

Datum: 22.07.2005 Nr.: 6

## Inhaltsverzeichnis

### Seite

### Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“	287
Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“	321
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“	332
Studienordnung für den Master-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“	370
Änderung der Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang „Holzbiologie und Holztechnologie“	380
Änderung der Studienordnung für den Promotionsstudiengang „Holzbiologie und Holztechnologie“	414

**Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie am 12.04.2005 und nach Stellungnahme des Senats am 15.06.2005 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 29.06.2005 die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ an der Universität Göttingen genehmigt, die hiermit bekannt gemacht wird (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664)):

**Bachelor-Prüfungsordnung  
für Studierende des Studiengangs „Forstwissenschaften und Waldökologie“  
an der Universität Göttingen**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 4 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 5 Form der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Modulprüfungen
- § 7 Schriftliche Modulprüfungen
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Bewertung von Prüfungen, Bildung der Noten
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Prüfungskommission
- § 12 Prüfungsorganisation
- § 13 Schutzbestimmungen
- § 14 Prüfungsberechtigte Personen
- § 15 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer
- § 16 Bereitstellung des Lehrangebots
- § 17 Zulassung zu Prüfungen
- § 18 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 19 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

§ 20 Zeugnisse, Urkunden

§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte

§ 23 Widerspruchsverfahren

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Anlage 1: Modulkatalog

Anlage 2: Umrechnung deutsches Notensystem – ECTS-Grades

Anlage 3: Bachelor-Zeugnis und Examination Transcript

Anlage 4: Bachelor-Urkunde und Bachelor's Certificate

Anlage 5: Transcript of Records

Anlage 6: Diploma Supplement

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt den Abschluss des Studiums im Bachelor-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ an der Universität Göttingen.

### **§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad**

(1) <sup>1</sup>Das Studium mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Science“ (abgekürzt B.Sc.) bereitet auf die Tätigkeit als Forstwissenschaftlerin oder Forstwissenschaftler in Verwaltungen, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und internationalen Organisationen vor.

<sup>2</sup>In der Verflechtung von naturwissenschaftlichen, technischen und gesellschaftswissenschaftlichen Disziplinen wird den Studierenden exemplarisch die breitgefächerte interdisziplinäre Arbeitsweise nahegebracht, die ihnen auf dem Arbeitsmarkt eine Verwendung in Gebieten ermöglicht, die durch die an der Fakultät vertretenen Fächer repräsentiert werden.

(2) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die wichtigsten wissenschaftlichen Sachverhalte und Methoden, ein Verständnis für die Zusammenhänge, die Grundlagen praktischen Erfahrungswissens und die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse auf die Lösung praktischer Aufgaben erlernt hat, um auf den Gebieten Forstwirtschaft, Forstwissenschaften, Waldökologie, Naturschutz und Holzverwendung als Fachkraft arbeiten zu können.

### **§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für das mindestens viermonatige Betriebspraktikum, die Abschlussarbeit und für das vollständige Ablegen aller Prüfungen beträgt 6 Semester.

(2) <sup>1</sup>Das Studium ist vollständig modular aufgebaut. <sup>2</sup>Mit jedem erfolgreich absolvierten Modul können die im Modulkatalog beschriebenen Qualifikationen erlangt werden. <sup>3</sup>Wurde die Modulprüfung bestanden, so erwirbt man eine im Modulkatalog festgelegte Anzahl sogenannter Credits (siehe Anlage 1). <sup>4</sup>Die Anzahl der Credits eines Moduls ergibt sich aus dem durchschnittlichen studentischen Zeitaufwand, der für den Erwerb der Qualifikationen des Moduls erforderlich ist. <sup>5</sup>Ein Credit beinhaltet einen durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. <sup>6</sup>Dabei entsprechen die Maßstäbe für die Bestimmung der Credits dem ECTS (European Credit Transfer System).

(3) <sup>1</sup>Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Credits erworben werden. <sup>2</sup>Credits werden nur dann vergeben, wenn eine Leistungsüberprüfung bestanden wurde. <sup>3</sup>Anwesenheit genügt nicht.

(4) Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 12 Credits erworben.

(5) <sup>1</sup>Die Studienleistungen sind in Form von Pflichtmodulen und Wahlmodulen zu erbringen. <sup>2</sup>Die Pflichtmodule müssen von allen Studierenden des Studiengangs absolviert werden. <sup>3</sup>Die Wahlmodule dienen der weiteren individuellen Ausgestaltung des Studiums. <sup>4</sup>Der Modulkatalog legt die Pflichtmodule verbindlich fest (siehe Anlage 1).

(6) Das Berufspraktikum ist ein Pflichtmodul, das aus einer Vorbereitungsveranstaltung im zweiten Semester und dem eigentlichen, fünfmonatigen Betriebspraktikum im dritten Semester besteht.

(7) <sup>1</sup>Für jedes Modul werden im Modulkatalog die Zugangsvoraussetzungen benannt. <sup>2</sup>Voraussetzungen können auch andere Module sein.

(8) <sup>1</sup>Im Bachelor-Studiengang sind freiwillige Zusatzprüfungen möglich. <sup>2</sup>Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, es wird jedoch nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

### **§ 4 Wiederholbarkeit von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungen dürfen einmal zum Zweck der Notenverbesserung wiederholt werden. <sup>2</sup>Durch die Wiederholung kann keine Verschlechterung der Note eintreten. <sup>3</sup>Die Wiederholung muss im nächsten möglichen Prüfungszeitraum des entsprechenden Moduls erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen in Pflichtmodulen müssen wiederholt werden. <sup>2</sup>Nicht bestandene Wahlmodule können wiederholt werden.

<sup>3</sup>Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Teilprüfungen, müssen nur diejenigen Teilprüfungen wiederholt werden, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden.

(3) <sup>1</sup>Die nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.

(4) <sup>1</sup>Für nicht bestandene Teilmodul- und Modulprüfungen werden so viele Maluspunkte vergeben, wie Credits durch das entsprechende Teilmodul / Modul erworben werden können.

<sup>2</sup>Näheres regelt § 19 Abs. 1.

### **§ 5 Form der Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung besteht aus benoteten oder unbenoteten Modulprüfungen und der benoteten Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Soweit eine Modulprüfung nicht benotet wurde, ist sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. <sup>3</sup>Die Pflichtmodule sind zu benoten.

(2) <sup>1</sup>Modulprüfungen können als mündliche oder schriftliche Prüfungen ausgestaltet sein. <sup>2</sup>Kombinationen dieser Formen sind zulässig.

(3) Eine Modulprüfung kann aus bis zu 3 Teilprüfungen bestehen.

(4) Form und Umfang der Modulprüfung sind im Modulkatalog festgelegt.

### **§ 6 Mündliche Modulprüfungen**

(1) <sup>1</sup>Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden oder vor einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. <sup>2</sup>Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüfenden über die Notengebung. <sup>3</sup>Die Note muss der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt werden.

(3) Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) <sup>1</sup>Hochschulmitglieder können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse an einer mündlichen Prüfung als Zuschauer teilnehmen, sofern sie ein berechtigtes Interesse darlegen und kein Prüfling widerspricht. <sup>2</sup>Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn das Hochschulmitglied demnächst die gleiche Prüfung ablegen will.

## **§ 7 Schriftliche Modulprüfungen**

(1) Schriftliche Modulprüfungen können als Klausuren, Hausarbeiten, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung oder Laborprotokolle ausgestaltet werden.

(2) <sup>1</sup>In schriftlichen Modulprüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Fachs Aufgaben lösen und Probleme bearbeiten kann. <sup>2</sup>In der Klausur soll darüber hinaus festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt.

(3) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Dauer einer Klausur soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

(5) <sup>1</sup>Die Hausarbeit oder das Referat mit schriftlicher Ausarbeitung sind selbständige schriftliche Bearbeitungen einer Aufgabenstellung, deren möglichst fachübergreifendes Thema von den Prüfenden festgelegt wird. <sup>2</sup>Die Prüflinge können Themen vorschlagen. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit richtet sich nach dem Umfang der zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen, wobei eine Bearbeitungszeit von 2 bis 6 Wochen und ein Umfang von 10 bis 30 Seiten eingehalten werden sollen.

(6) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer allein bewertet; die von einer Person insgesamt allein bewerteten Leistungen dürfen nicht mehr als 50 v. H. der Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung ausmachen. <sup>2</sup>Anderenfalls gilt - entsprechend rücklaufender zeitlicher Reihenfolge – vorbehaltlich der Sätze 3 und 4 die Klausurleistung als nicht erbracht. <sup>3</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen, durch die das erstmalige oder endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung festgestellt werden kann, und die Bachelorarbeit sind stets von zwei Prüfenden zu bewerten. <sup>4</sup>In Ausnahmefällen kann im vorhinein ein Zweitprüfer bestellt werden. <sup>5</sup>Der Beschluss ist der zu prüfenden Person bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

## **§ 8 Bachelorarbeit**

(1) Mittels der schriftlichen Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem mit den Standardmethoden des Fachs im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.

(2) <sup>1</sup>Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers sowie einem Vorschlag für die Zweitprüfende oder den Zweitprüfenden der Prüfungskommission vorzulegen. <sup>2</sup>Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so werden die Prüfenden und ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt. <sup>3</sup>Bei der The-

menwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. <sup>4</sup>Die Erst- und Zweitgutachter sind in der Regel aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten nach § 14 zu wählen. <sup>5</sup>Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Prüfungskommission.

(3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. <sup>2</sup>Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. <sup>3</sup>Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. <sup>4</sup>Die Regelungen des § 18 Abs. 3 gelten entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 3 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren.

(5) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. <sup>4</sup>Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet (Ausschlussfrist).

(6) <sup>1</sup>Das Prüfungsamt leitet die Bachelorarbeit den Gutachtern zu. <sup>2</sup>Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine der Noten gemäß § 9 Abs. 1 und 2. <sup>3</sup>Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 4 Wochen nicht überschreiten.

(7) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn sie von einem der Gutachter mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet wird (siehe auch § 9 Abs. 4). <sup>2</sup>Die Prüfungskommission sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von 4 Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema erhält. <sup>3</sup>Eine Rückgabe des Themas in der in Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. <sup>4</sup>Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

### **§ 9 Bewertung von Prüfungen, Bildung der Noten**

(1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden.

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

<sup>3</sup>Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, so sind die Einzelnoten arithmetisch zu mitteln.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Vermindern oder Erhöhen der Noten um 0.3 gebildet werden; die Noten 0.7, 4.3, 4.7 und 5.3 sind ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note aus dem mit der Anzahl der Credits gewichteten arithmetischen Mittel M der Noten der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Die Note lautet

für M bis zu 1.5:	sehr gut
für M über 1,5 bis 2.5:	gut
für M über 2,5 bis 3.5:	befriedigend
für M über 3,5 bis 4.0:	ausreichend
für M über 4,0:	nicht ausreichend.

(4) <sup>1</sup>Bei der Ermittlung der Note für die Bachelorarbeit sind die unabhängig vergebenen Noten der beiden Gutachterinnen oder Gutachter als einzelne Prüfungsleistungen im Sinne des Abs. 3 zu zählen. <sup>2</sup>Weichen die Bewertungen nicht um mehr als zwei Noten voneinander ab, so gilt der Mittelwert. <sup>3</sup>Bei größeren Abweichungen erfolgt ein Stichentscheid; die weitere Prüferin oder der weitere Prüfer kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Note entscheiden.

(5) <sup>1</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote sind alle bestandenen benoteten Modulprüfungen und die Note der Bachelorarbeit als einzelne Prüfungsleistungen im Sinne des Abs. 3 zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Die Note des Moduls Berufspraktikum geht dabei nur mit einem Gewicht von 5 Credits ein.

(6) Bei der Bildung von Durchschnittsnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die in Anlage 2 befindliche Tabelle zugrunde gelegt.

(8) <sup>1</sup>Eine Teilprüfung eines Moduls ist bestanden, wenn sie mit einer Note von 4.0 oder besser bewertet wurde. <sup>2</sup>Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihre Teilprüfungen bestanden sind. <sup>3</sup>Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Bachelorarbeit und alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind und die erforderliche Anzahl von mindestens 180 Credits erbracht wurde.



## § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist die Prüfungskommission zuständig.

(2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie in Studiengängen erbracht wurden, die von der Universität Göttingen als gleichartig zum Bachelor-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ anerkannt sind. <sup>2</sup>Bei der Anerkennung beachtet die Universität Göttingen übergeordnete, internationale Vereinbarungen.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen, die eine Studierende oder ein Studierender innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erbringt, in deren Rahmen Vereinbarungen (Learning Agreements) zwischen der Universität Göttingen, der oder dem Studierenden und einer anderen Hochschule über Studien- und Prüfungsleistungen geschlossen wurden, sind anzuerkennen.

(4) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. <sup>2</sup>Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die von Modulen zugesicherte Qualifikation, Credits und Prüfungsanforderungen denjenigen von Modulen des Bachelor-Studiengangs „Forstwissenschaften und Waldökologie“ der Universität Göttingen im Wesentlichen entsprechen und durch ein sowohl von der abgebenden Hochschule als auch von der Universität Göttingen als aufnehmender Hochschule akzeptiertes Qualitätssicherungssystem garantiert werden. <sup>3</sup>Die Gleichwertigkeit ist ferner festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs „Forstwissenschaften und Waldökologie“ im Wesentlichen entsprechen. <sup>4</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen.

(5) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Abs. 4 Sätze 3 und 4 festgestellt ist.

(6) <sup>1</sup>Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Rahmen einer – ggf. auch pauschalisierten – Einstufung angerechnet werden, wenn

- die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen – ggf. auch über die Möglichkeiten des Hochschulzugangs für besonders qualifizierte Berufstätige – gewährleistet sind,
- sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

<sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens 50% eines Hochschulstudiums ersetzen.

(7) <sup>1</sup>Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die weitere Notenberechnung einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Anerkennungen von auswärtigen Prüfungsleistungen werden im Zeugnis vermerkt.

(8) Werden Prüfungsleistungen für Pflichtmodule des Studiengangs „Forstwissenschaften und Waldökologie“ der Universität Göttingen anerkannt, wird die diesem Pflichtmodul entsprechende Anzahl von Credits vergeben.

(9) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 2, 3, 4 oder 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. <sup>2</sup>Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere das Zertifikat der erbrachten Prüfungsleistung und eine detaillierte Modulbeschreibung oder ein Äquivalent für nicht modularisierte Studiengänge.

(10) <sup>1</sup>Eine Anerkennung von Bachelorarbeiten ist in der Regel nicht möglich. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden höchstens im Umfang von 120 Credits anerkannt.

### **§ 11 Prüfungskommission**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird eine Prüfungskommission gebildet. <sup>2</sup>Ihr gehören an: vier Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe zwei Mitglieder aus der Studierendengruppe sowie, mit beratender Stimme, ein nicht-wissenschaftliches Mitglied des Prüfungsamtes. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Studierendengruppe haben bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) Die für den Studiengang verantwortliche Studiendekanin oder der Studiendekan ist weiteres Mitglied der Prüfungskommission und übt den Vorsitz aus.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie deren ständige Vertretungen werden vom Fakultätsrat gewählt. <sup>2</sup>Dabei erfolgt die Wahl der Gruppenvertreter der Prüfungskommission durch die jeweiligen Gruppenvertreter des Fakultätsrates. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. <sup>4</sup>Die Wiederwahl von Mitgliedern ist möglich. <sup>5</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden mindestens drei weitere Mitglieder, davon mindestens eines aus der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.

(5) Die Prüfungskommission kann die Erledigung der laufenden Geschäfte auf die oder den Vorsitzenden übertragen.

(6) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission stellt im Zusammenwirken mit der Fakultät sicher, dass alle Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Fristen erbracht werden können.

<sup>2</sup>Zu diesem Zweck sind die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, zu informieren. <sup>3</sup>Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Prüfungsleistung auch die Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(7) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission wacht darüber, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Ordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Sie berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten sowie über die Verteilung der vergebenen Noten. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission gibt darüber hinaus der Senats-Kommission für Studium und Lehre Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, und sie trifft alle Entscheidungen, die ihr nach dieser Ordnung zugewiesen sind. <sup>4</sup>Sie kann allgemeine Regelungen zur Durchführung der Prüfungen vorschlagen, über die der Fakultätsrat beschließt.

(8) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, an der Abnahme der Modulprüfungen teilzunehmen.

(9) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) <sup>1</sup>Entscheidungen der Prüfungskommission sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(11) Die Prüfungskommission bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamtes.

## **§ 12 Prüfungsorganisation**

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungskommission gemäß § 11 ist das Prüfungsamt Forstwissenschaften und Waldökologie der Universität Göttingen für die Organisation und die Verwaltung des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Insbesondere übernimmt das Prüfungsamt folgende Aufgaben:

- Führung der Prüfungsakten
- Anfertigung des "Transcript of Records" für Austauschstudierende (Anlage 5)
- Ausfertigung des "Diploma Supplement" gemäß § 20 Abs. 3 (Anlage 6)
- Koordinierung der Prüfungstermine
- Bekanntgabe der Prüfungstermine einschließlich der Meldefristen und der Namen der Prüfenden

- Bearbeitung der Anmeldungen zu Bachelorarbeiten, Zustellung des Themas sowie Kontrolle der Bearbeitungsfristen
- Überwachung von Bewertungsfristen für Prüfungsleistungen
- Erstellung von Berichten über Prüfungs- und Absolventendaten für statistische Zwecke
- Ausfertigung von Zeugnissen, Zeugnisergänzungen und Urkunden über den akademischen Grad
- Zuarbeit für die Prüfungskommission gemäß § 11 Abs. 11 im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten.

(3) <sup>1</sup>Ort und Zeit von Prüfungen werden in der vom Prüfungsamt festgelegten Form bekannt gegeben. <sup>2</sup>Zu jedem Prüfungszeitraum ist ein Anmelde- und ein Rücknahmezeitraum festzulegen.

(4) In der Regel werden alle Prüfungen einmal pro Semester studienbegleitend angeboten.

(5) <sup>1</sup>Von den Prüfenden selbst organisierte Prüfungen sind bezüglich der Angaben in Abs. 4 mit dem Prüfungsamt abzustimmen. <sup>2</sup>Näheres ist in Ausführungsbestimmungen zu regeln.

(6) <sup>1</sup>Zu Modulprüfungen muss die oder der Studierende sich innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsamt festgelegten Form anmelden. <sup>2</sup>Die Rücknahme einer Prüfungsanmeldung erfolgt in der ebenfalls vom Prüfungsamt festgelegten Form innerhalb des Rücknahmezeitraums.

(7) <sup>1</sup>In der Regel beginnt der Anmeldezeitraum für eine Modulprüfung spätestens 6 Wochen vor dem Ende der Lehrveranstaltungen, die dem Modul zugeordnet sind. <sup>2</sup>Die Zeiträume für die An- und Abmeldung von Modulprüfungen werden von der Prüfungskommission festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(8) Das Ergebnis einer Prüfung wird dem zuständigen Prüfungsamt durch die Prüferin oder den Prüfer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach der Bewertung der Prüfung mitgeteilt.

(9) Das Prüfungsamt informiert die Prüflinge unverzüglich über die Prüfungsergebnisse.

### **§ 13 Schutzbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll er die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. <sup>2</sup>Dazu muss ein ärztliches Attest im Original vorgelegt werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

(2) <sup>1</sup>Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandida-

tin oder des Kandidaten die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. <sup>2</sup>Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) <sup>1</sup>Werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen, wenn hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. <sup>2</sup>Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und in den ersten acht Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen) keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen, es sei denn, dass sie sich dazu ausdrücklich schriftlich bereit erklären; diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. <sup>3</sup>Werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen, die einer schweren körperlichen Arbeit im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 MuSchG oder einer Mehrarbeit im Sinne des § 8 Abs. 1 und 2 MuSchG entsprechen. <sup>4</sup>Werdende und stillende Mütter dürfen Prüfungs- oder Studienleistungen nicht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen erbringen.

(4) Studierende haben, wenn sie mit einem Kind

- a) für das ihnen die Personensorge zusteht,
- b) des Ehegatten oder Lebenspartners,
- c) das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, oder
- d) für das sie auch ohne Personensorgerecht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit oder im besonderen Härtefall des § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Erziehungsgeld beziehen können,

in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen, entsprechend den Vorschriften der §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Anspruch auf Elternzeit.

(5) <sup>1</sup>Aus der Beachtung der Vorschriften der Abs. 2 bis 4 dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. <sup>2</sup>Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 sind durch geeignete Unterlagen, z. B. ärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

#### **§ 14 Prüfungsberechtigte Personen**

(1) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat entscheidet über die Bestellung prüfungsberechtigter Personen. <sup>2</sup>Die Prüfungsberechtigung kann auf ausgewählte Module beschränkt oder auch zeitlich begrenzt ausgesprochen werden.

(2) <sup>1</sup>Zur prüfungsberechtigten Person darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende, fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, für das betreffende Prüfungsgebiet eine selbständige Lehrtätigkeit ausübt. <sup>2</sup>Entsprechend dem Zweck und der Ei-

genart der Prüfung können in begründeten Ausnahmefällen auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. <sup>3</sup>Prüfungsberechtigte Personen müssen nicht Mitglieder der Universität Göttingen sein.

(3) Die uneingeschränkte Prüfungsberechtigung schließt das Recht zur Betreuung von Abschlussarbeiten ein.

(4) Die durch ihre kontinuierliche Lehrleistung zum Bachelor-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ beitragenden, hauptamtlichen Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Universität Göttingen sind prüfungsberechtigt.

### **§ 15 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer**

(1) <sup>1</sup>Prüfende sind in der Regel die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter des Moduls oder Teilmoduls, in dem die Prüfungsleistung erbracht wird. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann in begründeten Ausnahmefällen eine andere und/oder eine zweite Person als Prüferin oder Prüfer bestellen. <sup>3</sup>Sie bestellt diese Person sowie die Zweitprüfenden aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen gemäß § 14 Abs. 2 sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. <sup>4</sup>Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat. <sup>5</sup>Die Bestellung von Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzern kann auch auf den Vorsitz der Prüfungskommission übertragen werden.

(2) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe soll mindestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

### **§ 16 Bereitstellung des Lehrangebots**

(1) Die Universität Göttingen stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass alle Module und die zugehörigen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeiten im vorgesehenen Umfang und innerhalb der vorgesehenen Fristen absolviert werden können.

(2) Alle Prüfungsleistungen eines Moduls einschließlich des Bewertungsverfahrens müssen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Meldefristen für den nächsten Prüfungszeitraum abgeschlossen werden können.

### **§ 17 Zulassung zu Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>An Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung darf teilnehmen, wer an der Universität Göttingen eingeschrieben ist, sich rechtzeitig angemeldet hat und den Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ oder einem von der Universität Göttingen als gleichwertig anerkannten Studiengang nicht verloren hat. <sup>2</sup>Zugangs-

voraussetzungen zu Modulprüfungen und zur Abschlussarbeit, die in der Anlage 1 beschrieben sind, müssen erfüllt sein.

(2) <sup>1</sup>Hiervon ausgenommen sind Studierende, die zu dem ersten Prüfungstermin einer in vorangegangenen Semestern besuchten Lehrveranstaltung innerhalb des Semesters eine Prüfungsleistung ablegen, zu dem sie an eine andere Hochschule wechseln. <sup>2</sup>Zu diesem Zeitpunkt muss der Prüfling bereits an dieser Hochschule eingeschrieben sein. <sup>3</sup>Die Immatrikulation ist nachzuweisen. <sup>4</sup>Ein bestehendes Prüfungsrechtsverhältnis bleibt von einer Exmatrikulation unberührt.

### **§ 18 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Kandidatinnen und Kandidaten können von den Modulprüfungen innerhalb der vom Prüfungsamt festgesetzten Frist zurücktreten (Abmeldung).

(2) <sup>1</sup>Versäumen Kandidatinnen oder Kandidaten die Rücktrittsfrist oder versäumen sie den Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet, es sei denn, die Prüfungskommission erkennt die dafür geltend gemachten Gründe an. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. <sup>3</sup>Die Gründe dafür müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>4</sup>Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, die zur Prüfungsunfähigkeit führt, vorzulegen. <sup>5</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Abgabe- oder Prüfungstermin anberaumt. <sup>6</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. <sup>7</sup>Die Nichtanerkennung der Gründe ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(3) Bei lang andauernder oder wiederholter Krankheit kann die Prüfungskommission ein Attest eines von der Universität Göttingen benannten Arztes verlangen.

(4) <sup>1</sup>Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten die Ergebnisse ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet. <sup>2</sup>Vor einer solchen Entscheidung sind die Betroffenen zu hören. <sup>3</sup>Kandidatinnen oder Kandidaten, die einen Verstoß gegen die Prüfungsordnung begangen haben, können von den jeweiligen Prüfenden oder von den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet. <sup>4</sup>In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) <sup>1</sup>Kandidatinnen oder Kandidaten können innerhalb eines Monats verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 4 von der Prüfungskommission überprüft werden. <sup>2</sup>Belastende Ent-

scheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 19 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- die Bachelorarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt
  - die Anzahl der Maluspunkte aus Modulprüfungen 60 überschreitet.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 20 Zeugnisse, Urkunden**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis. <sup>2</sup>In das Zeugnis ist folgendes aufzunehmen:

- das Thema und die Note der Bachelorarbeit
- die Gesamtnote.

<sup>3</sup>Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. <sup>4</sup>Es ist von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(2) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des Grades Bachelor of Science beurkundet. <sup>3</sup>Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Göttingen versehen.

(3) <sup>1</sup>Außerdem erhält die Kandidatin oder der Kandidat drei Zeugnisergänzungen:

- ein "Examination Transcript", in dem alle absolvierten Module einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen werden,
- ein in englischer Sprache abgefasstes "Diploma Supplement", in der die Struktur des Studiengangs und die den Modulen zugeordneten Studienleistungen in einer international verständlichen Form dokumentiert sind, und
- ein "Statistics of Grade", welches Histogramme über alle in den letzten drei Jahren im Bachelor-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ vergebenen Gesamtnoten sowie Noten der Bachelorarbeiten enthält.

<sup>2</sup>Alle Zeugnisergänzungen werden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterschrieben.

(4) Vor Aushändigung des Zeugnisses werden der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen ausgestellt.



### **§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Kandidatin oder ein Kandidat hierüber täuschen wollte und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

### **§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte**

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten von Prüfern und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Prüfenden legen im Einvernehmen mit dem Prüfling Ort und Zeit der Einsichtnahme fest.

### **§ 23 Widerspruchsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingelegt werden.

(2) Den Widerspruchsbescheid erlässt die Prüfungskommission unter Beachtung des Verfahrens nach Abs. 3, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(3) <sup>1</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft sie die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,

- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- c) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
- e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. <sup>5</sup>Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wird wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der oder des Erstprüfenden besteht. <sup>6</sup>Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen. <sup>7</sup>Über den Widerspruch soll möglichst schnell entschieden werden.

#### **§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Bachelorstudium an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie der Universität Göttingen befinden, werden nach der Bachelor- und Master-Prüfungsordnung vom 27.08.2002 behandelt.

## Anlage 1

### Modulkatalog / Pflichtmodule

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen (Lernziele, Kompetenzen)	Art der Prüfungsleistung	Credits
<b>1. Semester (WS)</b>				
<b>Forstzoologie und Waldschutz</b>	keine	Siehe Forstzoologie und Waldschutz (2. Semester)	Siehe 2. Semester	6
<b>Grundlagen der Forstbotanik</b>	keine	Siehe Grundlagen der Forstbotanik (2. Semester)	Siehe 2. Semester	6
<b>Naturwissenschaftliche Grundlagen (Physik)</b>	keine	Siehe Naturwissenschaftliche Grundlagen (2. Semester)	Klausur	3,5
<b>Bioklimatologie</b>	keine	Siehe Bioklimatologie (2. Semester)	Modulprüfung 2. Sem.	2,5
<b>Grundlagen Biometrie und Informatik</b>	keine	Verständnis des mathematischen Hintergrundes (lineare Algebra, Analysis und Stochastik) quantitativer Methoden in den Forstwissenschaften und der Waldökologie als Basis für wichtige mathematisch orientierte Modelle (Stoffbilanzen, Wasserhaushalt, Waldinventur, Waldwachstumsmodelle, biometrische Datenanalyse, genetische Modelle, Operations Research etc.). Fähigkeit zur Umsetzung konkreter Problemstellungen in geeignete Datenbankstrukturen und softwaregerechte Strukturierung von Lösungen und Analysen. Fähigkeit zur Nutzung von E-Learning-Methoden., sowie die Kenntnis der EDV-Infrastruktur von Fakultät und Universität	2 Klausuren	8

<b>2. Semester (SS)</b>				
Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen (Lernziele, Kompetenzen)	Art der Prüfungsleistung	Credits
<b>Forstzoologie und Waldschutz</b>	Prüfungsvorleistung: Insektenammlung	Grundlegendes wissenschaftliches Verständnis der Ökologie und Physiologie von Insekten und Wirbeltieren. Befähigung zu kompetentem Urteil und Aktion im praktischen Forst- und Naturschutz (Schutz gefährdeter Insekten und Wirbeltiere, Schädlingsbekämpfung, Artenschutz, Bedeutung forstlicher Behandlungsmaßnahmen für den Arten-, Biotop- und Prozessschutz).	1 PVL sowie 2 Teilprüfungen: Klausur oder mündlich	3,5
<b>Grundlagen der Forstbotanik</b>	keine	Die Studierenden erwerben vertiefte anatomische Kenntnisse des Körpers von Holzgewächsen in funktionellem Zusammenhang, die Fähigkeit Ergebnisse objektiv zu beschreiben (Protokollführung) und Beobachtungen selbständig zu deuten, Stoffwechselzusammenhänge zu verstehen und biochemische Diagramme zu interpretieren. Sie erwerben Kenntnisse der Pflanzensystematik und erhalten die Qualifikation Pflanzen sicher zu bestimmen und Waldpflanzen sicher zu erkennen, sowie die wichtigsten abiotischen und durch Krankheitserreger verursachten Erkrankungen an Forstpflanzen anzusprechen.	2-3 Teilprüfungen: Klausur oder mündlich	6
<b>Naturwissenschaftliche Grundlagen (Chemie)</b>	keine	Beherrschung physikalischer und chemischer Grundlagen und Messmethoden für das Verständnis forstwissenschaftlicher Fragestellungen bei der Erforschung von Waldökosystemen.	Klausur	3,5
<b>Bioklimatologie</b>	Physik für Forstwissenschaften, Bioklimatologie I	Verständnis der chemischen und physikalischen Transportprozesse zwischen Atmosphäre und Wald, sowie des Stoff- und Energieaustausches auf globaler, regionaler und Phytosphärenebene und deren Einfluss auf Atmosphäre und Ökosystem.	Klausur	2,5

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen (Lernziele, Kompetenzen)	Art der Prüfungsleistung	Credits
<b>Forstrecht</b>	keine	<p><b>Privates Forstrecht:</b> Ausbildungsziel ist die Vermittlung der rechtlichen Grundlagen und Strukturen des privaten Forstrechts für ein selbständiges Handeln im späteren Berufsleben. Dazu gehört das Erlernen von grundlegenden Rechtsbegriffen, Normzusammenhängen und wissenschaftlichen Rechtstechniken. Darüber hinaus soll die Vorlesung einen problemorientierten Zugang zum Verständnis und zu den Grundfragen des Wirtschaftsprivatrechts geben. Die Studierenden sollen in der Lage sein, die vermittelten Inhalte anzuwenden, indem sie die rechtlichen Voraussetzungen für wesentliche Wirtschaftsvorgänge, insbesondere für wirtschaftstypische Verträge nennen und einfache Sachverhalte auf ihre Zulässigkeit und rechtliche Bedeutung untersuchen können. Die Veranstaltung soll den Studierenden die Vernetzung von rechtlichen und wirtschaftlichen Sachverhalten und ihre Behandlung als komplexes Entscheidungsproblem vermitteln.</p> <p><b>Öffentliches Forstrecht:</b> Die Studierenden sollen in den öffentlich-rechtlichen Möglichkeiten und Schranken fachpraktischer und wissenschaftlicher Tätigkeiten ausgebildet werden. Dieses Ziel wird durch Verbindung von drei Unterzielen angestrebt,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die für die Praxis relevanten Grundkenntnisse des allgemeinen öffentlichen Rechts zu vermitteln,</li> <li>2. nähere Kenntnisse des Waldrechts sowie des Rechts der Landschaftsordnung zugleich als Beispielmaterie zu 1. zu vermitteln und</li> <li>3. die Studierenden zu befähigen, praktische Rechtsfälle zu 1. u. 2. mit folgerichtigem Aufbau zu lösen.</li> </ol>	2 Teilprüfungen: Klausur oder mündlich	7
<b>Berufspraktikum (Vorbereitung)</b>	keine	Siehe 3. Semester, Berufspraktikum	Siehe 3. Semester, Berufspraktikum	2

3. Semester (WS)				
Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen (Lernziele, Kompetenzen)	Art der Prüfungsleistung	Credits
<b>Berufspraktikum (Betriebspraktikum u. Nachbereitung)</b>	keine	Kenntnis betrieblicher Arbeitsabläufe, waldbaulicher Grundlagen, Arbeitsverfahren und –methoden, sowie der Rohholzsortimentierung und selbständige Bearbeitung und Präsentation eines Themas im Zusammenhang mit betrieblichen Tätigkeiten.	Referat	23

4. Semester (SS)				
Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen (Lernziele, Kompetenzen)	Art der Prüfungsleistung	Credits
<b>Methoden der Erfassung von Waldbeständen</b>	keine	Grundlagen von Techniken (Messgeräte, Auswertungs-Software) und Methoden (Modelle, Statistik) zur quantitativen und qualitativen Beschreibung von Waldbeständen als Grundlage für die Waldbewirtschaftung. Umfasst Grundlagen aus den folgenden Disziplinen: Waldmessenlehre, Waldinventur, Fernerkundung, Vermessungswesen. Ziel ist die Befähigung grundlegende Projekte der Walderfassung eigenständig zu planen, durchzuführen und auszuwerten.	Klausur	7
<b>Waldwachstum und Forsteinrichtung</b>	keine	Kenntnis der Methoden der Forsteinrichtung: Grundlagen der Walddynamik, Modelle des Baumwachstums, Beschreibung der Walddichte und Konkurrenz, der Waldstruktur und Diversität; Steuerung und Analyse genutzter Waldökosysteme; das Normalwaldmodell und Prinzipien der Nachhaltigkeit; das Mehrpfadprinzip der Waldentwicklung und Anwendungen	Klausur	5

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen (Lernziele, Kompetenzen)	Art der Prüfungsleistung	Credits
<b>Forstliche Biometrie</b>	Grundlagen Biometrie und Informatik	Grundlagen quantitativer Methoden zur Formulierung biometrischer Modelle, Prüfen von statistischen Hypothesen aufgrund geeigneter Stichprobenplanung, Grundlagen der Stichprobentheorie und der Systemanalyse mit Blick auf Anwendungen in den Forstwissenschaften	mündlich	6
<b>Holzbiologie, Holztechnologie und Holzkunde</b>	keine	Grundkenntnisse in den Themenbereichen: Holzeigenschaften, Holzprodukte und Holzverwendung. Bestimmung einheimischer Holzarten anhand makroskopischer Merkmale.	2 Teilprüfungen: Klausur oder mündlich	5
<b>Ökopedologie</b>	keine	<b>Ökopedologie I:</b> Grundkenntnisse in den Fachgebieten Geologie, Mineralogie, Geomorphologie sowie Kenntnis der Pedogenese auf unterschiedlichen Ausgangssubstraten <b>Ökopedologie II:</b> Kenntnis der wichtigsten chemischen, physikalischen und biologischen Prozesse in Böden als Grundlage der ökologischen Bewertung von Böden. Vertiefung der Kenntnisse über die Prozesse der Bodengene-se.	1 Klausur für Teilmodule I und II (2. Teilprüfung siehe 5. Semester)	5

5. Semester (WS)				
Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen (Lernziele, Kompetenzen)	Art der Prüfungsleistung	Credits
<b>Grundlagen des Forest Engineering</b>	keine	Historie der Allgemeinen Arbeitswissenschaft überblicken und Werdegang sowie Bedeutung der Forstlichen Arbeitswissenschaft in deren Entwicklungsstadien einordnen, Prinzipien der neurologisch begründeten Lerntheorie beherrschen und daraus Konsequenzen für die in Deutschland gängigen Aus- und Fortbildungskonzepte ziehen, (Forstliche) Arbeitsprozesse vor dem Hintergrund der Belastungsbeanspruchungs-Theorie beurteilen und in Grundsätzen pekuniär bewerten, Prinzipien und Verfahren zur Entwicklung und Bewertung von Erschließungskonzepten kennen, grundlegende Verfahren und Methoden zur generellen Erschließungsplanung und Projektierung von Waldwegen unter Beachtung bodenmechanischer Vorgaben beurteilen	2 Teilprüfungen: Klausur oder mündlich	6
<b>Einführung in die Forstgenetik</b>	keine	Grundkenntnisse in klassischer und molekularer Genetik. Kenntnisse in moderner forstgenetischer Forschung auf der Basis genetischer Marker. Verständnis der Bedeutung genetischer Information für das Wachstum von Bäumen sowie der zeitlichen und räumlichen Dynamik genetischer Strukturen von Waldbaumpopulationen. Grundkenntnisse über die Erhaltung und Nutzung forstgenetischer Ressourcen.	Klausur	5
<b>Waldbau</b>	keine	Grundkenntnisse in Vegetations- und Waldökologie, von Eigenschaften und ökologischen Ansprüchen der Baumarten, von Struktur, Funktion und Dynamik von Waldökosystemen, von waldbaulichen Zielen, Baumartenwahl, Bestandesbegründungs- und -pflegeverfahren. Methodenkompetenz, vor allem im Bereich der Lernstrategien und Informationsgewinnung.	Klausur	7

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen (Lernziele, Kompetenzen)	Art der Prüfungsleistung	Credits
<b>Volkswirtschaftslehre / Forstliche Marktlehre</b>	keine	Die Lehrveranstaltung soll in das ökonomische Denken einführen. Die Forstökonomie ist die Lehre von der vernünftigen Verwendung knapper Güter des Waldes zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse. Wichtige Güter des Waldes sind zum einen Waren in der Form von Rohholz und zum anderen Dienstleistungen in der Form von Schutz- und Erholungsleistungen. Die Verwendung dieser Güter gilt dann als vernünftig, wenn sie effizient produziert, nachhaltig genutzt und gerecht verteilt werden. Die Forstökonomie analysiert die Nutzen und die Kosten, die mit einer verbesserten Verwendung der Güter des Waldes verbunden sind. Die Lehrveranstaltung legt die Grundlagen für solche Analysen.	Klausur	6
<b>Ökopedologie</b>	Ökopedologie I u.II, Chemie	Ökopedologie III: Kenntnis und Bewertung des Wasser- und Nährstoffhaushalts von Waldökosystemen, der Bodenversauerung, sowie der Funktion von Waldökosystemen als Kohlenstoffsenke	mündlich (Teilmodul III)	3

6. Semester (SS)				
Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen (Lernziele, Kompetenzen)	Art der Prüfungsleistung	Credits
<b>Naturschutz und Raumbezogene Informationssysteme</b>	keine	Lernziel ist der Erwerb von Grundkenntnissen zu fachlichen Hintergründen, Zielen, Konzepten und Regelungen des Naturschutzes in Deutschland. Absolventen dieser Veranstaltung sind in der Lage, kleinere GIS-Projekte, begonnen bei der Erfassung von Geometrien und Sachdaten bis zur kartographischen Ausgabe von Ergebnissen, eigenständig umzusetzen.	Klausur	5
<b>Politikfeldanalyse Forstwirtschaft und Forstgeschichte</b>	keine	kognitiv-motorisches Erlernen der Grundlagen des forstpolitischen Prozesses und seiner historischen Dimension, methodisch-problemlösendes Erlernen der Informationsgewinnung und -verarbeitung auf sozialwissenschaftlicher Grundlage, sozialkommunikatives Erlernen von Kritik-Bereitschaft und Konfliktfähigkeit in Fragen der Forstpolitik und Forstgeschichte	Klausur	6
<b>Waldbau – Übungen</b>	Waldbau	Erfassung und Bewertung von Boden, Vegetation und Bestand im Gelände als Grundlage für die Entwicklung waldbaulicher Entscheidungen. Das im Modul Waldbau vermittelte Wissen soll auf praxisrelevante Probleme übertragen werden können. Teamfähigkeit in Kleingruppen.	Klausur oder mündlich	5
<b>Forstliche Betriebswirtschaftslehre</b>	keine	<b>Teil I:</b> Die Studierenden erlernen die Grundlagen des forstbetrieblichen Rechnungswesens (Finanzbuchhaltung, Kosten-Leistungsrechnung, Planungsrechnung incl. Investitionsrechnung). <b>Teil II:</b> Die Studierenden werden mit dem Forstbetrieb und den dort zu fällenden wirtschaftlichen Entscheidungen und Bewertungen vertraut gemacht. Sie erlernen das erforderliche Basiswissen zu den forstspezifischen Fragen von Zielsetzung, Beschaffung, Produktion, Marketing und Investition / Finanzierung (incl. Waldbewertung und forstlicher Steuerlehre) und vertiefen die Kenntnis des methodischen Instrumentariums durch Erarbeitung eigenständiger Problemlösungen.	Klausur oder mündlich	9

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen (Lernziele, Kompetenzen)	Art der Prüfungsleistung	Credits
<b>Präsentation wissenschaftlicher Arbeiten</b>	keine	Die Absolventen sollen in der Lage sein, die Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeiten für Präsentationszwecke übersichtlich zu gestalten und im Rahmen kurzer Vorträge einem größeren Publikum vorzustellen. Erwartet werden auch Grundkenntnisse über rhetorische Stilmittel, die grafische Aufbereitung von Daten und die Anwendung von PowerPoint.	Referat	2,5
<b>Bestandespflege- und Verjüngungsverfahren</b>	keine	Vertiefte praxisorientierte Kenntnisse im Bereich Bestandespflege und Verjüngungsverfahren. Wissenschaftliche Erkenntnisse müssen auf konkrete Waldsituationen zur Lösung komplexer waldbaulicher Fragestellungen übertragen werden können. Neben dieser Transferleistung sind Lernstrategien, Informationsgewinnung und Teamfähigkeit weitere Lernziele.	mündlich	6
<b>Meteorologisches Praktikum mit Feldübungen</b>	keine	Der Kurs zielt darauf, die Studierenden mit meteorologischen Instrumenten zur Messung von Lufttemperatur, Luftdruck, Dampfdruck und Windgeschwindigkeit vertraut zu machen und sie in die Lage zu versetzen, Energie- und Stoffflüsse zwischen Atmosphäre und Ökosystemen mit Hilfe dieser Instrumente zu bestimmen. Außerdem sollen sie die Probleme von Kalibrierung und gegenseitiger Beeinflussung der Instrumente sowie bei der Aufzeichnung und Interpretation der gemessenen Daten verstehen.	Protokoll	6
<b>Tropische und temperate Wälder: Ökologie, Bewirtschaftung und genetische Ressourcen</b>	keine	Kenntnisse zu Ökologie und Bewirtschaftung von Tropenwäldern, insbesondere der Bedeutung genetischer Ressourcen. Eigenständiges Erarbeiten und Präsentieren von Themen.	Referat und Hausarbeit	6
<b>Wildbiologische Übungen</b>	keine	Grundlegendes, durch eigene Anschauung gefördertes Verständnis wesentlicher Lebensbedingungen von Wildtieren, Kenntnis von Habitattypen und Habitatansprüchen ausgewählter Wildtierarten; Sammeln eigener Erfahrung mit der Anwendung wildbiologisch-wissenschaftlicher Freilandmethoden	Klausur oder Referat	6
<b>Managementsoftware, forstliches Rechnungswesen und Betriebsanalyse</b>	keine	Die Kenntnisse von Managementsoftware und die Anwendung des forstbetrieblichen Rechnungswesens werden anhand von betrieblichen Problemen und Daten vertieft; konkrete Forstbetriebe werden aufgesucht und aufbauend auf Daten der Finanzbuchhaltung und Kosten-Leistungsrechnung werden von den Studierenden betriebswirtschaftliche Analysen durchgeführt und Lösungsvorschläge für betriebliche Probleme erarbeitet.	Klausur oder mündlich	6
<b>Angewandte Forstbotanik als Grundlage für waldbauliche Verfahren</b>	keine	Die Studierenden werden qualifiziert, Themen der Baumphysiologie selbständig aufzuarbeiten, zu präsentieren und erwerben die Fähigkeit experimentell zu arbeiten. Sie erwerben morphologischer Kenntnisse über die Ganzbaumarchitektur von Gehölzen unter ökologischen Aspekten. Auf dieser Grundlage werden sie in die Lage versetzt, waldbauliche Verfahren zu bewerten und situationsgerecht durchzuführen.	2-3 Teilprüfungen: Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung im Gelände	6-9

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen (Lernziele, Kompetenzen)	Art der Prüfungsleistung	Credits
<b>Fachspezifische wissenschaftliche Vertiefung und Ergänzung</b>	keine	Vertiefungs- oder Ergänzungsstudium in einem oder, fachübergreifend, in mindestens zwei der an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vertretenen Fächer (Studienordnung § 4). Dieses Modul wird in der Regel temporär mit wechselnden Inhalten angeboten oder an anderen Fakultäten oder Universitäten weltweit absolviert und nach einer Bestätigung der inhaltlichen und qualitativen Eignung durch die zuständigen Fachvertreter/-innen als Wahlmodul angerechnet.	i. d. Regel: mündlich, Klausur oder Hausarbeit	≥6
<b>Fachspezifische berufspraktische Vertiefung und Ergänzung</b>	keine	Forstpraktisches Vertiefungs- oder Ergänzungsstudium in einem oder, fachübergreifend, in mindestens zwei der an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vertretenen forstwissenschaftlichen Fächer (Studienordnung § 4) mit der Zielrichtung berufsfeldbezogener Ergänzung praxisnaher Fähigkeiten und Fertigkeiten.	i. d. Regel: mündlich, Klausur oder Hausarbeit	≥6
<b>Schlüsselqualifikationen</b>	keine	Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz. Dieses Modul wird in der Regel temporär mit wechselnden Inhalten angeboten oder an anderen Fakultäten oder Universitäten weltweit absolviert und nach einer Bestätigung der inhaltlichen und qualitativen Eignung durch die zuständigen Fachvertreter/-innen als Wahlmodul angerechnet.	i. d. Regel: mündlich, Klausur oder Hausarbeit	≤6
<b>Angewandte Waldpflanzenkunde auf ökologischer Grundlage</b>	keine	Die Studierenden werden qualifiziert, insbesondere Waldpflanzen sicher zu erkennen, die Vielfalt der Formen und die verwandtschaftlichen Beziehungen klar zu strukturieren und Pflanzen unter Einbeziehung modernster Medien schnell zu bestimmen. Durch Referate sollen die Studierenden früh in die wissenschaftliche Lehre und Präsentation eingebunden werden	2 Teilprüfungen: Klausur und Protokoll mit Referat	6
<b>Softwareanwendungen in Forschung und Präsentation</b>	keine	Grundkenntnisse in der Anwendung moderner Softwarewerkzeuge in Forschung und Präsentation	1-2 Teilprüfungen: i. d. R. Referat oder Hausarbeit	6
<b>Formen der Unternehmens- und Existenzgründung</b>	keine	Erkennen der Selbständigkeit als berufliche Alternative und der spezifischen Anforderungen an Selbständige. Verstehen der Genese von Unternehmen, ihrer Rolle in einer dynamischen Wirtschaft, des Gründungsprozesses sowie dessen Randbedingungen. Erkennen der verschiedenen Formen der Selbständigkeit, der verschiedenen Gründungsanlässe und – motivationen, -chancen und –probleme.	Klausur	4
<b>Waldarbeit und Walderschließung</b>	keine	Verfahren und Methoden der Waldarbeit kennen lernen und bewerten. Methoden zur Erschließungsplanung und Projektierung von Waldwegen erlernen, anwenden und bewerten.	2 Teilprüfungen: mündliche Prüfungen oder Klausur und Hausarbeit	6

Einzelne Veranstaltungen der Module können mit Hilfe von Medien so gestaltet sein, dass sie im Selbststudium studierbar sind. Veranstaltungen müssen nicht zwingend in Präsenzform stattfinden. Sie können aus anderen Universitäten importiert und in das Curriculum eingebunden werden. Die anbietenden Hochschullehrer erhalten hierzu einen Lehrauftrag der Fakultät.



**Anlage 2****Umrechnung deutsches Notensystem – ECTS-Grades**

<b>Deutsche Note</b>	<b>ECTS-Grade</b>
1,0 bis 1,5	A
über 1,5 bis 2,0	B
über 2,0 bis 3,0	C
über 3,0 bis 3,5	D
über 3,5 bis 4,0	E
über 4,0 bis 5,0	FX/F

**Anlage 3**

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN  
Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie

**Bachelor-Zeugnis**

Frau / Herr \*)

.....,

geboren am ..... in.....,

hat die Bachelorprüfung im Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“

gemäß der Prüfungsordnung vom ..... bestanden

und in den einzelnen Modulprüfungen folgende Noten erhalten:

Modul	Note	Credits	Datum der Prüfung

Thema der Bachelorarbeit: .....

Note: .....

Für die Bachelorarbeit wurden ..... Credits vergeben.

Gesamtnote der Bachelorprüfung: ..... \*\*)

Göttingen, den .....

Die Vorsitzende / Der Vorsitzende\*)  
der Prüfungskommission

.....

(Siegel der Hochschule)

\*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

\*\*) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

**Anlage 3**

GEORG-AUGUST-UNIVERSITY OF GÖTTINGEN  
Faculty of Forest Sciences and Forest Ecology

**Examination Transcript**

Ms. / Mrs. / Mr. \*)

.....,

Date of birth ..... Place of birth.....,

has passed the examination for the Bachelor of Science according to the examination regulations for the Bachelor's programme "Forest Sciences and Forest Ecology" in the version of

.....

at the University of Göttingen. She / He \*) achieved the following grades:

Module/Subject	Grade	Credits	Date of examination

Title of thesis: .....

Grade: .....

The thesis was awarded .... credits.

The overall grade achieved is ..... \*\*)

Göttingen, .....

The Chairman  
of the examinations board

.....

(Seal of the University)

\*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

\*\*) Grades: excellent, very good, good, satisfactory, sufficient.

**Anlage 4**

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN  
Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie

**Bachelor-Urkunde**

Die Georg-August-Universität Göttingen,  
Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie,  
verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herrn \*) .....,  
geboren am \*) .....in \*) .....,  
den Hochschulgrad

**Bachelor of Science (B.Sc.),**

nachdem sie / er \*) die Bachelorprüfung im Studiengang  
Forstwissenschaften und Waldökologie  
gemäß Prüfungsordnung vom \*) .....  
am \*) ..... bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Göttingen, den \*) .....

Die Dekanin / Der Dekan \*)

Die Vorsitzende / Der Vorsitzende  
der Prüfungskommission \*)

.....

.....

---

\*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

**Anlage 4**

GEORG-AUGUST-UNIVERSITY OF GÖTTINGEN  
Faculty of Forest Sciences and Forest Ecology

**Bachelor's Certificate**

The Georg-August-University of Göttingen,  
Faculty of Forest Sciences and Forest Ecology,  
certifies that

Ms. / Mrs. / Mr. \*) .....,  
born on \*) .....in \*) .....,  
has been awarded the degree

**Bachelor of Science (B.Sc.)**

on \*) .....,  
upon successful completion of the Bachelor's examination  
in the graduate program "Forest Sciences and Forest Ecology"  
pursuant to the examination regulations of \*) .....

(Siegel der Hochschule)

Göttingen, \*) .....

Dean

.....

Chairman of the examinations board

.....

-----  
\*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

## Anlage 5

### ECTS - TRANSCRIPT OF RECORDS (European Credit Transfer System)

<b>Name of sending institution:</b>	<b>Name of receiving institution:</b>
Georg-August-Universität Göttingen	
Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie	Faculty / Department of
ECTS departmental coordinator:	ECTS departmental coordinator:
Tel.:            Fax:            E-Mail:	Tel.:            Fax:            E-Mail:

<b>Name of student:</b>	
Family name:	First name:
Date & place of birth:	Country:
Faculty:	Matriculation number:
Study programme:	

Course unit code (1)	Title of course unit	Duration of course unit (2)	Local grade (3)	ECTS-grade (4)	ECTS-credits (5)
to be continued on a separate sheet					<b>Total:</b>

(1) (2) (3) (4) (5) see explanation on back page

Göttingen,

Seal of the University

\_\_\_\_\_  
The chairman of the examinations board

NB: This document is not valid without the signature of the chairman of the examinations board and the official stamp of the institution.

**(1) Course unit code:**

According to description in the "Personal und Vorlesungsverzeichnis" or "UnivIS" (<http://univis.uni-goettingen.de>)

**(2) Duration of course unit:**

Y = 1 full academic year  
 1S = 1 semester  
 2S = 2 semesters

**(3, 4) Description of the institutional grading system:**

German grade		ECTS-grade
1,0	Sehr gut	A (excellent)
1,1		
1,2		
1,3		
1,4		
1,5		
1,6	Gut	B (very good)
1,7		
1,8		
1,9		
2,0		
2,1		C (good)
2,2		
2,3		
2,4		
2,5		
2,6	Befriedigend	D (satisfactory)
2,7		
2,8		
2,9		
3,0		
3,1		
3,2		
3,3		
3,4		
3,5		
3,6	Ausreichend	E (sufficient)
3,7		
3,8		
3,9		
4,0		
5,0	Nicht ausreichend	FX/F (fail)

**(5) ECTS credits:**

1 full academic year = 60 credits  
 1 semester = 30 credits

## **Anlage 6**

### **Diploma Supplement**

This diploma supplement follows the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates ect.). It is designed to provide a description of nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give reason why.

#### **1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION**

**1.1 Family Name:**

**1.2 Given Name:**

**1.3 Date of Birth:**

#### **2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION**

**2.1 Name of the qualification and the title conferred:**

**2.2 Main field(s) of study for the qualification:**

**2.3 Name and status of awarding institution (in original language):**

**2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language):**

**2.5. Language of instruction/examination:**

#### **3. INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION**

**3.1 Level of qualification:**

**3.2 Official length of programme:**

**3.3 Access requirements:**

#### **4. INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED**

**4.1 Mode of Study:**

**4.2 Programme requirements:**

**4.3 Programme details and the individual grades/marks obtained:**

**4.4 Grading scheme:**



## **5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

**5.1 Access to further studies:**

**5.2 Professional status:**

## **ADDITIONAL INFORMATION**

**6.1 Additional Information:**

**6.2 Further Information Sources:**

## **7. CERTIFICATION**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

[...]

[...]

Certification Date: 11. Juli 2000

---

Prof. Dr. XY  
Chairman  
Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

## **8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM**

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it .

## 8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>

### 8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

<sup>1</sup>The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

<sup>2</sup>Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

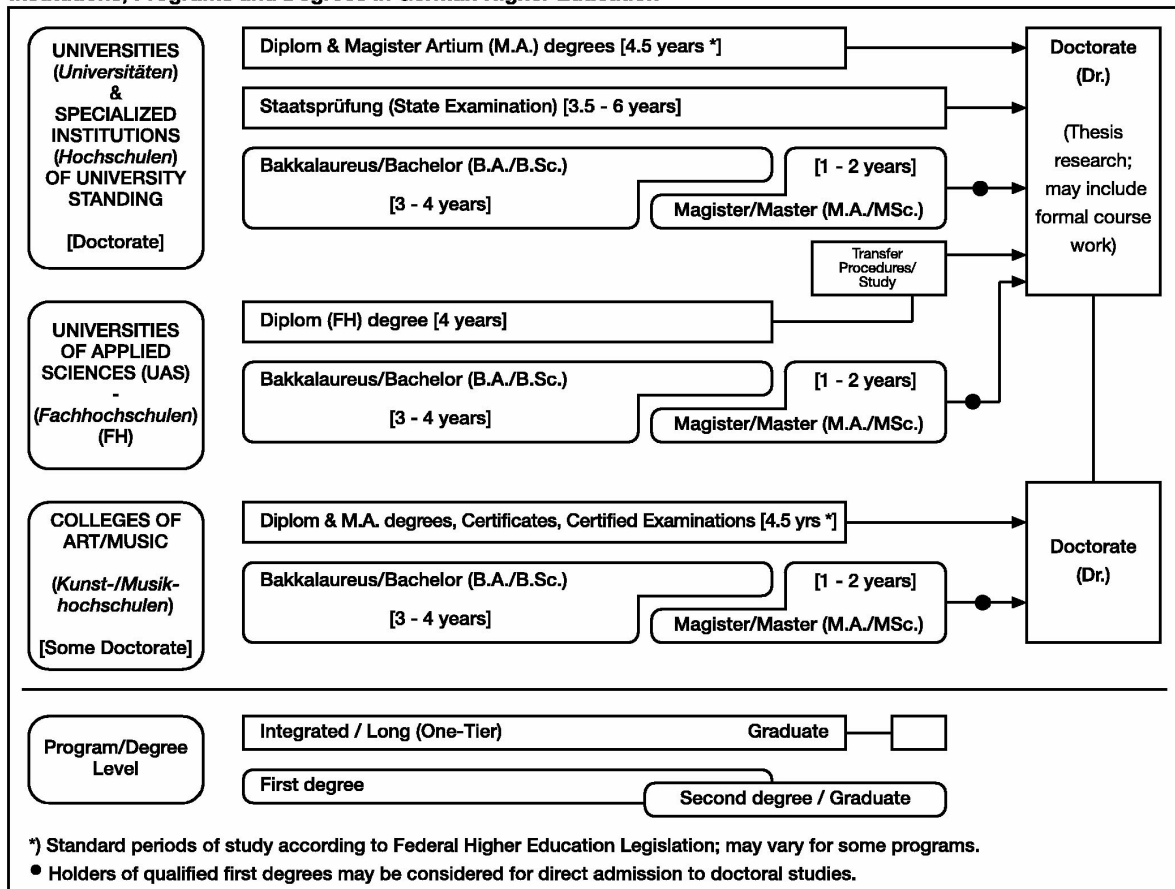
### 8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

### 8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

#### Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

#### 8.4 Organization of Studies

##### 8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

###### *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

##### 8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

###### *Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees*

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ... ). All degrees include a thesis requirement.

#### 8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen/(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

#### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
  - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
  - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

**Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie am 12.04.2005 und nach Stellungnahme des Senats am 15.06.2005 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 29.06.2005 die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ an der Universität Göttingen genehmigt, die hiermit bekannt gemacht wird (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664)):

**Studienordnung  
für den Bachelor-Studiengang  
Forstwissenschaften und Waldökologie  
Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie  
Georg-August-Universität Göttingen**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Studiendauer
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Studieninhalte
- § 5 Umfang, Gliederung und Ablauf des Studiums
- § 6 Module und Modulprüfungen
- § 7 Studienberatung
- § 8 Inkrafttreten

Anlage 1: Praktikumsordnung zum Bachelor-Studiengang  
Forstwissenschaften und Waldökologie

Anlage 2: Studienplan / Pflichtmodule

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ an der Universität Göttingen Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums.

## **§ 2 Studienbeginn und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Das Studium beginnt zum Wintersemester. <sup>2</sup>Ausnahmen regelt auf Antrag die Prüfungskommission. <sup>3</sup>Eine Einführungsveranstaltung für Erstsemester (Orientierungs-Phase) findet im Wintersemester in der Woche vor Vorlesungsbeginn statt.

Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester, einschließlich der Erstellung der Bachelorarbeit und eines viermonatigen Praktikums.

## **§ 3 Ziele des Studiums**

(1) Das Studium mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.) bereitet auf die Tätigkeit als Forstwissenschaftlerin oder Forstwissenschaftler in Verwaltungen, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und internationalen Organisationen vor.

(2) <sup>1</sup>Im Bachelor-Studiengang sollen die Studierenden die wichtigsten wissenschaftlichen Sachverhalte und Methoden, ein Verständnis für interdisziplinäre Fragestellungen und Zusammenhänge, die Grundlagen praktischen Erfahrungswissens und die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse bei der Lösung praktischer Aufgaben erlernen. <sup>2</sup>Sie sollen dadurch befähigt werden, auf den Gebieten Forstwirtschaft, Forstwissenschaften, Waldökologie, Naturschutz und Holzverwendung arbeiten zu können. <sup>3</sup>Der Studiengang bildet insbesondere die Grundlage für weiterführende Studien in Master- und Promotionsstudiengängen, aber auch für die lebenslange eigenverantwortliche Weiterbildung.

(3) In der Verflechtung von naturwissenschaftlichen, technischen und gesellschaftswissenschaftlichen Disziplinen wird den Studierenden exemplarisch eine breitgefächerte interdisziplinäre Arbeitsweise nahegebracht, die ihnen auf dem Arbeitsmarkt auch eine Verwendung in angrenzenden Fachgebieten ermöglicht.

## **§ 4 Studieninhalte**

Im Bachelor-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ werden Module aus den folgenden Fächern angeboten:

- Naturwissenschaftliche Grundlagen (Physik, Chemie)
- Forstrecht
- Bioklimatologie
- Fernerkundung und Waldinventur
- Forstbotanik und Baumphysiologie
- Forstplanung und Waldwachstum
- Forstgenetik und Forstpflanzenzüchtung

- Forstpolitik und Forstgeschichte
- Forstliche Arbeitswissenschaft und Verfahrenstechnologie
- Forstliche Betriebswirtschaftslehre
- Forstliche Biometrie und Informatik
- Forstzoologie und Waldschutz
- Holzbiologie und Holzprodukte
- Holzchemie und Holztechnologie
- Internationale Forstökonomie
- Naturschutz und Landschaftspflege
- Ökologische Grundlagen des Waldbaus
- Ökopedologie der gemäßigten Zonen
- Technische Mykologie / Molekulare Holzbiotechnologie
- Waldbau der gemäßigten Zonen
- Waldbau der Tropen und Subtropen
- Wildbiologie und Jagdkunde

### **§ 5 Umfang, Gliederung und Ablauf des Studiums**

(1) Der Bachelor-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ umfasst insgesamt 180 Credits (1 Credit = 30 Stunden Arbeitsumfang).

(2) <sup>1</sup>Der Bachelor-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ besteht aus Pflichtmodulen im Umfang von 156 Credits, Wahlmodulen im Umfang von 12 Credits, sowie einer Bachelorarbeit (12 Credits). <sup>2</sup>Der Studienplan (Anlage 2) gibt eine Übersicht über die zeitliche Verteilung der Lehre auf die Regelstudienzeit.

(3) <sup>1</sup>Das Berufspraktikum zählt zu den Pflichtmodulen und besteht aus einer Vorbereitungsveranstaltung im zweiten Semester (2 Credits) sowie dem viermonatigen Betriebspraktikum (20 Credits) und einem nachbereitenden Seminar (3 Credits) im dritten Semester. <sup>2</sup>Näheres zu diesem Betriebspraktikum regelt die Praktikumsordnung der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie (Anlage 1). <sup>3</sup>Die Fakultät ernennt einen Praktikumsbeauftragten (siehe Anlage 1 § 6).

(4) <sup>1</sup>Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich, Wahlmodule können frei aus dem Lehrangebot der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie und aus dem anderer Fakultäten studiert werden. <sup>2</sup>Das Modul Jagdtechnik ist nur als Zusatzmodul anrechenbar.

(5) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird in einem der Fächer aus § 4, ausgenommen Naturwissenschaftliche Grundlagen, angefertigt. <sup>2</sup>Mit der Bearbeitung des Themas kann in der Regel begonnen werden, sobald die dazu in diesem Fach benötigten Modulprüfungen abgelegt sind. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt 8 Wochen. <sup>4</sup>Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(6) Der Bachelor-Studiengang ist abgeschlossen, wenn die Prüfungen zu den erforderlichen Pflicht- und Wahlmodulen nach Abs. 2 einschließlich der Bachelorarbeit bestanden sind.

## **§ 6 Module und Modulprüfungen**

(1) Module können aus mehreren Teilmodulen bestehen, die in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren, Exkursionen, Praktika und im Selbststudium durchgeführt werden können.

(2) <sup>1</sup>Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt. <sup>2</sup>Sie können aus bis zu 3 Teilprüfungen und aus unterschiedlichen Prüfungsarten bestehen. <sup>3</sup>Der Zugang zu Modulprüfungen kann von der erfolgreichen Teilnahme an anderen Modulen und von Prüfungsvorleistungen abhängig gemacht werden (Modulkatalog zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges). <sup>4</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen, die von einer Person insgesamt allein bewertet werden, dürfen nicht mehr als 50 v. H. der Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung ausmachen.

(3) Näheres regelt die zum Bachelor-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ gehörige Prüfungsordnung.

## **§ 7 Studienberatung**

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Dozentinnen und Dozenten, sowie die Studiendekanin oder der Studiendekan wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit
- bei einem Wechsel von Studiengang oder Hochschule
- vor einem geplanten Auslandsstudium
- vor der Wahl eines der Studienschwerpunkte im Masterstudium.

## **§ 8 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Studienordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Bachelorstudium befinden, werden nach der bisher geltenden Ordnung vom 08.10.2002 behandelt.

## **Anlage 1**

### **Praktikumsordnung zum Bachelor-Studiengang Forstwissenschaften und Waldökologie Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie Georg-August-Universität Göttingen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Praktikumsordnung beschreibt auf der Grundlage der Studienordnung des Bachelor-Studienganges „Forstwissenschaften und Waldökologie“ an der Georg-August-Universität Göttingen Ziele, Inhalte und Verlauf des studienbegleitenden Betriebspraktikums.

#### **§ 2 Zeitpunkt und Dauer**

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden der Fakultät haben im Rahmen des Bachelorstudiums die Ableistung einer viermonatigen berufspraktischen Ausbildung nachzuweisen. <sup>2</sup>Im Regelfall, auf den die Studienordnung und der Studienplan ausgerichtet sind, wird dieses Praktikum im dritten Semester bei einem Forstbetrieb nach § 4 dieser Ordnung abgeleistet.

(2) <sup>1</sup>Eine Unterbrechung ist nur in zwingenden Fällen mit Zustimmung der ausbildenden Stelle zulässig. <sup>2</sup>In diesem Fall ist die Fehlzeit nachzuholen. <sup>3</sup>Anerkannte Fehlzeiten - einschließlich eventuell gewährter Urlaubstage - von insgesamt höchstens 10 Tagen gelten nicht als Unterbrechung. <sup>4</sup>In allen anderen Fällen führt eine Unterbrechung zur Nichtanerkennung des Praktikums. <sup>5</sup>Ein Abbruch oder eine Unterbrechung der praktischen Ausbildung durch den Praktikanten oder die Praktikantin sind der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie von der ausbildenden Stelle anzuzeigen.

(3) Die Praktikantin oder der Praktikant kann Fehlzeiten bis zum Abschluss des Bachelorstudiums nachholen.

#### **§ 3 Zugang**

(1) <sup>1</sup>Der Zugang zur praktischen Ausbildung wird von den Studierenden bei den für die Ausbildung zuständigen Stellen gemäß § 4 beantragt. <sup>2</sup>Ein Anspruch auf einen Ausbildungsplatz in einem von dem oder der Studierenden gewünschten Ausbildungsbetrieb besteht nicht.

(2) <sup>1</sup>Die ausbildende Stelle schließt mit der Praktikantin bzw. dem Praktikanten einen Vertrag ab. <sup>2</sup>Es wird empfohlen, den Vertrag nach anliegendem Muster (Anhang 1) zu verwenden.

#### **§ 4 Ausbildende Stellen**

<sup>1</sup>Ausbildende Stellen für das Praktikum sind Forstbetriebe aller Waldbesitzarten, die von einer Person mit forstlichem Fachhochschul- oder Universitätsabschluss geleitet werden, und die im Rahmen der ständig anfallenden Betriebsaufgaben eine vielseitige Ausbildung der



Praktikantinnen und Praktikanten sichern. <sup>2</sup>Das Praktikum soll bei nur einem Forstbetrieb abgeleistet werden. <sup>3</sup>Einem Forstbetrieb gleichgestellt sind forstbetriebliche Zusammenschlüsse und Dienstleistungsbetriebe, die die gesamte Breite forstlicher Betriebsmaßnahmen organisieren und durchführen.

### **§ 5 Ziele und Gestaltung des Praktikums**

(1) Das Praktikum soll der Praktikantin bzw. dem Praktikanten einen möglichst vielseitigen Einblick in die verschiedenen Bereiche der Forstwirtschaft und in Branchen, welche die Forstwirtschaft berühren, geben.

(2) <sup>1</sup>Die Praktikantin bzw. der Praktikant soll sich durch praktische Mitarbeit im Forstbetrieb vielseitige Kenntnisse in den vorkommenden Arbeiten aneignen. <sup>2</sup>Darüber hinaus soll er oder sie auch Einblick in die Aufgaben der Planung und Führung auf allen Ebenen des Forstbetriebs gewinnen. <sup>3</sup>Es ist auch erwünscht, den Studierenden im Rahmen des Praktikums Einblicke in branchennahe Betriebe zu ermöglichen. <sup>4</sup>Die Leitung dieser praktischen Ausbildung obliegt dem Betriebsleiter oder der Betriebsleiterin. <sup>5</sup>Teilgebiete der Ausbildung können auch Dritte übernehmen, die für die Ausbildung von Praktikantinnen und Praktikanten geeignet sind. <sup>6</sup>Die genauere Gestaltung des Praktikums richtet sich hauptsächlich nach den jahreszeitlich gegebenen Betriebs- und Verwaltungsarbeiten.

(3) Nach Möglichkeit soll die Praktikantin bzw. der Praktikant sowohl an einem waldarbeits-technischen Lehrgang als auch an Exkursionen und Fachtagungen in der Region teilnehmen.

### **§ 6 Praktikumsbeauftragte**

(1) <sup>1</sup>Die Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie der Georg-August-Universität Göttingen setzt Beauftragte für das Praktikum ein. <sup>2</sup>Ihre Aufgabe ist die Beratung der Praktikantinnen und Praktikanten, um Konflikte und Probleme im Verlauf des Praktikums zu vermeiden.

(2) Die Praktikumsbeauftragten beraten die Prüfungskommission bei der Anerkennung von Praktikumsleistungen.

### **§ 7 Versicherung und Vergütung**

(1) <sup>1</sup>Für ausreichenden Versicherungsschutz während des Betriebspraktikums haben die Praktikanten in eigener Verantwortung Sorge zu tragen. <sup>2</sup>Die ausbildenden Stellen können verlangen, dass die Praktikantinnen und Praktikanten sich auf eigene Kosten gegen Haftpflicht versichern.

(2) Die Vergütung für Tätigkeiten während der praktischen Ausbildung richtet sich nach landesrechtlichen Bestimmungen und nach den Vereinbarungen im Praktikumsvertrag.

### **§ 8 Nachweis der praktischen Ausbildung**

(1) <sup>1</sup>Nach Beendigung des Praktikums bescheinigt die ausbildende Stelle Zeitdauer des Praktikums und hauptsächlich ausgeübte Tätigkeiten auf einem Formblatt. <sup>2</sup>Es wird empfohlen, den Nachweis nach anliegendem Muster (Anhang 2) zu verwenden.

(2) <sup>1</sup>Den Nachweis über die ordnungsgemäß abgeleistete praktische Ausbildung muss der oder die Studierende der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vorlegen. <sup>2</sup>Bei Zweifeln zur Ordnungsmäßigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

### **§ 9 Befreiungen**

(1) Von der Ableistung des Praktikums befreit sind Studierende, die eine abgeschlossene Berufsausbildung zum Forstwirt oder zur Forstwirtin oder für den gehobenen Forstdienst nachweisen.

(2) Für Schwerbehinderte und sonstige Körperbehinderte mit einem ärztlichen Zeugnis kann die Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie im Einzelfall abweichende Regelungen treffen.

**Vertrag über die Ableistung eines Praktikums  
gemäß der Praktikumsordnung zum Bachelor-Studiengang  
Forstwissenschaften und Waldökologie  
Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie  
Georg-August-Universität Göttingen**

Zwischen der Ausbildungsstelle .....  
und  
Frau/Herrn.....  
geboren am ..... in .....  
wohnhaft .....  
wird nachstehender Vertrag geschlossen.

**§ 1 Dauer der Ausbildung**

Die Ausbildung dauert vom ..... bis .....

**§ 2 Pflichten der Ausbildungsstelle**

Die Ausbildungsstelle übernimmt es,

1. die Praktikantin bzw. den Praktikanten nach der oben genannten Praktikumsordnung auszubilden,
2. der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie der Georg-August-Universität Göttingen mitzuteilen, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig beendet wird.

**§ 3 Pflichten der Praktikantin bzw. des Praktikanten**

Die Praktikantin bzw. der Praktikant verpflichtet sich,

1. alle ihr/ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihr/ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen und den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung gegeben werden,
3. die Ordnung in der Ausbildungsstelle und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Maschinen und Geräte sorgsam zu behandeln,
4. die Interessen der Ausbildungsstelle zu beachten und über Vorgänge in der Ausbildungsstelle, die der Vertraulichkeit unterliegen, Verschwiegenheit zu wahren,
5. bei Fernbleiben von der Ausbildung die ausbildende Stelle unverzüglich zu benachrichtigen; bei Erkrankung muss zusätzlich innerhalb einer von dieser Stelle festzusetzenden Frist eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.

#### **§ 4 Beendigung und Kündigung**

Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit. In gegenseitigem Einverständnis kann es jederzeit beendet werden. Der Vertrag kann nur gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Er ist schriftlich zu kündigen.

#### **§ 5 Nebenvereinbarungen**

Nach Bedarf können Nebenvereinbarungen getroffen werden. Diese bedürfen der Schriftform.

#### **§ 6 Nachweis**

Nach Ablauf der Ausbildungszeit stellt die Ausbildungsstelle dem Praktikanten bzw. der Praktikantin einen Nachweis aus.

#### **§ 7 Regelung von Streitigkeiten**

Bei allen Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen, ist vor Einschlagen des Rechtsweges eine gütliche Einigung zu suchen.

....., den .....

.....  
(Die Ausbildungsstelle)  
Stempel/Siegel und  
Unterschrift der Leiterin/des Leiters

.....  
(Die Praktikantin/der Praktikant)

### Praktikumsnachweis

Frau/Herr .....

Geburtsdatum: ..... Geburtsort: .....

hat in der Zeit

vom ..... bis .....

in der Ausbildungsstelle

ein Praktikum gemäß der Praktikumsordnung der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie der Georg-August-Universität Göttingen abgeleistet.

Fehltage während der Ausbildung:

..... Tage Urlaub

..... Tage Krankheit

..... Tage wegen .....  
(Grund des Fehlens bitte angeben)

Hauptsächliche Tätigkeiten / Bemerkungen:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

....., den .....

(Siegel/Stempel der Ausbildungsstelle/  
Unterschrift der Leiterin/des Leiters)

## Studienplan / Pflichtmodule (156 Credits)

<b>1. Sem. (WS)</b>	<b>Forstzoologie und Waldschutz</b> Teilmodule: - Forstzool. / Waldschutz I - Wildbiologie u. Jagdkunde - Jagdrecht	<b>Grundlagen der Forstbotanik</b> Teilmodule: - Grundl. der Forstbotanik - Üb. zur Forstbotanik - Üb. zur Gehölmorphologie	<b>Naturwissenschaftliche Grundlagen</b> Teilmodul: Physik für Forstwissenschaften	<b>Bioklimatologie</b> Teilmodul: Bioklimatologie I	<b>Grundlagen Biometrie und Informatik</b> Teilmodule: - Mathematik für Forstwissenschaften - Angewandte Informatik
	6 Credits	6 Credits	3,5 Credits	2,5 Credits	8 Credits
	2+2+1 SWS	2+2+1 SWS	3 SWS	2 SWS	4+2,5 SWS

Summe **26** Credits

<b>2. Sem. (SS)</b>	<b>Berufspraktikum (Vorbereitung)</b>	<b>Forstzoologie u. Waldschutz</b> Teilmodul: Forstzoologie / Waldschutz II	<b>Grundlagen der Forstbotanik</b> Teilmodule: - Forstpathologie - Baumphysiologie - Systematik der Gehölze - Forstbotanische Bestimmungsübungen	<b>Naturwissenschaftliche Grundlagen</b> Teilmodul: Chemie für Forstwissenschaften	<b>Bioklimatologie</b> Teilmodul: Bioklimatologie II	<b>Forstrecht</b> Teilmodule: - Privates Forstrecht - Öffentliches Forstrecht
	2 Cred.	3,5 Credits	6 Credits	3,5 Credits	2,5 Credits	7 Credits
	2 SWS	3 SWS	1+2+1+1 SWS	3 SWS	2 SWS	6 SWS

Summe **24,5** Credits

<b>3. Sem. (WS)</b>	<b>Berufspraktikum (Betriebspraktikum)</b>	<b>Nachbereitung</b>
	20 Credits (4 Monate)	3 Credits

Summe **23** Credits

<b>4. Sem. (SS)</b>	<b>Methoden der Erfassung von Waldbeständen</b> Teilmodule: - Waldinventur u. Fernerkundung - Waldmesslehre - Vermessung	<b>Waldwachstum und Forsteinrichtung</b> Teilmodule: - Waldwachstum - Forsteinrichtung	<b>Forstliche Biometrie</b>	<b>Holzbiologie, Holztechnologie und Holzkunde</b> Teilmodule: - Holzbiol., Holztechnol. - Holzkunde	<b>Ökopedologie</b> Teilmodule: - Ökopedologie I - Ökopedologie II
	7 Credits	5 Credits	6 Credits	5 Credits	5 Credits
	2+3+1 SWS	3+1 SWS	4 SWS	3+1 SWS	4 SWS

Summe **28** Credits

<b>5. Sem. (WS)</b>	<b>Grundlagen des Forest Engineering</b> Teilmodule: - Forstliche Arbeitswissenschaft - Walderschließung	<b>Einführung in die Forstgenetik</b>	<b>Waldbau</b> Ökologische Grundlagen und Waldbau der gemäßigten Zonen	<b>Volkswirtschaftslehre / Forstliche Marktlehre</b>	<b>Ökopedol.</b> Teilmodul: Ökoped. III
	6 Credits	5 Credits	7 Credits	6 Credits	3 Credits
	3+2 SWS	4 SWS	6 SWS	5 SWS	2 SWS

Summe **27** Credits

<b>6. Sem. (SS)</b>	<b>Naturschutz und Raumbezogene Informationssysteme</b> Teilmodule: - Naturschutz - Raumbezogene Informationssysteme	<b>Politikfeldanalyse Forstwirtschaft und Forstgeschichte</b> Teilmodule: - Politikfeldanalyse Forstwirtschaft - Forstgeschichte	<b>Waldbau-Übungen</b> Ökologische Grundlagen und Waldbau der gemäßigten Zonen	<b>Forstliche Betriebswirtschaftslehre</b> Teilmodule: - Forstliches Rechnungswesen - Entscheidungsorientierte Forstl. BWL	<b>Präsentation wissenschaftl. Arbeiten</b>
	5 Credits	6 Credits	5 Credits	9 Credits	2,5 Credits
	2+2 SWS	4+1 SWS	4 SWS	3+4 SWS	2 SWS

Summe **27,5** Credits

---

### **Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie am 25.01.2005 und nach Stellungnahme des Senats am 15.06.2005 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 29.06.2005 die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ an der Universität Göttingen genehmigt, die hiermit bekannt gemacht wird (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664)):

**Master-Prüfungsordnung  
für Studierende des Studiengangs „Forstwissenschaften und Waldökologie“  
an der Universität Göttingen**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 4 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 5 Form der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Modulprüfungen
- § 7 Schriftliche Modulprüfungen
- § 8 Projektprüfungen
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bewertung von Prüfungen, Bildung der Noten
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungskommission
- § 13 Prüfungsorganisation
- § 14 Schutzbestimmungen
- § 15 Prüfungsberechtigte Personen
- § 16 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer
- § 17 Bereitstellung des Lehrangebots
- § 18 Zulassung zu Prüfungen
- § 19 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 21 Zeugnisse, Urkunden
- § 22 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 24 Widerspruchsverfahren
- § 25 Inkrafttreten

Anlage 1: Modulkatalog

Anlage 2: Umrechnung deutsches Notensystem – ECTS-Grades

Anlage 3: Master-Zeugnis und Examination Transcript

Anlage 4: Master-Urkunde und Master's Certificate

Anlage 5: Transcript of Records

Anlage 6: Diploma Supplement



## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt den Abschluss des Studiums im Master-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ an der Universität Göttingen.

## **§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad**

(1) <sup>1</sup>Das forschungsorientierte Studium mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Master of Science“ (abgekürzt M.Sc.) bereitet auf die Tätigkeit als forst- bzw. holzwissenschaftlich ausgebildete Akademikerin oder Akademiker in Verwaltungen, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und internationalen Organisationen vor. <sup>2</sup>Durch das Masterstudium sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen, fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in den Gebieten „Forstbetrieb und Waldnutzung“, „Naturschutz und Waldökologie“, „Holzbiologie und Holztechnologie“, „Waldökosystemanalyse und Informationsverarbeitung“ oder „Tropical and International Forestry“ erwerben.

(2) Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zum Überblick, zur wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf den in Abs. 1 genannten Gebieten erworben hat.

## **§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Masterarbeit und für das vollständige Ablegen aller Prüfungen beträgt 4 Semester.

(2) <sup>1</sup>Das Studium ist vollständig modular aufgebaut. <sup>2</sup>Mit jedem erfolgreich absolvierten Modul können die im Modulkatalog beschriebenen Qualifikationen erlangt werden. <sup>3</sup>Wurde die Modulprüfung bestanden, so erwirbt man eine im Modulkatalog festgelegte Anzahl so genannter Credits (siehe Anlage 1). <sup>4</sup>Die Anzahl der Credits eines Moduls ergibt sich aus dem durchschnittlichen studentischen Zeitaufwand, der für den Erwerb der Qualifikationen des Moduls erforderlich ist. <sup>5</sup>Ein Credit beinhaltet einen durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. <sup>6</sup>Dabei entsprechen die Maßstäbe für die Bestimmung der Credits dem ECTS (European Credit Transfer System).

(3) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 Credits erworben werden.

(4) Die zur Zertifizierung von Studienschwerpunkten (siehe Abs. 6) erforderlichen Credits sind in Anlage 1 festgelegt.

(5) Durch die bestandene Masterarbeit werden 30 Credits erworben.

(6) <sup>1</sup>Die Studienleistungen sind in Form von Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen zu erbringen. <sup>2</sup>Mit den Wahlpflichtmodulen werden die Studienschwerpunkte ausgestaltet. <sup>3</sup>Die

Wahl eines Studienschwerpunkts verpflichtet zur erfolgreichen Teilnahme an den entsprechenden Wahlpflichtmodulen. <sup>4</sup>Die Wahlmodule dienen der weiteren individuellen Ausgestaltung des Studiums. <sup>5</sup>Der Modulkatalog legt die Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest (siehe Anlage 1).

(7) <sup>1</sup>Für jedes Modul werden im Modulkatalog die Zugangsvoraussetzungen benannt. <sup>2</sup>Voraussetzungen können auch andere Module sein.

(8) <sup>1</sup>Im Master-Studiengang können freiwillige Zusatzmodule absolviert werden. <sup>2</sup>Das Ergebnis der Zusatzmodule wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, es wird jedoch nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

#### **§ 4 Wiederholbarkeit von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungen dürfen einmal zum Zweck der Notenverbesserung wiederholt werden. <sup>2</sup>Durch die Wiederholung kann keine Verschlechterung der Note eintreten. <sup>3</sup>Die Wiederholung muss im nächsten möglichen Prüfungszeitraum des entsprechenden Moduls erfolgen. <sup>4</sup>Soweit die Modulprüfung in einem Modul eines anderen Studiengangs abgelegt wurde, gelten die Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung über die Wiederholungsmöglichkeiten.

(2) <sup>1</sup>Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen in Wahlpflichtmodulen müssen wiederholt werden. <sup>2</sup>Nicht bestandene Wahlmodule können wiederholt werden. <sup>3</sup>Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Teilprüfungen, müssen nur diejenigen Teilprüfungen wiederholt werden, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden.

(3) Die nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

(4) <sup>1</sup>Für nicht bestandene Teilmodul- und Modulprüfungen werden so viele Maluspunkte vergeben, wie Credits durch das entsprechende Teilmodul oder Modul erworben werden können. <sup>2</sup>Näheres regelt § 20 Abs. 1.

#### **§ 5 Form der Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung besteht aus benoteten oder unbenoteten Modulprüfungen und der benoteten Masterarbeit. <sup>2</sup>Soweit eine Modulprüfung nicht benotet wird, ist sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

(2) <sup>1</sup>Modulprüfungen können als mündliche oder schriftliche Prüfungen ausgestaltet sein. <sup>2</sup>Kombinationen dieser Formen sind zulässig.

(3) Eine Modulprüfung kann aus bis zu 3 Teilprüfungen bestehen.

(4) <sup>1</sup>Form und Umfang der Modulprüfung sind im Modulkatalog festgelegt. <sup>2</sup>Prüfungen können auch in Form einer Gruppenarbeit abgelegt werden. <sup>3</sup>Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen

erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

### **§ 6 Mündliche Modulprüfungen**

(1) <sup>1</sup>Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden oder vor einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. <sup>2</sup>Vor der Festsetzung der Note gemäß § 10 beraten die Prüfenden über die Notengebung. <sup>3</sup>Die Note muss der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt werden.

(3) Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) <sup>1</sup>Hochschulmitglieder können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse an einer mündlichen Prüfung als Zuschauer teilnehmen, sofern sie ein berechtigtes Interesse darlegen und kein Prüfling widerspricht. <sup>2</sup>Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn das Hochschulmitglied demnächst die gleiche Prüfung ablegen will.

### **§ 7 Schriftliche Modulprüfungen**

(1) Schriftliche Modulprüfungen können als Klausuren, Hausarbeiten, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung oder Laborprotokolle ausgestaltet werden.

(2) <sup>1</sup>In schriftlichen Modulprüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Fachs Aufgaben lösen und Probleme bearbeiten kann. <sup>2</sup>In der Klausur soll darüber hinaus festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt.

(3) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Dauer einer Klausur soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

(5) <sup>1</sup>Die Hausarbeit oder das Referat mit schriftlicher Ausarbeitung sind selbständige schriftliche Bearbeitungen einer Aufgabenstellung, deren möglichst fachübergreifendes Thema von den Prüfenden festgelegt wird. <sup>2</sup>Die Prüflinge können Themen vorschlagen. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit richtet sich nach dem Umfang der zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen, wobei

eine Bearbeitungszeit von 2 bis 6 Wochen und ein Umfang von 10 bis 30 Seiten eingehalten werden sollen.

(6) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer allein bewertet; die von einer Person insgesamt allein bewerteten Leistungen dürfen nicht mehr als 50 v. H. der Prüfungsgesamtnote der Masterprüfung ausmachen. <sup>2</sup>Anderenfalls gilt - entsprechend rücklaufender zeitlicher Reihenfolge – vorbehaltlich der Sätze 3 und 4 die Klausurleistung als nicht erbracht. <sup>3</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen, durch die das erstmalige oder endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung festgestellt werden kann, und die Masterarbeit sind stets von zwei Prüfenden zu bewerten. <sup>4</sup>In Ausnahmefällen kann im vorhinein ein Zweitprüfer bestellt werden. <sup>5</sup>Der Beschluss ist der zu prüfenden Person bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

### **§ 8 Projektprüfungen**

<sup>1</sup>In der Projektarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in Gruppenarbeit problembezogene Fragestellungen aus dem Bereich des gewählten Studienschwerpunktes lösen kann. <sup>2</sup>In der Regel erfolgt eine Präsentation innerhalb des zugehörigen Moduls. <sup>3</sup>Zu bearbeiten sind in der Projektarbeit Fragestellungen aus mindestens zwei am Projekt beteiligten Fächern, die unter einem gemeinsamen Leitthema stehen. <sup>4</sup>Für jedes beteiligte Fach bestellt die Prüfungskommission eine Prüfende oder einen Prüfenden. <sup>5</sup>§ 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

### **§ 9 Masterarbeit**

(1) Mittels der schriftlichen Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem mit den Standardmethoden des Fachs im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.

(2) <sup>1</sup>Das Arbeitsthema der Masterarbeit, die in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden kann, ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers sowie einem Vorschlag für die Zweitprüfende oder den Zweitprüfenden der Prüfungskommission vorzulegen. <sup>2</sup>Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so werden die Prüfenden und ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt. <sup>3</sup>Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. <sup>4</sup>Die Erst- und Zweitgutachter sind aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten nach § 15 zu wählen.

(3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. <sup>2</sup>Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 3 Monate verlängern. <sup>3</sup>Ein wichtiger

Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) <sup>1</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren.

(5) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in 3 Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. <sup>4</sup>Masterarbeiten in deutscher Sprache müssen die englische Übersetzung des Titels und ein einseitiges Abstract enthalten, Masterarbeiten in englischer Sprache die deutsche Übersetzung des Titels. <sup>5</sup>Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet (siehe § 10).

(6) <sup>1</sup>Das Prüfungsamt leitet die Masterarbeit den Prüfenden zu. <sup>2</sup>Jede Prüferin oder jeder Prüfer vergibt eine Note gemäß § 10 Abs. 1 und 2. <sup>3</sup>Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 4 Wochen nicht überschreiten.

(7) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn sie von einem der Gutachter mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet wird (siehe auch § 10 Abs. 4). <sup>2</sup>Die Prüfungskommission sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von 4 Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema erhält. <sup>3</sup>Eine Rückgabe des Themas in der in Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. <sup>4</sup>Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

**§ 10 Bewertung von Prüfungen, Bildung der Noten**

(1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden.

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

<sup>3</sup>Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, so sind die Einzelnoten arithmetisch zu mitteln.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Vermindern oder Erhöhen der Noten um 0.3 gebildet werden; die Noten 0.7, 4.3, 4.7 und 5.3 sind ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note aus dem mit der Anzahl der Credits gewichteten arithmetischen Mittel  $M$  der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Die Note lautet

für $M$ bis zu 1.5:	sehr gut
für $M$ über 1,5 bis 2.5:	gut
für $M$ über 2,5 bis 3.5:	befriedigend
für $M$ über 3,5 bis 4.0:	ausreichend
für $M$ über 4,0:	nicht ausreichend.

(4) <sup>1</sup>Bei der Ermittlung der Note für die Masterarbeit sind die unabhängig vergebenen Noten der beiden Prüfenden als einzelne Prüfungsleistungen im Sinne des Abs. 3 zu zählen. <sup>2</sup>Weichen die Bewertungen nicht um mehr als zwei Noten voneinander ab, so gilt der Mittelwert. <sup>3</sup>Bei größeren Abweichungen erfolgt ein Stichentscheid; die weitere Prüferin oder der weitere Prüfer kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Note entscheiden.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote sind alle im Rahmen des Studienschwerpunktes bestandenen Modulprüfungen und die Masterarbeit als einzelne Prüfungsleistungen im Sinne des Abs. 3 zu berücksichtigen.

(6) Bei der Bildung von Durchschnittsnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die in Anlage 2 befindliche Tabelle zugrunde gelegt.

(8) <sup>1</sup>Eine Teilprüfung eines Moduls ist bestanden, wenn sie mit einer Note von 4.0 oder besser bewertet wurde. <sup>2</sup>Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihre Teilprüfungen bestanden sind. <sup>3</sup>Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit und alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind und die erforderliche Anzahl von mindestens 120 Credits erbracht wurde.

## **§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist die Prüfungskommission zuständig.

(2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie in Studiengängen erbracht wurden, die von der Universität Göttingen als gleichartig zum Master-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ anerkannt

sind. <sup>2</sup>Bei der Anerkennung beachtet die Universität Göttingen übergeordnete, internationale Vereinbarungen.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die eine Studierende oder ein Studierender innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erbringt, in deren Rahmen Vereinbarungen (Learning Agreements) zwischen der Universität Göttingen, der oder dem Studierenden und einer anderen Hochschule über Studien- und Prüfungsleistungen geschlossen wurden, sind anzuerkennen.

(4) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. <sup>2</sup>Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die von Modulen zugesicherte Qualifikation, Credits und Prüfungsanforderungen denjenigen von Modulen des Master-Studiengangs „Forstwissenschaften und Waldökologie“ der Universität Göttingen im Wesentlichen entsprechen und durch ein sowohl von der abgebenden Hochschule als auch von der Universität Göttingen als aufnehmender Hochschule akzeptiertes Qualitätssicherungssystem garantiert werden. <sup>3</sup>Die Gleichwertigkeit ist ferner festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen denjenigen des Master-Studiengangs „Forstwissenschaften und Waldökologie“ im Wesentlichen entsprechen. <sup>4</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen.

(5) <sup>1</sup>Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Rahmen einer – ggf. auch pauschalisierten – Einstufung angerechnet werden, wenn

- die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen – ggf. auch über die Möglichkeiten des Hochschulzugangs für besonders qualifizierte Berufstätige – gewährleistet sind,
- sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

<sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens 50% eines Hochschulstudiums ersetzen.

(6) <sup>1</sup>Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die weitere Notenberechnung einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Anerkennungen von auswärtigen Prüfungsleistungen werden im Zeugnis vermerkt.

(7) Werden Prüfungsleistungen für Wahlpflichtmodule eines Studienschwerpunktes des Master-Studiengangs „Forstwissenschaften und Waldökologie“ der Universität Göttingen anerkannt, wird die diesem Wahlpflichtmodul entsprechende Anzahl von Credits vergeben.

(8) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 2, 3 oder 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. <sup>2</sup>Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterla-

gen vorzulegen, insbesondere das Zertifikat der erbrachten Prüfungsleistung und eine detaillierte Modulbeschreibung oder ein Äquivalent für nicht modularisierte Studiengänge.

(9) Eine Anerkennung von Masterarbeiten ist in der Regel nicht möglich.

## **§ 12 Prüfungskommission**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird eine Prüfungskommission gebildet. <sup>2</sup>Ihr gehören an: vier Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe zwei Mitglieder aus der Studierendengruppe sowie mit beratender Stimme ein nicht-wissenschaftliches Mitglied des Prüfungsamtes.

(2) Die für den Studiengang verantwortliche Studiendekanin oder der Studiendekan ist weiteres Mitglied der Prüfungskommission und übt den Vorsitz aus.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie deren ständige Vertretungen werden vom Fakultätsrat gewählt. <sup>2</sup>Dabei erfolgt die Wahl der Gruppenvertreter der Prüfungskommission durch die jeweiligen Gruppenvertreter des Fakultätsrates. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. <sup>4</sup>Die Wiederwahl von Mitgliedern ist möglich. <sup>5</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden mindestens drei weitere Mitglieder, davon mindestens zwei aus der Hochschullehrergruppe, anwesend sind. <sup>4</sup>Die Hochschullehrermehrheit ist durch eine Gewichtung der Stimmen sicherzustellen.

(5) Die Prüfungskommission kann die Erledigung der laufenden Geschäfte auf die oder den Vorsitzenden übertragen.

(6) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission stellt im Zusammenwirken mit der Fakultät sicher, dass alle Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Fristen erbracht werden können. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck sind die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, zu informieren. <sup>3</sup>Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Prüfungsleistung auch die Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(7) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission wacht darüber, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Ordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Sie berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten sowie über die Verteilung der vergebenen Noten. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission gibt darüber hinaus der Senats-Kommission für Studium und Lehre Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. <sup>4</sup>Sie kann allgemeine Rege-



lungen zur Durchführung der Prüfung vorschlagen, über die der Fakultätsrat beschließt. <sup>5</sup>Alle Ausführungsbestimmungen müssen den betroffenen Studierenden und Prüfenden rechtzeitig bekannt gemacht werden.

(8) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, an der Abnahme der Modulprüfungen teilzunehmen.

(9) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) <sup>1</sup>Entscheidungen der Prüfungskommission sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(11) Die Prüfungskommission bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamtes.

### **§ 13 Prüfungsorganisation**

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungskommission gemäß § 12 ist das Prüfungsamt Forstwissenschaften und Waldökologie der Universität Göttingen für die Organisation und Verwaltung des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Insbesondere übernimmt das Prüfungsamt folgende Aufgaben:

- Führung der Prüfungsakten
- Anfertigung des "Transcript of Records" für Austauschstudierende (Anlage 5)
- Ausfertigung des "Diploma Supplement" gemäß § 21 Abs. 3 (Anlage 6)
- Koordinierung der Prüfungstermine
- Bekanntgabe der Prüfungstermine einschließlich der Meldefristen und der Namen der Prüfenden
- Bearbeitung der Anmeldungen zu Masterarbeiten, Zustellung des Themas sowie Kontrolle der Bearbeitungsfristen
- Überwachung von Bewertungsfristen für Prüfungsleistungen
- Erstellung von Berichten über Prüfungs- und Absolventendaten für statistische Zwecke
- Ausfertigung von Zeugnissen, Zeugnisergänzungen und Urkunden über den akademischen Grad
- Zuarbeit für die Prüfungskommission gemäß § 12 Abs. 11 im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten

(3) Ort und Zeit von Prüfungen werden in der vom Prüfungsamt festgelegten Form bekannt gegeben.

(4) In der Regel werden alle Prüfungen einmal pro Semester studienbegleitend angeboten.

(5) Von den Prüfenden selbst organisierte Prüfungen sind bezüglich der Angaben in Abs. 4 mit dem Prüfungsamt abzustimmen.

(6) <sup>1</sup>Zu Modulprüfungen muss die oder der Studierende sich innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsamt festgelegten Form anmelden. <sup>2</sup>In der Regel beginnt der Anmeldezeitraum für eine Modulprüfung spätestens 8 Wochen vor dem Ende der Lehrveranstaltungen, die dem Modul zugeordnet sind. <sup>3</sup>Die Rücknahme einer Prüfungsanmeldung kann bis spätestens 10 Tage vor dem Termin der Modulprüfung erfolgen.

### **§ 14 Schutzbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll er die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. <sup>2</sup>Dazu muss ein ärztliches Attest im Original vorgelegt werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

(2) <sup>1</sup>Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. <sup>2</sup>Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) <sup>1</sup>Werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen, wenn hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. <sup>2</sup>Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und in den ersten acht Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen) keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen, es sei denn, dass sie sich dazu ausdrücklich schriftlich bereit erklären; diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. <sup>3</sup>Werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen, die einer schweren körperlichen Arbeit im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 MuSchG oder einer Mehrarbeit im Sinne des § 8 Abs. 1 und 2 MuSchG entsprechen. <sup>4</sup>Werdende und stillende Mütter dürfen Prüfungs- oder Studienleistungen nicht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen erbringen.

(4) Studierende haben, wenn sie mit einem Kind

- a) für das ihnen die Personensorge zusteht,
- b) des Ehegatten oder Lebenspartners,
- c) das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, oder
- d) für das sie auch ohne Personensorgerecht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit oder im besonderen

Härtefall des § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Erziehungsgeld beziehen können,  
in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen, entsprechend den Vorschriften der §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Anspruch auf Elternzeit.

(5) <sup>1</sup>Aus der Beachtung der Vorschriften der Abs. 2 bis 4 dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. <sup>2</sup>Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 sind durch geeignete Unterlagen, z. B. ärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

### **§ 15 Prüfungsberechtigte Personen**

(1) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat entscheidet über die Bestellung prüfungsberechtigter Personen. <sup>2</sup>Die Prüfungsberechtigung kann auf ausgewählte Module beschränkt oder auch zeitlich begrenzt ausgesprochen werden.

(2) <sup>1</sup>Zur prüfungsberechtigten Person darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende, fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, für das betreffende Prüfungsgebiet eine selbständige Lehrtätigkeit ausübt. <sup>2</sup>Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können in begründeten Ausnahmefällen auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. <sup>3</sup>Prüfungsberechtigte Personen müssen nicht Mitglieder der Universität Göttingen sein.

(3) Die uneingeschränkte Prüfungsberechtigung schließt das Recht zur Betreuung von Abschlussarbeiten ein.

(4) Die durch ihre Lehrleistung für den Master-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ beitragenden, hauptamtlichen Mitglieder der Hochschullehrergruppe, die Lehrbeauftragten und die Vertretungsprofessoren oder Vertretungsprofessorinnen der Universität Göttingen sind prüfungsberechtigt.

### **§ 16 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer**

(1) <sup>1</sup>Prüfende sind in der Regel die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter des Moduls oder Teilmoduls, in dem die Prüfungsleistung erbracht wird. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann in begründeten Ausnahmefällen eine andere und/oder eine zweite Person als Prüferin oder Prüfer bestellen. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission bestellt diese Person sowie die Zweitprüfenden aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen gemäß § 15 Abs. 2 sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. <sup>4</sup>Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat. <sup>5</sup>Die Bestellung von Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzern kann auch auf den Vorsitz der Prüfungskommission übertragen werden.

(2) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe soll mindestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

### **§ 17 Bereitstellung des Lehrangebots**

(1) Die Universität Göttingen stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass alle Module und die zugehörigen Modulprüfungen sowie die Masterarbeiten im vorgesehenen Umfang und innerhalb der vorgesehenen Fristen absolviert werden können.

(2) Alle Prüfungsleistungen eines Moduls einschließlich des Bewertungsverfahrens müssen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Meldefristen für den nächsten Prüfungszeitraum abgeschlossen werden.

### **§ 18 Zulassung zu Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>An Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung darf teilnehmen, wer an der Universität Göttingen eingeschrieben ist, sich rechtzeitig angemeldet hat und den Prüfungsanspruch im Master-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ oder einem von der Universität Göttingen als gleichwertig anerkannten Studiengang nicht verloren hat. <sup>2</sup>Zugangsvoraussetzungen zu Modulprüfungen und zur Masterarbeit, die in der Anlage 1 beschrieben sind, müssen erfüllt sein.

(2) <sup>1</sup>Hiervon ausgenommen sind Studierende, die zu dem ersten Prüfungstermin einer in vorangegangenen Semestern besuchten Lehrveranstaltung innerhalb des Semesters eine Prüfungsleistung ablegen, zu dem sie an eine andere Hochschule wechseln. <sup>2</sup>Zu diesem Zeitpunkt muss der Prüfling bereits an dieser Hochschule eingeschrieben sein. <sup>3</sup>Die Immatrikulation ist nachzuweisen. <sup>4</sup>Ein bestehendes Prüfungsrechtsverhältnis bleibt von einer Exmatrikulation unberührt.

### **§ 19 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Kandidatinnen und Kandidaten können von den Modulprüfungen innerhalb der vom Prüfungsamt festgesetzten Frist zurücktreten (Abmeldung).

(2) <sup>1</sup>Versäumen Kandidatinnen oder Kandidaten die Rücktrittsfrist oder versäumen sie den Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (50) bewertet, es sei denn, die Prüfungskommission erkennt die dafür geltend gemachten Gründe an. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. <sup>3</sup>Die Gründe dafür müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>4</sup>Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkan-

kung, die zur Prüfungsunfähigkeit führt, vorzulegen. <sup>5</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Abgabe- oder Prüfungstermin anberaumt. <sup>6</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. <sup>7</sup>Die Nichtanerkennung der Gründe ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(3) Bei lang andauernder oder wiederholter Krankheit kann die Prüfungskommission ein amtsärztliches Attest oder ein Attest eines von der Universität Göttingen benannten Arztes verlangen.

(4) <sup>1</sup>Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten die Ergebnisse einer Prüfungsleistung zum eigenen oder fremden Vorteil durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet. <sup>2</sup>Vor einer solchen Entscheidung sind die Betroffenen zu hören. <sup>3</sup>Kandidatinnen oder Kandidaten, die einen Verstoß gegen die Prüfungsordnung begangen haben, können von den jeweiligen Prüfenden oder von den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet. <sup>4</sup>In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) <sup>1</sup>Kandidatinnen oder Kandidaten können innerhalb eines Monats verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 4 von der Prüfungskommission überprüft werden. <sup>2</sup>Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 20 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- o die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt
- o die Anzahl der Maluspunkte aus Modulprüfungen 40 überschreitet.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **§ 21 Zeugnisse, Urkunden**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis. <sup>2</sup>In das Zeugnis ist folgendes aufzunehmen:

das Thema und die Note der Masterarbeit

die Gesamtnote.

<sup>3</sup>Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. <sup>4</sup>Es ist von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(2) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des Grades Master of Science beurkundet. <sup>3</sup>Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Göttingen versehen.

(3) <sup>1</sup>Außerdem erhält die Kandidatin oder der Kandidat drei Zeugnisergänzungen:

- o ein "Examination Transcript", in dem alle absolvierten Module einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen werden,
- o ein in englischer Sprache abgefasstes "Diploma Supplement", in der die Struktur des Studiengangs und die den Modulen zugeordneten Studienleistungen in einer international verständlichen Form dokumentiert sind, und
- o ein "Statistics of Grade", welches Histogramme über alle in den letzten drei Jahren im Master-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ vergebenen Gesamtnoten sowie Noten der Masterarbeiten enthält.

<sup>2</sup>Alle Zeugnisergänzungen werden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterschrieben.

(4) Vor Aushändigung des Zeugnisses werden der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen ausgestellt.

## **§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Kandidatin oder ein Kandidat hierüber täuschen wollte und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

## **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakte**

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten von Prüfern und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Prüfenden legen im Einvernehmen mit dem Prüfling Ort und Zeit der Einsichtnahme fest.

### **§ 24 Widerspruchsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingelegt werden.

(2) Den Widerspruchsbescheid erlässt die Prüfungskommission unter Beachtung des Verfahrens nach Abs. 3, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(3) <sup>1</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft sie die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- c) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
- e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. <sup>5</sup>Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wird wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Befangenheit der oder des Erstprüfenden besteht. <sup>6</sup>Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen. <sup>7</sup>Über den Widerspruch soll möglichst schnell entschieden werden.

### **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

**Anlage 1****Modulkatalog / Wahlpflichtmodule**

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen (Lernziele, Kompetenzen)	Art der Prüfungsleistung	SWS / Credits
<b>Studienschwerpunkt 1: 'Forstbetrieb und Waldnutzung' (FW)</b>				
<b>Forstbetriebliche Planung und Management</b>	keine	Vermittlung der methodischen Grundlagen und Instrumente des betrieblichen Managementsystems für Führungskräfte in privaten und öffentlichen Forstbetrieben, Verwaltungen und angrenzenden Wirtschaftsbereichen. Anwendung der betriebswirtschaftlichen Entscheidungslehre auf forstliche Planungs- und Entscheidungsprobleme in den Bereichen Kostenrechnung, Investitionsrechnung und Finanzierung, Betriebsplanung, Unternehmensforschung, Unternehmens- und Waldbewertung. Formulierung von Problemen der Forsteinrichtung in Form von Optimierungs-Modellstrukturen. Pfadgenerierung der Forsteinrichtung mit Hilfe von Wachstums- und Eingriffsmodellen; Verknüpfung der Bestandes- und Landschaftsebene mit Hilfe von Optimierungs-Modellen.	2 Teilprüfungen: mündlich (15 Min.) und Klausur (1,5 Std.)	5 / 6
<b>Forstliche Verfahrenstechnologie</b>	keine	Bauteile von Forstmaschinen sowie deren Betriebsstoffe benennen, ihre grundsätzlichen Funktion beschreiben sowie ökologische und ergonomische Besonderheiten diskutieren. ♦ Arbeitssysteme aktueller Holzerteilungsverfahren sowie Transportprozesse des Rundholzes beschreiben, kalkulieren und in ökologischen und ergonomischen Konsequenzen bewerten.	2 Teilprüfungen: mündlich (à 15 Min.)	4 / 6
<b>Naturschutz und Umweltrecht</b>	keine	Grundkenntnisse über Verfahren und methodische Ansätze der Landschaftsplanung und deren Einsatz in Deutschland. ♦ Grundkenntnisse über die Lebensraumfunktion von Wäldern in Abhängigkeit von ihrer Nutzung durch den Menschen sowie von Möglichkeiten zu Schutz, Erhalt und Förderung der Biodiversität in Wäldern. ♦ Fachrelevante Regelungen des Rechtsbereichs; Befähigung zur Bewältigung entsprechender praktischer Fälle; Einschätzung umweltrechtlicher Möglichkeiten und Schranken fachpraktischer und wissenschaftlicher Tätigkeiten.	3 Teilprüfungen: 2 Klausuren (à 0,5 Std.) und 1 x mündlich (15 Min.)	4 / 6
<b>Waldbausysteme und Vegetation</b>	keine	Kenntnisse der Waldverjüngungsverfahren, insbesondere kahlschlagfreier Methoden im Vergleich mit Kahlschlagverfahren; Methoden und Ziele der forstlichen Vegetationskunde und Vegetationsökologie zur Beschreibung und Analyse des Einflusses von Standort und Bewirtschaftung auf die Vegetation.	3 Teilprüfungen: Referat, Klausur (1 Std.), Hausarbeit	4 / 6
<b>Waldinventur und Datenanalyse</b>	keine	Die Lernziele leiten sich aus den Teilbereichen Waldinventur, Statistik und Fernerkundung ab: Verständnis und Anwendung grundlegender Verfahren der Datenerfassung im Rahmen terrestrischer Waldinventuren und der Auswertung von Fernerkundungs-Aufzeichnungen, sowie der Auswertungsmethoden der beschreibenden und schließenden Statistik, wichtiger Versuchspläne und Stichprobenverfahren. Fähigkeit zur Analyse experimenteller Daten mit Hilfe eines geeigneten Statistikprogramms.	Klausur mit PC-Unterstützung (2 Std.)	4 / 6
<b>Angewandte forstliche Produktionsplanung</b>	keine	Anwendung der Methoden der Forsteinrichtung auf die mittelfristige Planung der Waldentwicklung auf Bestandes-, Betriebs- und Landschaftsebene unter Berücksichtigung ökonomischer und ökologischer Ziele und Restriktionen. Kenntnis der waldbaulichen Verjüngungs- und Pflegemethoden und der Wachstumsgänge von Waldbeständen und Einzelbäumen in Verbindung bringen mit den Verfahren der betriebswirtschaftlichen Analyse und Bewertung.	2 Teilprüfungen: mündlich (à 15 Min.)	5 / 6
<b>Waldschäden und andere Forstschutzprobleme</b>	keine	Ziel der fachübergreifenden Lehrveranstaltung ist die Vermittlung von Kenntnissen über Ursachen und Wirkungen von aktuellen Waldschutzproblemen in Deutschland sowie über praktische Handlungsmöglichkeiten zur Vermeidung oder Verminderung dieser Probleme in ökologischem, ökonomischem und gesellschaftlichem Kontext. Auf dieser Grundlage sollen eine kompetente Beurteilung der Situation sowie die Auswahl geeigneter Maßnahmen im Rahmen eines praxisorientierten Waldschutzes erfolgen.	Klausur (2 Std.)	5 / 6
<b>Marktlehre der Forst- und Holzwirtschaft</b>	keine	Verstehen und Erklären der Bedingungen und Funktionsweisen der Märkte für Güter der Forst- und Holzwirtschaft. Die Studierenden sollen qualitative und quantitative Marktanalysen durchführen können und sich dabei der Markttheorie, der Ökonometrie und der Institutionenökonomik bedienen.	Klausur (2 Std.)	4 / 6
<b>Projekt: Analyse eines forstlichen Eingriffs</b>	keine	Lehrziel ist der Erwerb vertiefter Kenntnisse über die unterschiedlichen Auswirkungen einer Durchforstung auf den verbleibenden Bestand. Ein Durchforstungseingriff verändert die räumliche Struktur und Diversität, und den Wert der Holzvorräte. Durch einen Eingriff werden die Lebensräume, assoziierte Organismen, das Waldklima, die Bodenvegetation, die Nährstoffkreisläufe und die genetische Struktur der betroffenen Baumpopulation beeinflusst. Ein Eingriff bewirkt im Forstbetrieb zahlreiche Planungen im Zusammenhang mit der Feinerschließung, Hiebsmaßnahme und Rundholzvermarktung. Daher eignet sich der Forstliche Eingriff gut für die Gruppenarbeit und die disziplinenübergreifende Projektarbeit.	Referat und Projektarbeit	6 / 9



Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen (Lernziele, Kompetenzen)	Art der Prüfungsleistung	SWS / Credits
<b>Holzverwendung</b>	keine	Die Studierenden sollen befähigt werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aspekte der Holzqualität bei waldbaulichen Eingriffen zu berücksichtigen,</li> <li>• die Qualitätsanforderungen seitens der Holzindustrie zu erkennen und zu verstehen,</li> <li>• das Rohholz kundenspezifisch bzw. produktorientiert auszuhalten und anzubieten,</li> <li>• Herstellungsprozesse von Holzprodukten in der Furnier-, Säge- und Holzwerkstoffindustrie zu verstehen,</li> <li>• die "Forst-Holz-Kette" anhand verschiedener Wirtschaftsbaumarten zu begreifen.</li> </ul> Durch die Vorbereitung und Präsentationen von Teilthemen erwerben sie weitere Kompetenzen in den Bereichen Informationsgewinnung, Lehr- und Transferfähigkeit sowie Selbstmanagement.	Referat und mündlich (15 Min.)	2 / 3
<b>Wald und Gesellschaft</b>	keine	kognitiv-motorisches Erlernen des Potentials von Planungspolitik für die Lösung von Problemen von Wald und Gesellschaft, methodisch-problemlösendes Erlernen von Informationsgewinnung, -verarbeitung und Problemlösungsfertigkeiten nach Standards der Sozialwissenschaft, sozialkommunikatives Erlernen von Kritik-Bereitschaft, Konfliktfähigkeit und Moderation in der kritischen Aufarbeitung des forstlichen Fachwissens	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	4 / 6

**Modulkatalog / Wahlpflichtmodule**

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen (Lernziele, Kompetenzen)	Art der Prüfungsleistung	SWS / Credits
<b>Studienschwerpunkt 2: 'Naturschutz und Waldökologie' (NW)</b>				
<b>Fakultätsübergreifendes Naturschutzstudium</b> (nichtforstlich)	keine	Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Naturschutzes und vertieften Kenntnissen der Disziplin „Conservation Biology“. Grundkenntnisse der landschaftsökologischen Analyse und Bewertung. Grundkenntnisse der Agrarökologie in ihrer Bedeutung für den Naturschutz in der Agrarlandschaft.	Gemeinschaftsklausur (3 Teilprüfungen à 0,5 Std.)	4 / 6
<b>Fakultätsinternes Naturschutzstudium</b> (forstlich)	keine	Grundkenntnisse über Verfahren und methodische Ansätze der Landschaftsplanung und deren Einsatz in Deutschland. Grundkenntnisse über die Lebensraumfunktion von Wäldern in Abhängigkeit von ihrer Nutzung durch den Menschen sowie von Möglichkeiten zu Schutz, Erhalt und Förderung der Biodiversität in Wäldern. Grundkenntnisse über die Anwendung der Theorie und Methodik der Politikfeldanalyse auf das Objekt Naturschutz.	Gemeinschaftsklausur (3 Teilprüfungen à 0,5 Std.)	4 / 6
<b>Genetische Ressourcen und Physiologie der Gehölze</b>	keine	Bedeutung genetischer Ressourcen für die Nutzung und Erhaltung biologischer Systeme; Reproduktionsmodi genetischer Ressourcen; Indikatoren des genetischen Zustandes; Steuerung genetischer Ressourcen. Bedeutung der wichtigsten Standortfaktoren für das Wachstum und die Physiologie von Bäumen	2 Teilprüfungen: Referat mit schriftl. Ausarbeitung u. mündlich (15 Min.)	4 / 6
<b>Rechtliche und wirtschaftliche Grundzüge des Landschafts- und Waldschutzes</b>	keine	Kenntnis der fachrelevanten Regelungen des Rechtsbereichs; Befähigung zur Bewältigung entsprechender praktischer Fälle; Einschätzung umweltrechtlicher Möglichkeiten und Schranken fachpraktischer und wissenschaftlicher Tätigkeiten. Verstehen und Erklären der gesellschaftlichen Stellung des Waldes: Umweltökonomische Grundlagen, ökonomische Theorie der Bewertung öffentlicher Güter, Forstliche Bewertungsfragen, Waldschutzökonomie	2 Teilprüfungen: mündlich (15 Min.) und Klausur (1 Std.)	4 / 6
<b>Zustandserfassung und Analyse eines Waldgebietes</b>	keine	Vermittlung von wissenschaftlichem Verständnis der Methoden und der interdisziplinären Verfahrensansätze zur ökologischen Zustandserfassung, -analyse und -bewertung von Wäldern bzw. Waldlandschaften	Referat und Hausarbeit	14 / 15
<b>Naturschutz und Landschaftspflege in der Kulturlandschaft*</b> (VR a) (Wahlpflicht mit **)	keine	Befähigung zur eigenständigen exemplarischen Charakterisierung der Lebensraumqualität und der dafür relevanten landschaftsökologischen Zusammenhängen in besiedelten und unbesiedelten Bereichen der Kulturlandschaft auf der Grundlage von Literatur- und Internet-Recherchen; Identifikation von Problemen des Naturschutz und der Landschaftspflege, wie sie für charakteristische Lebensräume und Lebensgemeinschaften durch die verschiedenen Nutzungsansprüche des Menschen bestehen; Aufzeigen und kritische fachliche Einschätzung von naturschutzfachlichen Lösungsansätzen; Erläuterung und kritische fachliche Einschätzung von exemplarischen Verfahren und Maßnahmen der Landespflege für Erfassung und Bewertung, Schutz, Pflege und Entwicklung von verschiedenen Bereichen der Kulturlandschaft	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	4 / 5

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen (Lernziele, Kompetenzen)	Art der Prüfungsleistung	SWS / Credits
<b>Ökophysiologische und genetische Übungen**</b> (VR b) (Wahlpflicht mit *)	keine	Einschätzung und Bewertung der biologischen Grundlagen und der ökologischen Konsequenzen differenzierter Interaktionen zwischen Bäumen Pilzen und Insekten	Laborprotokolle und Referat	4 / 5
Projekt a: <b>Naturschutzplanung*</b> (Wahlpflicht mit **)	keine	Entwicklung und Begründung naturschutzfachlicher Zielvorstellungen und Handlungsempfehlungen für das im Rahmen des Geländepraktikums im Sommersemester bearbeitete Untersuchungsgebiet einschließlich ihrer fachübergreifenden Diskussion und Abwägung in interdisziplinärer Gruppenarbeit; Aufbereitung der Ergebnisse unter Einsatz von GIS	Referat und Projektarbeit	5 / 10
Projekt b: <b>Waldökologie**</b> (Wahlpflicht mit *)	keine	Fachübergreifende Bearbeitung (interdisziplinäre Gruppenarbeit) aktueller ökologischer Fragestellungen zur Dynamik von Waldökosystemen. Kausale Analyse von Strukturen und Prozessen auf verschiedenen Ebenen (von der Genetik bis zur Lebensgemeinschaft und zum Lebensraum) mit Erhebung und Auswertung eigener Daten im Gelände, im Labor, im Gewächshaus oder in der Klimakammer.	Referat und Projektarbeit	5 / 10
<b>Ökosystemanalyse</b>	keine	Aufarbeitung und Wiedergabe von komplexen, interdisziplinären Fragestellungen zur Ökosystemforschung einschließlich ihrer Modellierung und Analyse mit Hilfe einfacher Computermodelle. Zielgerichteter Umgang mit Originalliteratur mit Präsentation aktueller Themen über die ökologischen Beziehungen zwischen Boden und Vegetation in den wichtigsten Waldökosystemen Mitteleuropas.	2 Teilprüfungen: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Hausarbeit	4 / 6

**Modulkatalog / Wahlpflichtmodule**

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen (Lernziele, Kompetenzen)	Art der Prüfungsleistung	SWS / Credits
<b>Studienschwerpunkt 3: 'Holzbiologie und Holztechnologie' (HH)</b>				
<b>Holzbereitstellung</b>	keine	Anwendung der betriebswirtschaftlichen Entscheidungslehre auf forstliche Planungs- und Entscheidungsprobleme in den Bereichen Kostenrechnung, Investitionsrechnung und Finanzierung, Betriebsplanung, Unternehmensforschung, Unternehmens- und Waldbewertung. Beurteilung der Rohholzernteverfahren unter verschiedenen Befahrbarkeitsvoraussetzungen der Standorte, Rohholztransport und seine Optimierung als Element kooperativ arrangierter Logistik begreifen. Befähigung zur • Beurteilung und normgerechten Sortierung von Rohholz auf der Basis von Wuchsmerkmalen, • Einbeziehung der Qualitätsanforderungen verschiedener Holzkäufer in der Aushaltung von Rohholz, • fachgerechten Lagerung von Rohholz nach Forstkalamitäten, • Bereitstellung und zum qualitätsorientierten Verkauf von Rohholz. Bei praktischen Übungen dazu werden zugleich die Team- und Führungsfähigkeiten sowie die Leistungsbereitschaft der Studierenden gefördert.	3 Teilprüfungen: mündlich (à 15 Min.)	5 / 7
<b>Schnittholz und Holzeigenschaften</b>	keine	Die Studierenden sollen befähigt werden • die physikalischen Eigenschaften verschiedener Holzarten zu analysieren, • Holzarten hinsichtlich ihrer physikalischen Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten zu beurteilen, • den Betriebsablauf in einem Sägewerk zu verstehen, zu analysieren und zu optimieren, • die Qualität der Haupt- und Nebenprodukte zu beurteilen, • Strategien für die Erhöhung der Ausbeute und die Vermarktung von Schnittholz und Nebenprodukten zu entwickeln. Bei diesen Themen kommt es auch auf die Förderung des unternehmerischen Verhaltens und der fachlichen Flexibilität der Studierenden an	2 Teilprüfungen: Klausuren (à 1 Std.)	4 / 6
<b>Biologische Grundlagen der Holzproduktion und der Biotechnologie</b>	keine	Kenntnisse über Stoffwechselwege der Holzkomponenten und ihre Regulation durch äußere und innere Faktoren, sowie Grundlagen der Baumtransformation. In Übungen erhalten die Studierenden die Qualifikation, selbständig die Zusammensetzung der Zellwand des Holzes und die Holz-anatomie zu analysieren und mit Gewebekulturen umzugehen. Grundlegende Kenntnisse der Mikrobiologie (Wachstum, Struktur, Physiologie und Genetik, Proteine und Enzyme) und Biotechnologie (Selektion und Screening von Mikroorganismen, Steriltechniken). Einführung in wichtige biotechnologische Industrien und Verfahren (Prozesse, Fermentation und Anwendungen).	2 Teilprüfungen: Klausur (2 Std.) und Hausarbeit	5 / 7

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen (Lernziele, Kompetenzen)	Art der Prüfungsleistung	SWS / Credits
<b>Züchtung und Holzbiotechnologie</b>	keine	Einführung in Gentechnologie und Populationsgenetik. Vertiefte Kenntnisse der Mikrobiologie und Biotechnologie im Rahmen von Anwendungen im Holzbereich. ♦ Kenntnisse neuester Entwicklungen in der Holzwerkstoffindustrie mit Fokus auf umweltfreundliche und biotechnologische Techniken und Prozesse. ♦ Konventionelle und innovative Züchtungsverfahren, insbesondere Grundlagen der quantitativen Genetik, Schätzung von Heritabilitäten, Ablauf von Züchtungsprogrammen, Hybridzüchtung und klonale Forstwirtschaft, Anwendung genetischer Marker in Züchtungsprogrammen (QTL-Analysen), Gentechnische Veränderungen bei Waldbäumen	2 Teilprüfungen: mündlich (à 15 Min.)	5 / 7
<b>Holzchemie und Holzwerkstoffe</b>	keine	Kenntnisse über verschiedene Möglichkeiten der chemischen Verwendung von Holz sowie über die Produktion und Verwendung verschiedener Holzwerkstoffe	Klausur (2 Std.)	4 / 6
<b>Angewandte Holzanatomie</b>	keine	Kenntnisse über den makroskopischen Holzaufbau, anatomischer Aufbau von Laub- und Nadelhölzern, Bedeutung der Fasermorphologie bei der Herstellung von Spanplatten, Faserplatten und Sperrholz, Verhalten von Laub- und Nadelhölzern bei der Verleimung mit verschiedenen Bindemitteln, Plastifizierung von Laub- und Nadelhölzern, Verfahren der Papierherstellung und Prüfung der Papierfestigkeiten	3 Teilprüfungen: Klausuren (1+1+0,5 Std.)	5 / 7
<b>Holzmarkt und Umweltpolitik</b>	keine	Verstehen und Erklären der Bedingungen und Funktionsweisen der Märkte für Güter der Forst- und Holzwirtschaft. Die Studierenden sollen qualitative und quantitative Marktanalysen durchführen können und sich dabei der Markttheorie, der Ökonometrie und der Institutionenökonomik bedienen. ♦ Kognitiv-motorisches Erlernen von umweltpolitischen Prozessen in der Forst- und Holzwirtschaft, methodisch-problemlösendes Erlernen von Informationsgewinnung und Problemlösung auf sozialwissenschaftlicher Grundlage, sozialkommunikatives Erlernen von Kritik-Bereitschaft und Konfliktfähigkeit in Fragen des Umweltschutzes in der Holzwirtschaft.	2 Teilprüfungen: Klausur (2 Std.) und Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	6 / 8
<b>Projekt 1: Holztechnologie und Holzprodukte / Holzwerkstoffe*</b> (Wahlpflicht mit **)	keine	Selbständige Bearbeitung von komplexen Aufgaben aus den Themenbereichen Holztechnologie und Holzprodukte / Holzwerkstoffe	Projektarbeit	8 / 12
<b>Projekt 2: Molekulare Holzbiotechnologie**</b> (Wahlpflicht mit *)	keine	Praktische Erfahrungen im Umgang mit Mikroorganismen, Enzymen und /oder DNA in Verbindung mit Fragestellungen an Holz und Holzprodukten, Expressionsanalysen, Durchführung eigener Experimente und Erlernen der Interpretation von Resultaten	Projektarbeit	8 / 12
<b>Neuartige Technologien und Umweltschutz</b>	keine	Kenntnisse über neuartige Technologien in der Holzindustrie, Kenntnisse über Grundlagen des Holzschutzes, generelle Aspekte des Umweltschutzes, Prozessführung, juristische Aspekte, Umweltprobleme der Forstprodukte-Industrie, Möglichkeiten der Lösung durch Anwendung biotechnologischer und sensorischer anstelle der üblichen chemischen Verfahren	2 Teilprüfungen: 2 Klausuren (1,5 und 0,5 Std.)	4 / 6

### Modulkatalog / Wahlpflichtmodule

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen (Lernziele, Kompetenzen)	Art der Prüfungsleistung	SWS / Credits
<b>Studienschwerpunkt 4: 'Waldökosystemanalyse und Informationsverarbeitung' (WI)</b>				
<b>Prozesse in der Ökologie</b>	keine	Quantitative und qualitative Beschreibung physikalischer, chemischer und physiologischer Prozesse in Ökosystemen als Grundlage für die Interpretation bodenphysikalischer, bodenchemischer, ökophysiologischer und meteorologischer Messungen. Fähigkeit zur Beurteilung der Möglichkeiten und Grenzen solcher Modelle für ökologische Fragestellungen.	2 Teilprüfungen: Hausarbeiten	4,5 / 6
<b>Ökosystemtheorie – Analyse, Simulationstechniken</b>	keine	Grundlegende Kenntnisse in den Bereichen Systemanalyse und Modellierung sowie Stoffhaushalt von Waldökosystemen. Fähigkeit zu interdisziplinärem analytischen Denken, eigenständiger Einsatz von Modellen für praktische Fragestellungen, kritische Bewertung der Möglichkeiten und Grenzen verschiedener Modellierungsansätze, Erstellung einfacher Modelle.	Hausarbeit	5 / 6
<b>Computergestützte Datenanalyse</b>	keine	Kenntnis grundlegender Versuchspläne und Standardverfahren der statistischen Datenanalyse. Fähigkeit zur selbständigen Anlage eines Experimentes und zur Auswahl eines geeigneten statistischen Analyseverfahrens einschließlich Prüfung der Voraussetzungen und Auswertung mit SAS.	2 Teilprüfungen: Klausuren (à 1 Std.)	4 / 6

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen (Lernziele, Kompetenzen)	Art der Prüfungsleistung	SWS / Credits
<b>Forstbetriebliche Planung und Management</b>	keine	Vermittlung der methodischen Grundlagen und Instrumente des betrieblichen Managementsystems für Führungskräfte in privaten und öffentlichen Forstbetrieben, Verwaltungen und angrenzenden Wirtschaftsbereichen. Anwendung der betriebswirtschaftlichen Entscheidungslehre auf forstliche Planungs- und Entscheidungsprobleme in den Bereichen Kostenrechnung, Investitionsrechnung und Finanzierung, Betriebsplanung, Unternehmensforschung, Unternehmens- und Waldbewertung. Formulierung von Problemen der Forsteinrichtung in Form von Optimierungs-Modellstrukturen. Pfadgenerierung der Forsteinrichtung mit Hilfe von Wachstums- und Eingriffsmodellen; Verknüpfung der Bestandes- und Landschaftsebene mit Hilfe von Optimierungs-Modellen.	2 Teilprüfungen: mündlich (15 Min.) und Klausur (1,5 Std.)	5 / 6
<b>Populationsbiologische Modelle</b>	keine	Verständnis der Auswirkungen von außenbürtigen Einflussfaktoren und innenbürtigen Regelmechanismen auf die Veränderung von Populationsstrukturen (Dichten und Altersklassenverteilungen). Verbindung von beschreibenden mit modellierenden Ansätzen und Systemanalyse.	mündlich (15 Min.)	4 / 6
<b>Fernerkundung und GIS</b>	keine	Ziel der Veranstaltung ist es, den Studierenden einen umfassenden Einblick in die wesentlichen Arbeitsabläufe der fernerkundlichen digitalen Bildverarbeitung zu geben und vertiefte Kenntnisse der Arbeit mit einem GIS zu vermitteln. Dazu gehören Methoden, mit denen das räumliche Nebeneinander von Geoobjekten analysiert werden kann. Die Studierenden sollen in der Lage sein, selbständig Projekte auf einer raumbezogenen, interdisziplinären Datenbasis, ausgehend von der fernerkundlichen Informationsextraktion aus digitalen Bilddaten bis zur Analyse der generierten Geoobjekte, zu bearbeiten.	Klausur (2 Std.)	4 / 6
<b>Struktur- und Funktionsmodelle</b>	keine	Nutzung formaler Sprachen für die Formulierung von Struktur- und Funktionsmodellen von Pflanzen, relationale Wachstumsgrammatiken und ökophysiologische Grundlagen: z. B. XL-Systeme, GROGRA, GROIMP. Modellierung und Visualisierung der Bestandesdynamik.	Hausarbeit	4 / 6
<b>Projekt: Forstbetriebliche Informationssysteme und Inventuren</b>	keine	Praxisbezogener Einsatz von GIS an Hand interdisziplinärer Themenstellungen, selbstständiges Erarbeiten von Wissen und Kenntnissen zur Problemlösung, Fähigkeit zu interdisziplinärem, strategischen Denken sowie Teamarbeit und Arbeitsorganisation.	Referat und Projektarbeit	3 / 10
<b>Stoffumsatzprozesse, Ökosystemdynamik</b>	keine	In diesem Modul lernen die Studierenden wie man mit komplexen modellhaften Ansätzen Waldökosystemprozesse integrativ beschreiben kann.	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	2 / 8
<b>Biodiversität</b>	keine	Kenntnis von Form und Funktion, zeitlicher und räumlicher Dynamik sowie quantitative Beschreibung biologischer Diversität (insbesondere des Baumbestandes, der Gefäßpflanzenflora und der Entomofauna) und ihrer Ursachen unter den verschiedenen Bedingungen der Umweltheterogenität und der anthropogenen Nutzung. Zusammenhänge zwischen Diversität und Anpassungsfähigkeit, Stabilität, Belastbarkeit und Leistungsfähigkeit und die Konsequenzen für Waldbau und Naturschutz.	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	2 / 3

### Modulkatalog / Wahlpflichtmodule

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen (Lernziele, Kompetenzen)	Art der Prüfungsleistung	SWS / Credits
<b>Studienschwerpunkt 5: 'Tropical and International Forestry' (TIF)</b>				
<b>Tropical forest ecology and silviculture</b>	none	The module enables students to understand the most important ecological processes in zonal and azonal tropical forest formations, to analyse silvicultural systems critically considering their advantages and drawbacks, to design well adapted silvicultural systems, to analyse the ecological consequences of logging in tropical rain forests and finally, to plan and implement plantation programmes in different ecological tropical zones, and they are supposed to acquire a basis for silvicultural management of the different tropical forest formations.	Oral exam (15 min.)	4 / 6

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen (Lernziele, Kompetenzen)	Art der Prüfungsleistung	SWS / Credits
<b>Biometric data analysis and forest dynamics</b>	none	Understanding and application of basic techniques of descriptive and confirmative statistics, as well as basic experimental designs and sampling techniques. Analysis of experimental data sets by an appropriate statistical programme package. Quantitative methods to describe forest density, forest structure and tree morphology, modelling tree growth, calculating sustainable harvests for even-aged and continuous cover forests and the biological role of insects in forest ecosystems.	Written exam (using statistical software package, 2 hours)	4 / 6
<b>Forest inventory</b>	none	Familiarize the students with the range of methods and techniques applied to forest inventories in the preparation, planning, implementation and analysis phase. Objective is that the students are eventually in the position to carry out their own inventory projects, and that they have the criteria to judge the quality of inventory projects of others. Focus is on the target-oriented planning and the definition of the most appropriate sampling design and plot design that guarantees the generation of high-quality information for the decision makers in forestry.	Written exam (2 hours)	4 / 6
<b>Forest development policy</b>	none	Advanced knowledge of key policies for forests and of methods in applied social sciences, in particular basic knowledge of the forest policy process in developing countries and of strategies for cooperation and development, advanced knowledge of both the global environmental policy and the application of the policy analysis on such issues, and an overview over the specific methodology of applied social sciences in the political and social system of developing countries.	Oral presentation and written exam (1 hour)	4 / 6
<b>Ecopedology of the tropics and subtropics</b>	none	General understanding of the most important aspects of tropical and subtropical soils, their occurrence, genesis, geography, properties and use. Understanding the principles of the international FAO soil profile description and classification.	Term paper and written exam (2 hours)	4 / 6
<b>Project planning, management and evaluation</b>	none	This module provides managerial and planning methods for forestry projects and gives insight into practical examples of development cooperation. The economic evaluation of forestry projects includes private goods such as timber as well as public goods such as recreation and protection services to allow for decision making on a broad information basis. The students learn how to use the methods and instruments and recognise advantages and limitations of the different evaluation techniques.	Written exam (2 hours)	4 / 6
<b>Forest utilization and wood processing</b>	none	Knowledge of technological relevant wood properties of important commercial timbers. Technology of major forest products in tropics (lumber, veneer, plywood, wood-based panels, pulp and paper) and their significance for forest utilisation. Enables students to analyse situations where forest operations take place and to select and quantify the optimal course of action. It puts forest operations into the broader context of society and forest ecosystems and stresses the human factor involved. Emphasis is directed to systems analysis and long-term perspectives	2 subexams: written exams (à 1 hour)	4 / 6
<b>International forest economics</b>	none	The students are enabled to analyse different problems in the field of international forest economics and to show solutions for such problems based on economic theory. Knowledge of market as well as foreign-trade theory is acquired and environmental and development economic instruments are applied.	Written exam (2 hours)	4 / 6
<b>Project 1: Development of a forest region*</b> (compulsory elective with **)	none	Students learn how to solve complex problems in multidisciplinary working groups and how theoretical knowledge can be applied in practical situations. They gain first experiences in working on an international level. Oral and written presentation of project results is an essential part of the project.	Project report and oral presentation	8 / 12
<b>Project 2: Managing sustainable forestry systems**</b> (compulsory elective with *)	none	Students learn how to plan, apply and analyse stand tending measures with intermediate fellings in a forest district in Germany. They elaborate subprojects in teams and present their results in oral and written form.	Project report and oral presentation	8 / 12

### Modulkatalog / Wahlmodule

**Wahlmodule** für Studierende eines Masterschwerpunktes sind sämtliche **Wahlpflichtmodule der übrigen 4 Schwerpunkte**, sowie **zusätzlich** die Module der folgenden beiden Tabellen. Diese enthalten speziell für den englischsprachigen Schwerpunkt 5 ein ausreichendes Angebot englischsprachiger Wahlmodule, die natürlich auch von Studierenden der deutschsprachigen Schwerpunkte gewählt werden können.

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen (Lernziele, Kompetenzen)	Art der Prüfungsleistung	SWS / Credits
<b>Wahlmodule in englischer Sprache</b>				
<b>Applications of remote sensing and GIS</b>	none	The lecture presents special topics of remote sensing digital image processing, and of GIS integration and analysis. Objective is to enable the student to independently plan for and carry out interdisciplinary research projects with an explicit mapping and spatial analysis component.	Written exam (2 hours)	4 / 6
<b>Bioclimatology and global change</b>	none	Scientific basis of climate and climate change, trace gas budgets of soils and whole ecosystems and the potential to sequester carbon and nitrogen in managed and unmanaged terrestrial ecosystems.	Oral presentation with written outline	4 / 6
<b>Dryland forestry and methods in silviculture</b>	none	Knowledge of the specifics of dryland forestry. Students will learn to use and apply different plant ecological and silvicultural methods.	Oral presentation with written outline	4 / 6
<b>Forest genetics and plantation forestry</b>	none	Importance of genetic information for tropical forest ecosystems, forest reproductive material, and the establishment and management of man-made forests in the tropics.	Oral exam (25 min.)	4 / 6
<b>Forest growth and disturbance in the tropics</b>	none	Understanding of forest dynamics and growth research approaches in the tropics. Participants will become familiar with sampling, measurement, and analysis methods for age determination and increment measurement of trees and forest stands. The seminar will enable students to direct discussions on scientific topics	2 subexams: Written exam (1 hour) and term paper	4 / 6
<b>Forest protection and agroforestry</b>	none	Assessment of forest protection problems and available methods of insect or pathogen control with special emphasis on sustainable methods. Basic understanding of agroforestry systems in the tropics.	Written exam (2 hours)	4 / 6
<b>Forestry in Germany</b>	none	Understanding of forestry and related industries in Germany.	Oral presentation with written outline	4 / 6
<b>Nontimber forest products and wildlife management</b>	none	Assessment of potential of non timber forest products for income. Identification of major non timber forest products. Wildlife biology and ecology in the tropical environment, identification of major mammals and birds species, design and conduction of wildlife research, observation methods, habitat management and game control.	Written exam (2 hours)	4 / 6
<b>Physiology and biotechnology of trees and fungi</b>	none	Knowledge of the theoretical background of tree and fungal physiology and the ability to apply modern molecular techniques	Oral exam (15 min.)	4 / 6
<b>Remote sensing image processing with open source software</b>	none	This combined lecture and lab makes the student familiar with principles of digital image processing and GIS integration, with a focus on applications in forestry and ecology. The software GRASS is used which is freely available as open source software. Students are encouraged to bring their own notebook computers, if available.	Written exam (2 hours)	4 / 6
<b>Tropical dendrology and wood science</b>	none	Tropical Dendrology: Assessment of ecological characteristics and management of major tree species. Students will learn how to give an oral resentation. Wood Science objectives: Ability to identify several selected tropical and subtropical tree species by means of macroscopical key-feature characteristics as well as to assess their technologically relevant wood properties and possible uses	2 subexams: Oral presentation with written outline, written exam (1 hour)	4 / 6

### Modulkatalog / Wahlmodule

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen (Lernziele, Kompetenzen)	Art der Prüfungsleistung	SWS / Credits
<b>Wahlmodule in deutscher Sprache</b>				
<b>Analyse populationsgenetischer Daten</b>	keine	Kenntnisse und praktische Erfahrungen mit dem Einsatz computerbasierter Methoden bei der Analyse populationsgenetischer Daten	2 Teilprüfungen: Referate mit schriftlicher Ausarbeitung	4 / 6
<b>Angewandte Arbeitswissenschaft</b>	keine	Praktische Umsetzung von Lernprozessen erfahren. Eignungstests für bestimmte Arbeitsbereiche begreifen und erleben. Verschiedene Verfahren der Rohholzernte organisieren, beschreiben und ökonomisch werten.	2 Teilprüfungen: Klausur (1 Std.) u. Referat mit schriftl. Ausarbeitung	4 / 6
<b>Baumkrankheiten, Forstschutz</b>	keine	Vertieftes Wissen über Forstpathogene und Forstschädlinge, Strategien zur Bestimmung von Pflanzenkrankheiten und Schädlingsbefall sowie physiologische Vorgänge beim Befall von Pflanzen, Erkennen von Pflanzenkrankheiten, Umweltmonitoring	2 - 3 Teilprüfungen: Klausur (1 Std.), mündlich (15 Min.) und Hausarbeit	≥4 / ≥6
<b>Baumpflege und Holzeigenschaften</b>	keine	Vermittlung der Baumpflegegrundlagen an praktischen Beispielen (Baumansprache, -diagnose), Messmethoden, Baumsanierungsbeispiele, Verkehrssicherheit, Gehölzwertermittlungsverfahren. Die Studierenden sollen befähigt werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• die anatomischen, physikalischen und mechanischen Holzeigenschaften verschiedener Wirtschaftsbaumarten verwendungsorientiert zu beurteilen,</li> <li>• die natürliche Dauerhaftigkeit wichtiger Nutzholzarten zu erkennen und verwendungsorientiert zu beurteilen</li> <li>• Baumansprache und Baumdiagnose sowie Gehölzwertermittlungsverfahren selbständig durchzuführen</li> <li>• Einfache Baumgutachten zu erstellen und das Tätigkeitsfeld eines Baumsachverständigen kennen.</li> </ul> Durch die Vorbereitung und Präsentationen von Teilthemen erwerben sie weitere Kompetenzen in den Bereichen Informationsgewinnung, Lehr- und Transferfähigkeit sowie Selbstmanagement.	2 Teilprüfungen: Referat und mündlich (15 Min.)	4 / 6
<b>Böden der Welt: Verbreitung, Eigenschaften und Nutzung</b>	keine	Vertiefte Kenntnisse über die Geologie, Geomorphologie und Bodenbildung, Bodeneigenschaften und Bodennutzung der wichtigsten Ökozonen der Erde. Lösung praktischer Landnutzungsprobleme, die typisch für die Bodennutzung in den unterschiedliche Ökozonen sind und oft mit biogeochemischen Kreisläufen zusammenhängen.	Referat und mündlich (15 Min.)	4 / 6
<b>Bodenchemische Übung</b>	keine	Erfassung und Bewertung bodenchemischer Kenngrößen	Referat und Protokoll	6 / 9
<b>Bodenhydrologische Übung</b>	keine	Erfassung und Bewertung bodenhydrologischer Kenngrößen	Referat und Protokoll	6 / 9
<b>Bodenmikrobiologische Übung</b>	Anwesenheitspflicht	Fähigkeit zur Anwendung bodenmikrobiologischer Methoden und Bewertung der Ergebnisse im ökologischen Zusammenhang	Referat und Protokoll	6 / 9
<b>Bodenregionen in Niedersachsen</b>	Modul Ökopedologie oder vergleichbare Veranstaltung	Vertiefte Kenntnisse über regionale Bodenbildungen im Bergland und pleistozänen Flachland, waldbauliche Möglichkeiten und Nutzungen auf verschiedenen Standorten der Bodenregionen, eigenständige Ansprache und Beschreibung von Bodentypen in den Regionen, Bodenmelioration und -restauration, Moore, Naturwälder	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung und Hausarbeit	4 / 6
<b>Businessplan-Projektseminar</b>	Einbindung in ein aktuelles oder geplantes Gründungsvorhaben	Wichtige Inhalte, Struktur und den Aufbau eines Businessplans. Selbständige Erarbeitung des Plans im Team für das Gründungsvorhaben des Ideengebers. Ausarbeitung von Markt- und Konkurrenzanalyse, Marketingstrategie, Umsatz- und Finanzplan. Erarbeitung der Präsentation und reale Präsentation vor einer Jury aus Geldgebern, Wirtschaftsfachleuten und Beratern.	Hausarbeit (Businessplan), Referat (Präsentation)	4 / 6
<b>Datenanalyse für Fortgeschrittene</b>	erfolgreiche Teilnahme am Modul Computergestützte Datenanalyse	Kenntnis und problemgerechte Anwendung und Interpretation spezieller statistischer Methoden und erweiterte Fähigkeiten der Softwareanwendung	Klausur (2 Std.)	4 / 6
<b>Fachspezifische Vertiefung und Ergänzung</b>	keine	Vertiefungs- oder Ergänzungsstudium in einem oder, fachübergreifend, in mindestens zwei der an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vertretenen Fächer (Studienordnung § 4). Dieses Modul wird in der Regel temporär mit wechselnden Inhalten angeboten oder an anderen Fakultäten oder Universitäten weltweit absolviert und nach einer Bestätigung der inhaltlichen und qualitativen Eignung durch die zuständigen Fachvertreter/-innen als Wahlmodul angerechnet.	Klausur (2 Std.)	≥4 / ≥6

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen (Lernziele, Kompetenzen)	Art der Prüfungsleistung	SWS / Credits
<b>Fachspezifische Vertiefung: Baumphysiologie und Pilzbiotechnologie</b>	keine	Kompetenzen zur Problemlösung, praktische Kenntnisse in mikrobiologischen und biochemischen Techniken, Fermentation, Transformation, biologischer Holzproduktion und umweltfreundlicher Holzbiotechnologie	2-3 Teilprüfungen: Referate, Hausarbeit	4-6 / 6-9
<b>Fachspezifische Vertiefung: Forstbotanik</b>	keine	Entwicklung und Präsentation von Forschungskonzepten, Kenntnisse und Lösungskompetenzen für aktuelle Fragestellung in der Baumphysiologie	2-3 Teilprüfungen: 2x Referat m. schr. Ausarb., mündl. Prüfung (15 Min.)	4-6 / 6-9
<b>Feldpraktikum Standortkartierung</b>	keine	Befähigung zur eigenständigen bodenkundlichen Standortbewertung basierend auf der bodenkundlichen Standortkartierung	Mündlich (15 Min.)	6 / 9
<b>Forschungs- und Wissensmanagement</b>	keine	kognitiv-motorisches Erlernen des Management von Forschung, methodisch-problemlösendes Erlernen von Informationsgewinnung und Problemlösungsfertigkeiten auf sozialwissenschaftlicher und interdisziplinärer Grundlage, sozialkommunikatives Erlernen von Kritik-Bereitschaft und Konfliktfähigkeit durch Selbstreflektion der eigenen wissenschaftlichen Basis, affektiv-ethisches Erlernen der Forschungsethik	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	4 / 6
<b>Gründung von Technologieunternehmen</b>	Einbindung in ein aktuelles oder geplantes technologieorientiertes Gründungsvorhaben	Kenntnis der Voraussetzungen, Ressourcen und Randbedingungen der Gründung von Unternehmen, Ziele, Geschäftsmodelle, Marktanalyse, Marketing- und Vertriebsaspekte, SWOT, Erfolgsfaktoren, Finanzpläne und Finanzierungsmodelle.	Hausarbeit (Businessplan), Referat (Präsentation)	4 / 6
<b>Grundlagen betrieblicher Steuerung</b>	keine	Erkenntnisse der Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie bei der Führung von Betrieben der Forst- und Holzwirtschaft umsetzen. Grundsätze der Management-, Organisations- und Führungslehre zur Lösung konkreter Probleme von Forstbetrieben und Betrieben verwandter Wirtschaftsbereiche anwenden.	2 Teilprüfungen: Klausur (1 Std.) und Referat mit schr. Ausarb.	4 / 6
<b>Grundlagen der Gründungsfinanzierung</b>	keine	Grundsätze, Modelle, Instrumente und Quellen der Gründungsfinanzierung. Erkennen der verschiedenen Anforderungen an die Finanzierung bei unterschiedlichen Gründungsanlässen, -formen und -modellen. Einführung in die Instrumente der Finanzplanung für Gründungsunternehmen.	Klausur (1,5 Std.)	2 / 3
<b>Grundlagen der Populationsgenetik</b>	keine	Kenntnisse in der Konzeptionierung, Modellierung, Modellanalyse und Interpretation populationsgenetischer Prozesse	2 Teilprüfungen: Referate mit schr. Ausarb.	4 / 6
<b>Holzanwendung und Holzbiotechnologie</b>	keine	Die Studierenden sollen vertiefte Kenntnisse über holzchemische Grundlagen, mikroskopische Holzanatomie, Untersuchungsmethoden der Dauerhaftigkeit verschiedener Holzarten, sowie über Bestimmungstechniken von Pilzbefall im Holz und über mögliche biotechnologische Einsätze von Pilzen und Enzymen in der Holzindustrie erlangen. Weiterhin sollen sie in praktischen Übungen ihre theoretischen Kenntnisse anwenden und im Rahmen der Exkursionen Einblicke in die Praxis erhalten.	2 Hausarbeiten	≥4 / ≥6
<b>Methoden in der Waldökologie und Forstgenetik</b>	keine	Vertrautheit mit Mess- und Untersuchungsmethoden in den Bereichen Waldökologie, Waldwachstum und Pflanzenphysiologie sowie genetische Variation von Waldbäumen. Verständnis der Bedeutung ökologischer Faktoren und genetischer Information für das Wachstum von Bäumen und die Struktur von Beständen.	2-3 Teilprüfungen: Referat mit schriftl. Ausarbeitung, mündl. (15 Min.), Klausur (0,5 Std.)	4 / 6
<b>Natürliche Störungen und waldbauliche Eingriffe als Basis für ein Ökosystem-Management</b>	keine	Ziel der Lehrveranstaltungen ist es, natürliche und vom Menschen gesteuerte Entwicklungen in Wäldern vergleichen und bewerten zu können, um daraus Folgerungen für ein nachhaltiges Ökosystem-Management abzuleiten. Waldökologische Kenntnisse werden vertieft und auf forstwirtschaftliche Fragestellungen angewendet. Die berufliche Handlungskompetenz wird vor allem durch die Schulung von Methoden zur Informationsgewinnung, der Forschungsfähigkeit und der Einübung von Transfer- und Teamfähigkeiten verbessert.	Referat und Klausur (1 Std.)	4 / 6
<b>Naturverträgliche Erholungsplanung</b>	keine	Kenntnis und Anwendung von Verfahrensansätzen und Methoden der Erholungsplanung; eigenständige Entwicklung situationsspezifischer und zielgerichteter Konzepte und Maßnahmenvorschläge für Erholungsgebiete unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Erfordernisse (Gruppenarbeit)	Referat und Projektarbeit	4 / 6
<b>Nutzung moderner Informationstechnologien / Multimedia</b>	keine	Fähigkeit zur Lösung von Aufgabenstellungen mit Hilfe moderner Methoden der Informationstechnologie (Präsentationstechniken, Internettechnologien und Programmiersprachen etc.)	2-3 Teilprüfungen: Referat mit schr. Ausarb., Klausur (1 Std.)	≥4 / ≥6



Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen (Lernziele, Kompetenzen)	Art der Prüfungsleistung	SWS / Credits
<b>Praxis der Unternehmensgründung</b>	Einbindung in ein aktuelles oder geplantes Gründungsvorhaben	Kenntnis der Voraussetzungen, Ressourcen und Randbedingungen der Gründung von Unternehmen, Ziele, Geschäftsmodelle, Marktanalyse, Marketing- und Vertriebsaspekte, SWOT, Erfolgsfaktoren, Finanzpläne und Finanzierungsmodelle.	Hausarbeit (Businessplan), Referat (Präsentation)	4 / 6
<b>Rein- und Mischbestände</b>	keine	Auf der Grundlage vertiefter waldökologischer Kenntnisse soll die Fähigkeit geübt werden, Mischwälder zielgerecht zu gestalten. Dazu werden Methoden zur Informationsgewinnung vermittelt und die Forschungs-, Transfer- und Teamfähigkeit trainiert.	Referat und Klausur (1 Std.)	4 / 6
<b>Schlüsselqualifikationen</b>	keine	Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz. Dieses Modul wird in der Regel temporär mit wechselnden Inhalten angeboten oder an anderen Fakultäten oder Universitäten weltweit absolviert und nach einer Bestätigung der inhaltlichen und qualitativen Eignung durch die zuständigen Fachvertreter/-innen als Wahlmodul angerechnet.	Klausur (2 Std.)	≤4 / ≤6
<b>Spezielle Aspekte der Baumphysiologie</b>	keine	Fotosynthese-Mechanismus; Struktur und Funktion des Stofftransports; Membrantransport und Langstreckentransport; Annuelle Veränderungen der Stoffspeicherung/Mobilisierung; Mechanismen der Frostresistenz in Bäumen; Hormon-Regulation.	2 Klausuren à 1 Std.	4 / 6
<b>Stabile Isotope in der terrestrischen Ökologie</b>	keine	Theoretische und praktische Kenntnisse des Einsatzes stabiler Isotope in der ökologischen Prozessforschung.	Hausarbeit und Referat	4 / 6
<b>Standorte, Vegetation und Waldbau in ausgewählten Landschaftsräumen</b>	keine	Es werden mehrtägige Lehrveranstaltungen in Form von Geländepraktika und Seminaren in unterschiedlichen Landschaftsräumen durchgeführt, um beispielhaft die engen Verbindungen zwischen den standörtlichen und landschaftlichen Gegebenheiten und den in diesen Gebieten entwickelten speziellen Waldbau-Konzepten und Verfahren kennen zu lernen. Es soll die Fähigkeit vermittelt werden, auf der Basis grundlegender Kenntnisse die waldbauliche Situation in neuen Gebieten verstehen und kritisch beurteilen zu können.	Hausarbeit	4 / 6
<b>Übungen zu Forsteinrichtung und Waldwachstum</b>	keine	Erfassung und Analyse der Waldstruktur; Prognose der Waldentwicklung bei unterschiedlichen Ausgangsbedingungen; Nutzungsplanung und mittelfristige Steuerung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	4 / 6
<b>Übungen zu Waldmesslehre und Waldinventur</b>	keine	Ziel ist es, die Studierenden mit der statistisch- und Kosten-effizienten Planung empirischer Studien (im Speziellen im Bereich der Waldinventur) tiefer vertraut zu machen.	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	4 / 6
<b>Variationsmessung in der Biologie und speziell der Genetik</b>	keine	Vertrautheit mit Methoden der Quantifizierung von Eigenschaften biologischer und speziell genetischer Variation	2 Teilprüfungen: Referate mit schriftlicher Ausarbeitung	4 / 6
<b>Vegetation und Naturschutz</b>	keine	Anwendung vertiefter Kenntnisse in der Waldökologie in Konfliktfeldern des Naturschutzes und der Forstwirtschaft. Befähigung zur Aufarbeitung der fachlichen Grundlagen und anwendungsorientierten Bewertung.	2 Teilprüfungen: Hausarbeit (Teilmodul 1) und Referat mit schriftl. Ausarbeitung (Teilmodul 2)	4 / 6
<b>Waldbewertung und forstliche Unternehmensforschung</b>	keine	Die Studierenden erwerben weiterführende methodische Kenntnisse der Waldbewertung (incl. der Grundlagen des forstlichen Sachverständigenwesens) und lösen forstliche Planungsprobleme unter Verwendung der Verfahren des Operation Research (Lineare und Nichtlineare Planungsrechnung, Simulation, Netzplantechnik etc.). Erwerb der Anwendungskompetenz für Verfahren der Waldbewertung und der forstlichen Planungsrechnung	2 Teilprüfungen: Klausuren à 1 Std.	4 / 6
<b>Waldnaturschutz</b>	keine	Anhand eines konkreten Planungsraumes soll die Fähigkeit und Kompetenz entwickelt werden, die Vielzahl naturschutzfachlich und planerisch relevanter Informationen zielgerichtet aufzuarbeiten, fachlich abzuwägen und daraus fundierte, umsetzungsorientierte Planaussagen abzuleiten.	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	4 / 6
<b>Wasser- und Stoffhaushalt terrestrischer Ökosysteme</b>	Modul Ökopedologie oder vergleichbare Veranstaltung	Die Stoffbilanz von terrestrischen Ökosystemen hat sich als eine solide Grundlage für die ökologische und ökonomische Bewertung für die Nutzung und die Entwicklung von terrestrischen Ökosystemen erwiesen. Es werden die verschiedenen Methoden der Bilanzierung mit ihren Vor- und Nachteilen vorgestellt. Sie reichen von der Bilanz von Systemelementen bis zu höher aggregierten Systemen.	Referat und mündlich (15 Min.)	4 / 6

P.S: Einzelne Veranstaltungen der Module können mit Hilfe von Medien so gestaltet sein, dass sie im Selbststudium studierbar sind. Veranstaltungen müssen nicht zwingend in Präsenzform stattfinden. Sie können aus anderen Universitäten importiert und in das Curriculum eingebunden werden. Die anbietenden Hochschullehrer erhalten hierzu einen Lehrauftrag der Fakultät

**Anlage 2****Umrechnung deutsches Notensystem – ECTS-Grades**

<b>Deutsche Note</b>	<b>ECTS-Grade</b>
1,0 bis 1,5	A
über 1,5 bis 2,0	B
über 2,0 bis 3,0	C
über 3,0 bis 3,5	D
über 3,5 bis 4,0	E
über 4,0 bis 5,0	FX/F





## Anlage 4

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN  
Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie

### Master-Urkunde

Die Georg-August-Universität Göttingen,  
Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie,  
verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herrn \*) .....,  
geboren am \*) .....in \*) .....,  
den Hochschulgrad

### Master of Science (M.Sc.),

nachdem sie / er \*) die Materprüfung im Studiengang  
Forstwissenschaften und Waldökologie  
gemäß Prüfungsordnung vom \*) .....  
am \*) ..... bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Göttingen, den \*) .....

Die Dekanin / Der Dekan \*)

Die Vorsitzende / Der Vorsitzende  
der Prüfungskommission \*)

.....

.....

---

\*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

**Anlage 4**

GEORG-AUGUST-UNIVERSITY OF GÖTTINGEN  
Faculty of Forest Sciences and Forest Ecology

**Master's Certificate**

The Georg-August-University of Göttingen,  
Faculty of Forest Sciences and Forest Ecology,  
certifies that

Ms. / Mrs. / Mr. \*) .....  
born on \*) .....in \*) .....  
has been awarded the degree

**Master of Science (M.Sc.)**

on \*) .....  
upon successful completion of the Master's examination  
in the graduate program "Forest Sciences and Forest Ecology"  
pursuant to the examination regulations of \*) .....

(Siegel der Hochschule)

Göttingen, \*) .....

Dean

Chairman of the examinations board

.....

.....

---

\*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

**Anlage 5**

# ECTS - TRANSCRIPT OF RECORDS

(European Credit Transfer System)

<b>Name of sending institution:</b>	<b>Name of receiving institution:</b>
Georg-August-Universität Göttingen	
Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie	Faculty / Department of
ECTS departmental coordinator:	ECTS departmental coordinator:
Tel.: Fax: E-Mail:	Tel.: Fax: E-Mail:

<b>Name of student:</b>	
Family name:	First name:
Date & place of birth:	Country:
Faculty:	Matriculation number:
Study programme:	

<b>Course unit code (1)</b>	<b>Title of course unit</b>	<b>Duration of course unit (2)</b>	<b>Local grade (3)</b>	<b>ECTS-grade (4)</b>	<b>ECTS-credits (5)</b>
	to be continued on a separate sheet				<b>Total:</b>

(1) (2) (3) (4) (5) see explanation on back page

Göttingen,

Seal of the University

-----  
The chairman of the examinations board

NB: This document is not valid without the signature of the chairman of the examinations board and the official stamp of the institution.

(1) **Course unit code:**

According to description in the “Personal und Vorlesungsverzeichnis” or “UnivIS” (<http://univis.uni-goettingen.de>)

(2) **Duration of course unit:**

Y = 1 full academic year

1S = 1 semester

2S = 2 semesters

(3, 4) **Description of the institutional grading system:**

German grade		ECTS-grade
1,0	Sehr gut	A (excellent)
1,1		
1,2		
1,3		
1,4		
1,5		
1,6	Gut	B (very good)
1,7		
1,8		
1,9		
2,0		
2,1		
2,2		
2,3		
2,4		
2,5		
2,6	Befriedigend	D (satisfactory)
2,7		
2,8		
2,9		
3,0		
3,1		
3,2	Ausreichend	E (sufficient)
3,3		
3,4		
3,5		
3,6		
3,7		
3,8	Nicht ausreichend	FX/F (fail)
3,9		
4,0		
5,0		

(5) **ECTS credits:**

1 full academic year = 60 credits

1 semester = 30 credits



## **Anlage 6**

### **Diploma Supplement**

This diploma supplement follows the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates ect.). It is designed to provide a description of nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give reason why.

#### **1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION**

- 1.1 Family name:
- 1.2 Given name:
- 1.3 Date of birth:

#### **2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION**

- 2.1 Name of the qualification and the title conferred:
- 2.2 Main field(s) of study for the qualification:
- 2.3 Name and status of awarding institution (in original language):
- 2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language):
- 2.5 Language of instruction/examination:

#### **3. INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION**

- 3.1 Level of qualification:
- 3.2 Official length of programme:
- 3.3 Access requirements:

#### **4. INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED**

- 4.1 Mode of study:
- 4.2 Programme requirements:
- 4.3 Programme details and the individual grades/marks obtained:
- 4.4 Grading scheme:

#### **5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

- 5.1 Access to further studies:

5.2 Professional status:

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

6.2 Further Information Sources:

7. CERTIFICATION

This diploma supplement refers to the following original documents:

[...]

[...]

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it .

## 8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>

### 8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

<sup>2</sup> Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

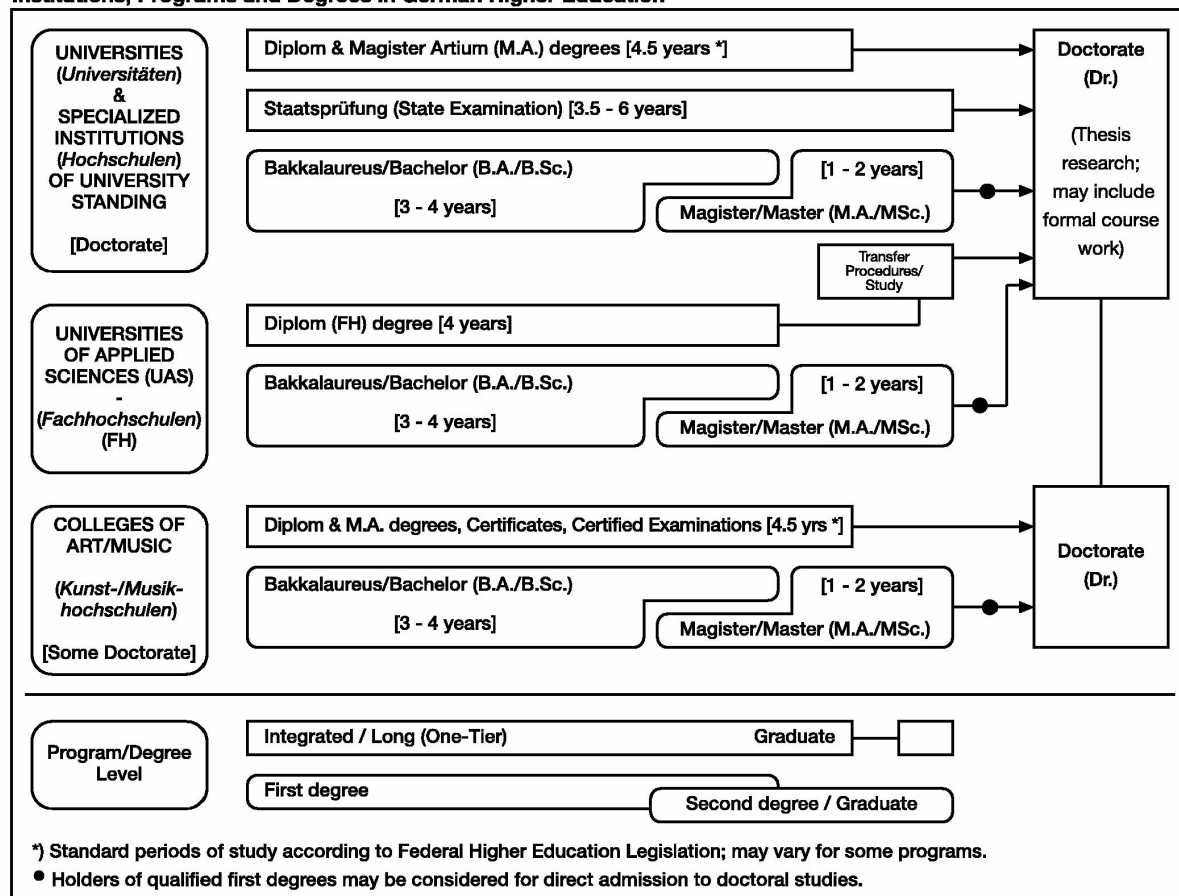
### 8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

### 8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

#### Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

#### 8.4 Organization of Studies

##### 8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

###### *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

##### 8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

###### *Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees*

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ... ). All degrees include a thesis requirement.

#### 8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen/(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

#### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
  - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
  - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

**Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie am 25.01.2005 und nach Stellungnahme des Senats am 15.06.2005 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 29.06.2005 die Studienordnung für den Master-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ an der Universität Göttingen genehmigt, die hiermit bekannt gemacht wird (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664)):

**Studienordnung  
für den Master-Studiengang  
Forstwissenschaften und Waldökologie  
Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie  
Georg-August-Universität Göttingen**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Studiendauer
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Studieninhalte
- § 5 Umfang, Gliederung und Ablauf des Studiums
- § 6 Module und Modulprüfungen
- § 7 Besondere Bedingungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den höheren Forstdienst (Referendarzeit)
- § 8 Studienberatung
- § 9 Studium in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät
- § 10 Inkrafttreten

Anhang: Studienpläne

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage von Prüfungsordnung und Zulassungsordnung für den Master-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ an der Universität Göttingen Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums.

## **§ 2 Studienbeginn und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Das Studium beginnt planmäßig zum Wintersemester. <sup>2</sup>Ausnahmen regelt auf Antrag die Prüfungskommission. <sup>3</sup>Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren sind in der Zugangs- und Zulassungsordnung geregelt. <sup>4</sup>Eine Einführungsveranstaltung zur Vorstellung der Masterschwerpunkte findet in dem der Zulassung zum Masterstudium vorausgehenden Sommersemester statt.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester, einschließlich der Erstellung der Masterarbeit.

## **§ 3 Ziele des Studiums**

<sup>1</sup>Das forschungsorientierte Studium mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) bereitet auf die Tätigkeit als Forstwissenschaftlerin oder Forstwissenschaftler in Verwaltungen, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und internationalen Organisationen vor. <sup>2</sup>Durch das Masterstudium sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen, fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in den Gebieten „Forstbetrieb und Waldnutzung“, „Naturschutz und Waldökologie“, „Holzbiologie und Holztechnologie“, „Waldökosystemanalyse und Informationsverarbeitung“ oder „Tropische und Internationale Forstwirtschaft“ erwerben.

## **§ 4 Studieninhalte**

<sup>1</sup>Im Masterstudium werden die Studierenden exemplarisch an vertieftes Wissen und aktuelles wissenschaftliches Arbeiten herangeführt. <sup>2</sup>Das erarbeitete Wissen wird in projektbezogenen Lehrveranstaltungen auf die Lösung fachübergreifender Fragestellungen angewandt. <sup>3</sup>Es werden Module aus den folgenden, an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie angebotenen Fächern angeboten:

- Bioklimatologie
- Fernerkundung und Waldinventur
- Forstbotanik und Baumphysiologie
- Forstplanung und Waldwachstum
- Forstgenetik und Forstpflanzenzüchtung
- Forstpolitik und Forstgeschichte
- Forstliche Arbeitswissenschaft und Verfahrenstechnologie

- Forstliche Betriebswirtschaftslehre
- Forstliche Biometrie und Informatik
- Forstzoologie und Waldschutz
- Holzbiologie und Holzprodukte
- Holzchemie und Holztechnologie
- Internationale Forstökonomie
- Naturschutz und Landschaftspflege
- Ökologische Grundlagen des Waldbaus
- Ökopedologie der gemäßigten Zonen
- Ökopedologie der Tropen und Subtropen
- Technische Mykologie / Molekulare Holzbiotechnologie
- Waldbau der gemäßigten Zonen
- Waldbau der Tropen und Subtropen
- Wildbiologie und Jagdkunde.

### **§ 5 Umfang, Gliederung und Ablauf des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ baut gestuft auf dem Bachelor-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ an der Universität Göttingen auf. <sup>2</sup>Bei einer Regelstudienzeit von zwei Jahren sind für den Masterabschluss Forstwissenschaften und Waldökologie insgesamt 120 Credits (1 Credit = 30 Stunden Arbeitsumfang) nachzuweisen, die sich aus Wahlpflicht- und Wahlmodulen und der abschließenden Masterarbeit zusammensetzen.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden melden sich mit der Zulassung zum Masterstudium zu einem von fünf berufsfeldbezogenen Schwerpunkten an, die zusätzlich zu den öffentlichen und privaten Forstverwaltungen und -betrieben weitere Berufsfelder erschließen:

1. Forstbetrieb und Waldnutzung

(Forstliche Dienstleistungsunternehmen und andere Wirtschaftsbereiche),

2. Naturschutz und Waldökologie

(Naturschutzbehörden und -organisationen, Planungs- und Beratungsunternehmen),

3. Holzbiologie und Holztechnologie

(Holzindustrien, sowie Holzhandel, Entsorgungs- und Recyclingunternehmen, Holzfor-  
schung),

4. Waldökosystemanalyse und Informationsverarbeitung

(Planungs- und Beratungsunternehmen, sowie Forschungseinrichtungen mit Schwer-  
punkten in Systemanalyse und Informationsverarbeitung)

5. Tropical and International Forestry (englischsprachig)

(International, speziell in der Entwicklungszusammenarbeit tätige Forstdienstleister, Organisationen und Holzfirmen).

<sup>2</sup>Ein nachträglicher Wechsel des Schwerpunktes ist auf Antrag möglich. <sup>3</sup>Es gibt keine für alle Studienschwerpunkte gemeinsamen Pflichtveranstaltungen. <sup>4</sup>In jedem Schwerpunkt sind in den ersten 3 Semestern mindestens 90 Credits aus Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erwerben. <sup>5</sup>Die Wahlpflichtmodule umfassen davon je nach Schwerpunkt zwischen 60 und 66 Credits.

(3) <sup>1</sup>Durch die Zusammenstellung des Wahlkontingents kann ein individuelles Ausbildungsprofil gestaltet werden. <sup>2</sup>Als Wahlmodule stehen einerseits sämtliche Wahlpflichtmodule aus den übrigen Schwerpunkten zur Verfügung. <sup>3</sup>Darüber hinaus werden von der Fakultät spezielle, für das Masterstudium zugelassene Wahlmodule angeboten, die von Studierenden aller Schwerpunkte gewählt werden können (Modulkatalog der Prüfungsordnung). <sup>4</sup>Schließlich können auf Antrag auch andere Module aus dem Angebot der gesamten Universität oder anderer Universitäten weltweit für das Wahlkontingent angerechnet werden, wenn der zuständige Fachvertreter oder die Fachvertreterin der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie (Fächer gemäß § 4) bescheinigt, dass die Veranstaltung eine sinnvolle Ergänzung oder Vertiefung des Masterstudiums darstellt.

(4) <sup>1</sup>Pflichtbestandteil jedes Studienschwerpunktes ist ein Modul, das in Form eines Projektes durchgeführt und mit einer Projektarbeit abgeschlossen wird. <sup>2</sup>Das Thema der Projektarbeit sollte fachübergreifend sein und wird von den für das Projekt verantwortlichen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen ausgegeben. <sup>3</sup>Das Projekt besteht aus der Bearbeitung einer nach einem gemeinsam abgestimmten Vorgehen begrenzten fachübergreifenden Aufgabenstellung. <sup>4</sup>Die Projektarbeit stellt im Regelfall eine Hausarbeit dar, die durch mindestens zwei Studierende bearbeitet wird. <sup>5</sup>Das Ergebnis wird in der Regel zusätzlich im Rahmen des Moduls in einem Vortrag vorgestellt.

(5) <sup>1</sup>Im 4. Semester soll die Masterarbeit abgeschlossen werden. <sup>2</sup>Sie hat einen Umfang von 30 Credits, und der Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit darf 6 Monate nicht überschreiten. <sup>3</sup>Eine Verlängerung ist auf begründeten Antrag möglich, wenn der Betreuer oder die Betreuerin dies befürwortet.

(6) Eine Übersicht über die zeitliche Verteilung der Module auf die Regelstudienzeit (Studienpläne) befindet sich im Anhang.

(7) Ein Berufspraktikum in der vorlesungsfreien Zeit wird empfohlen, kann aber nicht im Zeugnis sowie Transcript of Records bescheinigt werden, da keine Credits vergeben werden.



## **§ 6 Module und Modulprüfungen**

(1) <sup>1</sup>Module können aus einem oder mehreren Teilmodulen bestehen. <sup>2</sup>Sie können in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren, Exkursionen, Praktika und Projekten, sowie im Selbststudium durchgeführt werden.

(2) <sup>1</sup>Alle Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt. <sup>2</sup>Sie können aus bis zu 3 Teilprüfungen bestehen. <sup>3</sup>Form und Umfang der Prüfungsleistung (mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit oder sonstige schriftliche Arbeiten) sind im Modulkatalog festgelegt. Schriftliche Prüfungsleistungen, die von einer Person insgesamt allein bewertet werden, dürfen nicht mehr als 50 v. H. der Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung ausmachen

(3) Näheres regelt die zum Master-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ gehörige Prüfungsordnung.

## **§ 7 Besondere Bedingungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den höheren Forstdienst (Referendarzeit)**

(1) <sup>1</sup>Forstverwaltungen des Bundes und der Länder verlangen für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst der höheren Forstlaufbahn (Referendarzeit) neben dem Masterabschluss die erfolgreiche Ableistung der Jägerprüfung. <sup>2</sup>Die Bedingungen der Jägerprüfungen der Bundesländer können auch dadurch erfüllt werden, dass im Bachelorstudium das Wahlfach Jagdtechnik absolviert wird. <sup>3</sup>Dieses Wahlfach kann im Master-Studiengang nicht angerechnet werden. <sup>4</sup>Das Bachelorzeugnis und das Zusatzzeugnis über das bestandene Wahlfach Jagdtechnik berechtigen – genau wie ein Jägerprüfungszeugnis – dazu, bei der Unteren Jagdbehörde den ersten Jagdschein zu lösen.

(2) <sup>1</sup>Forstverwaltungen des Bundes und der Länder verlangen, dass für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die höhere Forstlaufbahn (Referendarzeit) im Rahmen des Masterabschlusses als Ergänzung zu den jeweiligen Wahlpflichtmodulen je nach gewähltem Schwerpunkt geeignete Lehrveranstaltungen aus folgenden Fächern mindestens mit der nachfolgenden Semesterwochenstundenzahl belegt werden:

1. Forstbetrieb und Waldnutzung  
keine Auflagen
2. Naturschutz und Waldökologie
 

Forstplanung und Waldwachstum	2,0 SWS
Forstliche Arbeitswissenschaft und Verfahrenstechnologie	2,0 SWS
Waldbau der gemäßigten Zonen	2,0 SWS
Holzbiologie und Holzprodukte oder Holzchemie und Holztechnologie	2,0 SWS
Forstliche Betriebswirtschaftslehre	4,0 SWS

3. Holzbiologie und Holztechnologie	
Ökopedologie der gemäßigten Zonen	2,5 SWS
Forstplanung und Waldwachstum	2,0 SWS
Naturschutz und Landschaftspflege	2,0 SWS
Waldbau der gemäßigten Zonen	4,0 SWS
Forstliche Betriebswirtschaftslehre	2,0 SWS
4. Waldökosystemanalyse und Informationsverarbeitung	
Forstplanung und Waldwachstum	2,0 SWS
Forstliche Arbeitswissenschaft und Verfahrenstechnologie	2,0 SWS
Waldbau der gemäßigten Zonen	2,0 SWS
Holzbiologie und Holzprodukte oder Holzchemie und Holztechnologie	2,0 SWS
5. Tropical and International Forestry	
Forstplanung	2,0 SWS
Naturschutz und Landschaftspflege	2,0 SWS
Waldbau der gemäßigten Zonen	2,0 SWS
Forstliche Betriebswirtschaftslehre	2,0 SWS

<sup>2</sup>Geeignete Module oder Teilmodule können aus dem Lehrprogramm der Fächer frei ausgewählt werden und sind durch benotete Prüfungen nachzuweisen. <sup>3</sup>Dies ist ohne weiteres im Rahmen des Wahlbereichs bis zum Masterabschluss möglich.

### **§ 8 Studienberatung**

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten die Studiendekanin oder der Studiendekan wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit
- bei einem Wechsel von Studiengang oder Hochschule
- vor einem geplanten Auslandsstudium
- vor der Wahl eines der Studienschwerpunkte im Masterstudium.

### **§ 9 Studium in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät**

(1) <sup>1</sup>Ein Masterstudium kann auf der Grundlage eines gegenseitigen Partnerschaftsabkommens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät durchgeführt wer-

den, wenn mit der ausländischen Fakultät im Rahmen dieses Partnerschaftsabkommens eine Vereinbarung getroffen wurde, die das Verfahren im Einzelnen regelt. <sup>2</sup>Der Fakultätsrat muss dieser Vereinbarung zugestimmt haben.

(2) Für ein Masterstudium in gemeinsamer Betreuung gelten die Bestimmungen der Zulassungsordnung, der Prüfungsordnung und der Studienordnung zum Master-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ in der jeweils gültigen Fassung, soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen wurden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

## Studienpläne A n h a n g

### Schwerpunkt 1: „Forstbetrieb und Waldnutzung“ (FW)

<b>1. Sem. (WS)</b>	<b>Forstbetriebliche Planung und Management</b>	<b>Forstliche Verfahrenstechnologie</b>	<b>Naturschutz und Umweltrecht</b>	Wahl
	6 Credits	6 Credits	6 Credits	12 Credits
	5 SWS	4 SWS	4 SWS	Æ 8 SWS

<b>2. Sem. (SS)</b>	<b>Waldbausysteme und Vegetation</b>	<b>Waldinventur und Datenanalyse</b>	<b>Angewandte forstliche Produktionsplanung</b>	<b>Waldschäden und andere Forstschutzprobleme</b>	<b>Marktlehre der Forst- und Holzwirtschaft</b>
	6 Credits	6 Credits	6 Credits	6 Credits	6 Credits
	4 SWS	4 SWS	5 SWS	5 SWS	4 SWS

<b>3. Sem. (WS)</b>	<b>Projekt: Analyse eines forstlichen Eingriffs</b>	<b>Holzverwendung</b>	<b>Wald und Gesellschaft</b>	Wahl
	9 Credits	3 Credits	6 Credits	12 Credits
	6 SWS	2 SWS	4 SWS	Æ 8 SWS

<b>4. Sem. (SS)</b>	Masterarbeit <b>30 Credits</b> (6 Monate)
---------------------	---

66 Credits Wahlpflicht und 24 Credits Wahl

**Schwerpunkt 2: „Naturschutz und Waldökologie“ (NW)**

<b>1. Sem. (WS)</b>	<b>Fakultäts- übergreifen- des Natur- schutzstudium</b>	<b>Fakultäts- internes Na- turschutzstu- dium</b>	<b>Genetische Ressourcen und Physiologie der Gehölze</b>	<b>Rechtliche und wirtschaftli- che Grundzüge des Land- schafts- und Waldschutzes</b>	Wahl
	6 Credits	6 Credits	6 Credits	6 Credits	6 Credits
	4 SWS	4 SWS	4 SWS	4 SWS	Æ 4 SWS

<b>2. Sem. (SS)</b>	<b>Zustandserfassung und Analyse eines Waldgebietes</b>		<b>Naturschutz und Landschaftspflege i.d. Kulturlandschaft ----- oder ----- Ökophysiologische und genetische Übun- gen</b>	Wahl
	15 Credits		5 Credits	10 Credits
	14 SWS		4 SWS	Æ 7 SWS

<b>3. Sem. (WS)</b>	<b>Projekt: Naturschutzplanung Vertiefungsrichtung a: Planung und Umsetzung ----- oder ----- Waldökologie Vertiefungsrichtung b: Spezielle Waldökologie</b>		<b>Ökosystemanalyse</b>	Wahl
	10 Credits		6 Credits	14 Credits
	5 SWS		4 SWS	Æ 10 SWS

<b>4. Sem.</b>	<b>Masterarbeit 30 Credits</b>	<b>(6 Monate) Abschluss: Master of Science</b>
----------------	--------------------------------	--

60 Credits Wahlpflicht und 30 Credits Wahl

**Schwerpunkt 3: „Holzbiologie und Holztechnologie“ (HH)**

<b>1. Sem. (WS)</b>	<b>Holzbereitstellung</b>	<b>Schnittholz und Holzeigenschaften</b>	<b>Biologische Grundlagen der Holzproduktion und der Biotechnologie</b>	Wahl
	7 Credits	6 Credits	7 Credits	9 Credits
	5 SWS	4 SWS	5 SWS	Æ 6 SWS
<b>2. Sem. (SS)</b>	<b>Züchtung und Holzbiotechnologie</b>	<b>Holzchemie und Holzwerkstoffe</b>	<b>Angewandte Holzanatomie</b>	<b>Holzmarkt und Umweltpolitik</b>
	7 Credits	6 Credits	7 Credits	8 Credits
	5 SWS	4 SWS	5 SWS	6 SWS
<b>3. Sem. (WS)</b>	Projekt: <b>Holztechnologie und Holzprodukte / Holzwerkstoffe</b> ----- oder ----- <b>Molekulare Holzbiotechnologie</b>		<b>Neuartige Technologien und Umweltschutz</b>	Wahl
	12 Credits		6 Credits	15 Credits
	8 SWS		4 SWS	Æ 10 SWS
<b>4. Sem. (SS)</b>	Masterarbeit <b>30 Credits</b> (6 Monate) <i>Abschluss: Master of Science</i>			

66 Credits Wahlpflicht und 24 Credits Wahl

**Schwerpunkt 4: „Waldökosystemanalyse und Informationsverarbeitung“ (WI)**

<b>1. Sem. (WS)</b>	<b>Prozesse in der Ökologie</b>	<b>Ökosystemtheorie – Analyse, Simulationstechniken</b>	<b>Computer-gestützte Datenanalyse</b>	<b>Forstbetriebliche Planung und Management</b>	Wahl
	6 Credits	6 Credits	3 Credits	6 Credits	9 Credits
	4,5 SWS	5 SWS	2 SWS	5 SWS	Æ 6 SWS
<b>2. Sem. (SS)</b>	<b>Populationsbiologische Modelle</b>	<b>Fernerkundung und GIS</b>	<b>Computer-gestützte Datenanalyse</b>	<b>Struktur- und Funktionsmodelle</b>	Wahl
	6 Credits	6 Credits	3 Credits	6 Credits	9 Credits
	4 SWS	4 SWS	2 SWS	4 SWS	Æ 6 SWS
<b>3. Sem. (WS)</b>	Projekt: <b>Forstbetriebliche Informationssysteme und Inventuren</b>	<b>Stoffumsatzprozesse, Ökosystemdynamik</b>	<b>Biodiversität</b>		Wahl
	10 Credits	8 Credits	3 Credits		9 Credits
	3 SWS	2 SWS	2 SWS		Æ 6 SWS
<b>4. Sem.</b>	Masterarbeit <b>30 Credits</b> (6 Monate) <i>Abschluss: Master of Science</i>				

63 Credits Wahlpflicht und 27 Credits Wahl

**Schwerpunkt 5: „Tropical and International Forestry“ (TIF)**

<b>1. Sem. (WS)</b>	<b>Tropical forest ecology and silviculture</b>	<b>Biometric data analysis and forest dynamics</b>	<b>Forest inventory</b>	<b>Forest development policy</b>	Wahl
	6 Credits	6 Credits	6 Credits	6 Credits	6 Credits
	4 SWS	4 SWS	4 SWS	4 SWS	Æ 4 SWS
<b>2. Sem. (SS)</b>	<b>Ecopedology of the tropics and subtropics</b>	<b>Project planning, management and evaluation</b>	<b>Forest utilization and wood processing</b>	<b>International forest economics</b>	Wahl
	6 Credits	6 Credits	6 Credits	6 Credits	6 Credits
	4 SWS	4 SWS	4 SWS	4 SWS	Æ 4 SWS
<b>3. Sem. (WS)</b>	Projekt: <b>Development of a forest region (outside Germany)</b> ----- oder ----- <b>Managing sustainable forestry systems (in Germany)</b>			Wahl	
	12 Credits			18 Credits	
	8 SWS			Æ 12 SWS	
<b>4. Sem. (SS)</b>	Masterarbeit <b>30 Credits</b> (6 Monate)			<i>Abschluss: Master of Science</i>	

60 Credits Wahlpflicht und 30 Credits Wahl

**Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie am 10.05.2005 und nach Stellungnahme des Senats am 15.06.2005 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 29.06.2005 die Änderung der Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang „Holzbiologie und Holztechnologie“ an der Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2005 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1 S. 53 ff.) genehmigt, deren Neufassung hiermit bekannt gemacht wird (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664)):

**Prüfungsordnung zum  
Promotionsstudiengang "„Holzbiologie und Holztechnologie“  
(internationale Bezeichnung: "Wood Biology and Wood Technology")  
an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**Teil I**

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Ziel und Zweck der Prüfungen**

<sup>1</sup>Der Promotionsstudiengang „Wood Biology and Wood Technology“ bietet eine forstwissenschaftliche Ausbildung an, die in drei Jahren zur Promotion führt. <sup>2</sup>Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studienganges wird der Nachweis der Befähigung zu vertiefter, selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Holzbiologie und Holztechnologie erbracht.

**§ 2 Hochschulgrad**

(1) Die Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie verleiht den Grad eines Doktors der Forstwissenschaften (Dr. forest.) oder den Grad eines Doctor of Philosophy, abgekürzt PhD. Die Fakultät kann den Grad eines Doktors der Forstwissenschaften auch ehrenhalber verleihen (Dr forest. h.c., siehe § 27).

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber erklärt zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung nach § 6, welcher der akademischen Grade nach Abs. 1 verliehen werden soll.

**§ 3 Dauer und Umfang des Studienganges**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit für den Promotionsstudiengang beträgt drei Jahre. <sup>2</sup>Der Umfang der gemäß Studienordnung als Voraussetzung für die Zulassung zur Promotionsprüfung zu erbringenden Studienleistungen beträgt 36 Credits (1 Credit = 30 Stunden workload), zusätzlich 10 Credits für die mündliche Prüfung einschließlich Vorbereitung. <sup>3</sup>Die Dissertation ist parallel zum Promotionsstudium anzufertigen und umfasst 134 Credits.

**§ 4 Prüfungsleistungen**

(1) Die nach § 2 Abs. 1 zu verleihenden Grade werden auf Grund einer Promotionsprüfung verliehen.

(2) <sup>1</sup>Die Promotionsprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung kann als allgemeine Fachprüfung



(Rigorosum) oder als Verteidigung der Dissertation (Disputation) erfolgen. <sup>3</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber hat ein Wahlrecht. <sup>4</sup>Die Vorbereitung erfordert etwa 2 Monate.

## **Teil II**

### **Zulassung zur Promotionsprüfung**

#### **§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung**

(1) Die Zulassung zur Promotionsprüfung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) im Promotionsstudiengang „Wood Biology and Wood Technology“ eingeschrieben ist,
- b) das Promotionsstudium gemäß der Studienordnung für den Promotionsstudiengang „Wood Biology and Wood Technology“ ordnungsgemäß und erfolgreich absolviert hat,
- c) Nebenbestimmungen, die ihr oder ihm nach § 2 der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang „Wood Biology and Wood Technology“ auferlegt worden sind, nachweislich erfüllt hat,
- d) selbständig eine schriftliche wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) angefertigt hat.

(2) Über begründete Ausnahmen von Abs. 1a) und b) entscheidet der Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder.

#### **§ 6 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung**

(1) Nach Fertigstellung der Dissertation ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung und Eröffnung des Promotionsverfahrens bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) mindestens zwei Exemplare der wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation). Die Dissertation muss in Maschinschrift geschrieben sein und in druckfertiger Form eingereicht werden; das Titelblatt ist gemäß Anlagen 2a oder 2b und 3 anzufertigen,
- b) eine Zusammenfassung der Dissertation, die Fragestellung, Methodik, Ergebnisse und Schlussfolgerungen darstellt,
- c) gegebenenfalls Veröffentlichungen oder Veröffentlichungsmuskripte von Teilen der Dissertation,
- d) die Bekanntgabe der von der Doktorandin oder dem Doktoranden gewählten Form der Promotionsprüfung und des zu verleihenden akademischen Grades nach § 2 Abs. 1 und der von der Doktorandin oder dem Doktoranden vorgeschlagenen Prüferinnen und Prüfer,

- e) die Bekanntgabe der gemäß § 18 Abs. 2 gewählten Prüfungsfächer bei Wahl des Rigorosums als Form der mündlichen Prüfung, bzw. der Fachgebiete gemäß § 19 Abs. 3 bei Wahl der Disputation,
- f) ggf. den Nachweis der erfolgreichen Ableistung der Studienleistungen gemäß § 6 Abs. 1, 2 der Studienordnung zum Promotionsstudiengang „Wood Biology and Wood Technology“,
- g) eine Erklärung, dass die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt und nicht bereits in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegt wurde,
- h) gegebenenfalls die Leistungsnachweise nach § 2 Abs. 5 der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang „Wood Biology and Wood Technology“.

(3) <sup>1</sup>Nach Vorlage des Antrages entscheidet der Fakultätsrat mit den Stimmen seiner promovierten Mitglieder über die Erfüllung der formalen Zulassungsvoraussetzungen und die Zulassung zur Promotionsprüfung, sowie, bei Wahl des Rigorosums als Form der mündlichen Prüfung, über die Prüfungsfächer. <sup>2</sup>Er eröffnet damit das Promotionsverfahren und bestellt die Prüfungskommission gemäß §§ 18, 19. <sup>3</sup>Durch die Zulassung zur Promotionsprüfung erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Begutachtung ihrer oder seiner vorgelegten wissenschaftlichen Abhandlung.

(4) <sup>1</sup>Über die Zulassung erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Bescheid, im Falle der Ablehnung mit Rechtsmittelbelehrung. <sup>2</sup>Über die Zulassung verständigt das Dekanat die Betreuerin oder den Betreuer (siehe § 3 Abs. 3 der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang „Wood Biology and Wood Technology“).

(5) <sup>1</sup>Die Zurücknahme eines Promotionsgesuchs ist solange zulässig, als nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat. <sup>2</sup>Dies gilt nicht als erfolgloser Promotionsversuch.

### **Teil III**

#### **Dissertation**

##### **§ 7 Dissertation, kumulative Dissertation**

(1) <sup>1</sup>Das Thema der Dissertation muss ein Wissenschaftsgebiet betreffen, das an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vertreten ist. <sup>2</sup>Die Zurückgabe des Themas der Dissertation und Wahl eines anderen Themas kann auf den begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden vom Fakultätsrat genehmigt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden sein. <sup>2</sup>Erwächst das Thema einer Dissertation aus der Forschungsar-

beit einer Gruppe, so muss die Doktorandin ihren oder der Doktorand seinen individuellen, deutlich abgrenzbaren und bewertbaren Beitrag in einer eigenen Vorlage dokumentieren, die sie oder er allein verantwortet. <sup>3</sup>Die Dissertation muss zeigen, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Fähigkeit hat, zur Lösung wissenschaftlicher Fragestellungen im Fachschwerpunkt, dem die Arbeit zuzuordnen ist, in methodisch einwandfreier Form eine eigene Konzeption zu entwickeln und damit zum Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis beizutragen.

(3) <sup>1</sup>Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. <sup>2</sup>Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden ist die Abfassung auch in einer anderen Sprache zulässig, wenn die Gutachterinnen oder Gutachter vorher schriftlich zustimmen. <sup>3</sup>Bei einer in einer anderen als der deutschen Sprache abgefassten Dissertation ist die Zusammenfassung zusätzlich auch in deutscher Sprache vorzulegen.

(4) <sup>1</sup>Als Dissertation gilt auch die Vorlage von vier wissenschaftlichen Publikationen, davon mindestens zwei Publikationen, die in international referierten Fachzeitschriften angenommen worden sind, in denen die Doktorandin oder der Doktorand als alleinige Autorin oder alleiniger Autor oder als Erstautorin oder Erstautor verantwortlich zeichnet, wenn die Betreuerin oder der Betreuer schriftlich bestätigt, dass diese Publikationen den wesentlichen Teil der Forschungsarbeit zur Dissertation ausmachen (sogenannte kumulative Dissertation). <sup>2</sup>Bei einer Publikation mit mehreren Autorinnen oder Autoren müssen die Beiträge der Doktorandin oder des Doktoranden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. <sup>3</sup>Die Publikationen sind durch eine aussagekräftige Einführung in die den Publikationen zugrundeliegende wissenschaftliche Fragestellung sowie eine Zusammenfassung, in der die eigenen Ergebnisse in den fachlichen Kontext eingeordnet werden, und ein Literaturverzeichnis zu ergänzen. <sup>4</sup>Die kumulative Dissertation ist gebunden vorzulegen.

### **§ 8 Dauer**

<sup>1</sup>Die Promotion soll in der Regel nicht länger als drei Jahre dauern. <sup>2</sup>Wird dieser Zeitraum überschritten, sind sowohl die Betreuerin oder der Betreuer als auch die Doktorandin oder der Doktorand der Dekanin oder dem Dekan gegenüber berichtspflichtig.

### **§ 9 Veröffentlichung vor Einreichung**

Teile der Dissertation dürfen mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers vorab veröffentlicht werden.

### **§ 10 Gutachterinnen und Gutachter**

(1) <sup>1</sup>Die Dissertation muss von mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachtern beurteilt werden (Erst- und Zweitgutachterin oder -gutachter). <sup>2</sup>Gutachterinnen oder Gutachter können

alle in § 3 Abs. 3 der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang „Wood Biology and Wood Technology“ genannten Personen sein. <sup>3</sup>Erste Gutachterin oder erster Gutachter ist in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation. <sup>4</sup>Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter kann auch eine externe Hochschullehrerin oder ein externer Hochschullehrer sein. <sup>5</sup>Eine der Gutachterinnen oder Gutachter muss Mitglied der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie sein. <sup>6</sup>Die Gutachterinnen und Gutachter werden vom Fakultätsrat mit den Stimmen seiner promovierten Mitglieder benannt. <sup>7</sup>Für die Benennung der Gutachterinnen oder der Gutachter hat die Doktorandin oder der Doktorand ein Vorschlagsrecht.

(2) Erklärt sich eine bestellte Gutachterin oder ein bestellter Gutachter für die Beurteilung der Dissertation als nicht zuständig, so bestellt der Fakultätsrat eine andere Gutachterin oder einen anderen Gutachter.

### **§ 11 Ausscheiden einer Betreuerin oder eines Betreuers**

(1) Scheidet die Betreuerin oder der Betreuer einer Dissertation aus der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie aus, so hat sie oder er die Möglichkeit, die Dissertation bis zum Abschluss der Promotion zu betreuen.

(2) <sup>1</sup>Kann die Betreuerin oder der Betreuer die Betreuung einer Dissertation aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht fortführen, so sorgt die Dekanin oder der Dekan für eine Nachfolge. <sup>2</sup>Als Nachfolgerin oder Nachfolger kann auch eine Betreuerin oder ein Betreuer außerhalb der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie bestellt werden, welche oder welcher die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang „Wood Biology and Wood Technology“ erfüllt. <sup>3</sup>Die Doktorandin oder der Doktorand kann eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger vorschlagen.

### **§ 12 Gutachten**

(1) <sup>1</sup>Die Gutachterinnen oder Gutachter fertigen in der Regel innerhalb von vier Wochen unabhängig voneinander je ein schriftliches Gutachten über die eingereichte Dissertation an, in dem die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit begründet wird. <sup>2</sup>Wird die Annahme empfohlen, so muss das Gutachten auch einen begründeten Vorschlag für die Beurteilung der Dissertation nach der Bewertungsskala in Abs. 2 enthalten.

(2) Als Noten für die Beurteilung der Dissertation gelten:

- summa cum laude (ausgezeichnet),
- magna cum laude (sehr gut),
- cum laude (gut) und
- rite (genügend).

(3) Differieren die Beurteilungen durch die Gutachterinnen oder Gutachter um mindestens zwei Noten, so ist eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter vom Fakultätsrat zu bestellen.

### **§ 13 Umlaufverfahren**

<sup>1</sup>Die Dissertation wird mit den Gutachten bei den Mitgliedern der Prüfungskommission (§§ 18, 19) in Umlauf gesetzt. <sup>2</sup>Alle in § 3 Abs. 3 der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang „Wood Biology and Wood Technology“ genannten Personen haben das Recht, die Zusammenfassung der Arbeit, die Gutachten und die Arbeit einzusehen. <sup>3</sup>Es ist sicherzustellen, dass Umlauf und Einsichtnahme innerhalb von 14 Tagen beendet sind.

### **§ 14 Annahme oder Ablehnung der Dissertation**

(1) <sup>1</sup>Äußert ein Mitglied der in § 3 Abs. 3 der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang „Wood Biology and Wood Technology“ genannten Personengruppe während der Auslegungsfrist, ohne sich gegen die Annahme der Dissertation auszusprechen, schriftlich begründete Bedenken gegen die Notengebung der nach § 12 tätig gewordenen Gutachterinnen und Gutachter, so bestellt der Fakultätsrat eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. <sup>2</sup>Die Dissertation ist von der Gutachterin oder dem Gutachter § 12 Abs. 2 entsprechend zu benoten. <sup>3</sup>Das Gutachten ist innerhalb von einem Monat vorzulegen. <sup>4</sup>Die Note geht nach § 20 dieser Ordnung in das Gesamturteil der Promotion ein. <sup>5</sup>Das Verfahren läuft nach 14-tägiger Auslage der Gutachten weiter.

(2) <sup>1</sup>Sprechen sich eine Gutachterin oder ein Gutachter oder ein Mitglied der Hochschullehrergruppe gegen die Annahme der Dissertation aus, so entscheidet die Prüfungskommission (§ 18, 19), erweitert um die Habilitationskommission, über die Annahme, die Zurückverweisung zur Überarbeitung oder die Ablehnung der Dissertation. <sup>2</sup>Im Falle einer Zurückverweisung ist zur Umarbeitung eine angemessene Frist zu setzen. <sup>3</sup>Eine Zurückverweisung zur Überarbeitung ist nur einmal möglich. <sup>4</sup>In Zweifelsfällen kann der Fakultätsrat zusätzliche Gutachten einholen. <sup>5</sup>Die Entscheidung über Annahme, Zurückverweisung oder Ablehnung der Dissertation wird mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission und der Habilitationskommission gefasst.

(3) <sup>1</sup>Wird die Dissertation abgelehnt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. <sup>2</sup>Wird eine zur Umarbeitung zurückgegebene Dissertation nicht binnen der bestimmten Frist von neuem eingereicht, so ist sie für abgelehnt zu erklären. <sup>3</sup>Von einer Ablehnung sind alle deutschen Hochschulen zu benachrichtigen, an denen eine Wiederverwendung der Dissertation in Betracht kommt.

## **§ 15 Aktenexemplar**

Das eingereichte Exemplar der Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie.

### **Teil IV**

## **Mündliche Prüfung**

### **§ 16 Form der mündlichen Prüfung**

<sup>1</sup>Als Form der mündlichen Prüfung wird auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Form einer allgemeinen Fachprüfung (Rigorosum) oder einer Verteidigung (Disputation) von der Dekanin oder dem Dekan festgelegt. <sup>2</sup>Die Doktorandin oder der Doktorand kann beantragen, dass die mündliche Prüfung in deutscher oder englischer Sprache abgehalten wird. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission soll dem Antrag entsprechen, soweit dem nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen.

### **§ 17 Termin**

<sup>1</sup>Den Termin der mündlichen Prüfung setzt die Dekanin oder der Dekan nach Beendigung des Verfahrens nach §§ 12, 13 und 14 fest. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung soll nicht später als 12 Wochen nach der Zulassung durch den Fakultätsrat gemäß § 6 Abs 3 erfolgen.

### **§ 18 Rigorosum**

(1) <sup>1</sup>Das Rigorosum wird vor einer Prüfungskommission abgelegt. <sup>2</sup>Diese besteht aus der Studiendekanin als Vorsitzender oder dem Studiendekan als Vorsitzendem, den Prüferinnen oder Prüfern des Hauptfaches und der Nebenfächer gemäß Abs. 2, sowie den Gutachterinnen oder Gutachtern. <sup>3</sup>Sie muss mindestens drei Mitglieder umfassen. <sup>4</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann den Vorsitz delegieren. <sup>5</sup>Bei der Prüfung können diejenigen Doktorandinnen oder Doktoranden anwesend sein, die demnächst an der Fakultät promovieren wollen, sofern die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat dem zustimmt.

(2) <sup>1</sup>Das Rigorosum erstreckt sich auf ein Hauptfach und zwei Nebenfächer. <sup>2</sup>Hauptfach ist dasjenige Prüfungsfach, dem das Dissertationsthema angehört. <sup>3</sup>Über die Prüfungsfächer entscheidet der Fakultätsrat gemäß § 6 Abs. 3 und Anlage 1. <sup>4</sup>Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Prüfungsanforderungen sind so zu bemessen, dass im Hauptfach eine eingehende selbständige Beschäftigung mit diesem Wissenszweig und Bekanntschaft mit dem Stand der Forschung, in den Nebenfächern gründliche Vertrautheit mit den wichtigsten wissenschaftli-

chen Tatsachen und Methoden sowie Verständnis ihres Zusammenhanges nachgewiesen werden muss.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfung wird in Form eines wissenschaftlichen Gesprächs zwischen der Prüfungskommission und der Doktorandin oder dem Doktoranden abgehalten, wobei auch der Zusammenhang mit der Dissertation herzustellen ist. <sup>2</sup>Sie dauert insgesamt 120 Minuten, innerhalb derer das Gebiet des Hauptfaches etwa 60 Minuten, die Gebiete der Nebenfächer je etwa 30 Minuten behandelt werden.

(5) Das Rigorosum ist zu protokollieren.

### **§ 19 Disputation**

(1) <sup>1</sup>Die Disputation ist hochschulöffentlich und wird durch Aushang bekannt gemacht. <sup>2</sup>Die Dauer der Disputation beträgt höchstens 90 Minuten.

(2) <sup>1</sup>Die Leitung übernimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan als Vorsitzende oder Vorsitzender der Prüfungskommission. <sup>2</sup>Weitere Mitglieder der Prüfungskommission sind in der Disputation die Gutachterinnen oder Gutachter der Dissertation, sowie die Vertreterinnen oder Vertreter der zu prüfenden Fachgebiete gemäß Abs. 3. <sup>3</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann den Vorsitz delegieren.

(3) <sup>1</sup>Die Disputation besteht aus einem Fachvortrag von 30 Minuten Dauer, in dem die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation vorgestellt werden, und einer ausführlichen Diskussion über die vorgetragene Forschungsarbeit. <sup>2</sup>Im Rahmen der Diskussion soll die Doktorandin oder der Doktorand auch Kenntnisse im Fachschwerpunkt der Dissertation und in zwei von ihr oder ihm benannten verwandten Fachgebieten unter Beweis stellen.

(4) Die Disputation ist zu protokollieren.

### **§ 20 Gesamturteil der Promotion**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission setzt im Anschluss an die mündliche Prüfung das Gesamturteil der Promotion fest. <sup>2</sup>Bei der Festsetzung des Gesamturteils liegt das Schwergewicht auf der Bewertung der Dissertation. <sup>3</sup>Für die Bewertung gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission muss ihre Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder fassen. <sup>2</sup>Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so entscheidet die Prüfungskommission, erweitert um die Habilitationskommission, mit einfacher Mehrheit. <sup>3</sup>Die Entscheidungen werden durch ein Mitglied der Prüfungskommission protokolliert und von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben.

(3) Soll für die Gesamtnote das Prädikat „summa cum laude“ vergeben werden, so ist ein drittes Gutachten notwendig, und die Prüfungskommission muss einstimmig entscheiden.

## **§ 21 Nichtbestehen, Abbruch, Wiederholung der mündlichen Prüfung**

<sup>1</sup>Bei ungenügenden Kenntnissen gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. <sup>2</sup>Ebenso gilt eine von der Doktorandin oder dem Doktoranden abgebrochene oder nicht angetretene Prüfung insgesamt als nicht bestanden, sofern die Doktorandin oder der Doktorand dies zu vertreten hat. <sup>3</sup>Im Fall einer Erkrankung ist diese durch ein ärztliches Attest zu bescheinigen. <sup>4</sup>Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission. <sup>5</sup>Die Prüfung kann innerhalb eines Jahres auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden wiederholt werden. <sup>6</sup>Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>7</sup>Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, so gilt die Promotion als gescheitert.

## **§ 22 Schutzbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand glaubhaft, dass sie oder er nicht in der Lage ist, z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, die zur erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen gem. § 6 erforderlichen Leistungen (Studienleistungen) zu erbringen, so soll sie oder er die entsprechenden Leistungen in einer verlängerten Arbeitszeit oder anderen Form erbringen können. <sup>2</sup>Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat.

(2) <sup>1</sup>Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. <sup>2</sup>Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) <sup>1</sup>Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. <sup>2</sup>Durch werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und in den ersten acht Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen) danach keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, es sei denn, dass sie sich zur Erbringung der entsprechenden Leistung ausdrücklich schriftlich bereit erklären; diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. <sup>3</sup>Werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen, die einer schweren körperlichen Arbeit oder einer Mehrarbeit im Sinne der §§ 4 bzw. 8 MuSchG entsprechen. <sup>4</sup>Werdende und stillende Mütter dürfen Prüfungs- oder Studienleistungen nicht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen erbringen.

(4) Doktorandinnen und Doktoranden haben, wenn sie mit einem Kind

a) für das ihnen die Personensorge zusteht,



- b) des Ehegatten oder Lebenspartners,
- c) das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, oder
- d) für das sie auch ohne Personensorgerecht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit oder im besonderen Härtefall des § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Erziehungsgeld beziehen können,

in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen, entsprechend den Vorschriften der §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Anspruch auf Elternzeit.

(5) <sup>1</sup>Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 3 bis 5 dürfen der Doktorandin oder dem Doktoranten keine Nachteile erwachsen. <sup>2</sup>Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 sind durch geeignete Unterlagen, z. B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

## **Teil V**

### **Veröffentlichung der Dissertation und Vollzug der Promotion**

#### **§ 23 Veröffentlichung der Dissertation**

(1) <sup>1</sup>Die Dissertation muss spätestens ein Jahr nach dem Tag der bestandenen mündlichen Prüfung ungekürzt veröffentlicht sein. <sup>2</sup>Wird diese Frist versäumt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. <sup>3</sup>Die Dekanin oder der Dekan kann auf begründeten Antrag eine Fristverlängerung gewähren. <sup>4</sup>Die Kosten der Veröffentlichung trägt die Doktorandin oder der Doktorand.

(2) <sup>1</sup>Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Prüfungskommission mit Zustimmung der Gutachterinnen oder Gutachter die Veröffentlichung der Dissertation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift in gekürzter Fassung gestatten. <sup>2</sup>Hierbei bedarf die zur Veröffentlichung vorgesehene Fassung der Zustimmung der ersten Gutachterin oder des ersten Gutachters.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission kann für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen hinsichtlich sachlicher Korrekturen machen. <sup>2</sup>Die Veröffentlichung ist erst nach Abgabe eines Revisionsscheins (Anlage 5) möglich, auf dem die Erfüllung der Auflagen von der ersten Gutachterin oder dem ersten Gutachter durch Unterzeichnen bestätigt wird.

(4) Veröffentlichungen können in folgender Weise abgegeben werden:

- a) 20 Exemplare einer Buchhandelsausgabe, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird,

- b) 20 Exemplare der vollständig genehmigten Fassung und Vervielfältigung in Form einer elektronischen Publikation nach Maßgabe der Richtlinie des Senats der Georg-August-Universität Göttingen betreffend die elektronische Publikation von Dissertationen,
  - c) 75 Exemplare der vollständigen, genehmigten Fassung in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
  - d) 20 Exemplare der kumulativen Dissertation, einschließlich einer Einführung, einer Zusammenfassung und eines Literaturverzeichnisses nach § 7 Abs. 4.
- (5) Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlagen 2a oder 2b und 3 zu gestalten sind.
- (6) <sup>1</sup>Am Schluss der Dissertation muss ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang der Doktorandin oder des Doktoranden darstellender Lebenslauf gedruckt sein, der auch Angaben über Geburtstag und Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Dauer des Studiums an den einzelnen Hochschulen nach der Reihenfolge ihres Besuches enthalten muss. <sup>2</sup>Diese Vorschriften gelten nicht für die im Buchhandel erscheinenden Exemplare der Dissertation.

#### **§ 24 Vollzug der Promotion**

- (1) <sup>1</sup>Hat die Doktorandin oder der Doktorand alle ihr oder ihm nach der Promotionsordnung obliegenden Verpflichtungen erfüllt, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde. <sup>2</sup>An diesem Tage beginnt das Recht zur Führung des Doktorgrades.
- (2) <sup>1</sup>Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde ist der Tag, an dem die Pflichtexemplare der Dissertation bei der Fakultät eingegangen sind. <sup>2</sup>Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestandenen mündlichen Prüfung.
- (3) Ein Abdruck der Urkunde wird 14 Tage in der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie ausgehängt (Muster siehe Anlage 4)
- (4) Auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden wird die Urkunde auch in englischer Sprache ausgestellt.

#### **§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten**

Im Zeitraum zwischen Abschluss der mündlichen Prüfung und Vollzug der Promotion oder innerhalb von vier Wochen nach einer Zurückweisung oder Ablehnung der Dissertation oder nach Nichtbestehen der mündlichen Prüfung kann die Doktorandin oder der Doktorand die schriftlichen Gutachten und Prüfungsprotokolle im Dekanat einsehen.

#### **§ 26 Täuschung**

- (1) <sup>1</sup>Ergibt sich vor oder nach Aushändigung der Doktorurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand um die Promotion einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass we-

sentliche Voraussetzungen irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, so kann der Fakultätsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Ungültigkeit der Promotionsleistungen beschließen. <sup>2</sup>Diese Entscheidung ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(2) Der Doktorgrad kann auch aufgrund gesetzlicher Bestimmungen aberkannt werden.

### **§ 27 Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber**

<sup>1</sup>Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder sonstige ausgezeichnete Verdienste um die Förderung der Forstwissenschaften kann der Fakultätsrat den Grad eines Doktors der Forstwissenschaften ehrenhalber (Dr. forest. h.c.) verleihen. <sup>2</sup>Zu einem solchen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der dem Fakultätsrat angehörenden Mitglieder erforderlich, wobei bei der Hochschullehrergruppe eine Mehrheit von vier Fünfteln erzielt werden muss.

### **§ 28 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät**

(1) <sup>1</sup>Promotionsverfahren können auf der Grundlage eines gegenseitigen Partnerschaftsabkommens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Fakultät im Rahmen dieses Partnerschaftsabkommens eine Vereinbarung getroffen wurde, die das Verfahren im Einzelnen regelt. <sup>2</sup>Der Fakultätsrat muss dieser Vereinbarung zugestimmt haben.

(2) Für eine Promotion in gemeinsamer Betreuung gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung, der Prüfungsordnung sowie der Studienordnung zum Promotionsstudiengang „Wood Biology and Wood Technology“ in der jeweils gültigen Fassung, soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen wurden.

### **§ 29 Entscheidung, Widerspruch**

(1) <sup>1</sup>Entscheidungen (Verwaltungsakte), die nach dieser Prüfungsordnung getroffen wurden und die Bewerberin oder den Bewerber beschweren, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Bewerberin oder dem Bewerber bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. <sup>3</sup>Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle zu erheben, die die Entscheidung erlassen hat. <sup>4</sup>Die Frist wird durch Einlegung bei der Dekanin oder dem Dekan oder dem Fakultätsrat der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie gewahrt.

(2) <sup>1</sup>Soweit die Stelle, die die Entscheidung erlassen hat, den Widerspruch für begründet hält, hilft sie ihm ab. <sup>2</sup>Die Abhilfeentscheidung soll unverzüglich ergehen.

(3) <sup>1</sup>Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. <sup>2</sup>Diesen erlässt der Fakultätsrat der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie, der unverzüglich über den Widerspruch entscheiden soll. <sup>3</sup>Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

### **§ 30 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten können Doktorandinnen und Doktoranden, die bereits zum Promotionsstudiengang Wood Biology and Wood Technology zugelassen sind, erklären, dass sie nach dieser Prüfungsordnung studieren möchten.

## **Anlage 1**

### **Katalog der an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie gelehrtten Fächer:**

Bioklimatologie  
Fernerkundung und Waldinventur  
Forstbotanik und Baumphysiologie  
Forstplanung und Waldwachstum  
Forstgenetik und Forstpflanzenzüchtung  
Forstpolitik und Forstgeschichte  
Forstliche Arbeitswissenschaft und Verfahrenstechnologie  
Forstliche Betriebswirtschaftslehre  
Forstliche Biometrie und Informatik  
Forstzoologie und Waldschutz  
Holzbiologie und Holzprodukte  
Holzchemie und Holztechnologie  
Internationale Forstökonomie  
Naturschutz und Landschaftspflege  
Ökologische Grundlagen des Waldbaus  
Ökopedologie der gemäßigten Zonen  
Ökopedologie der Tropen und Subtropen  
Technische Mykologie / Molekulare Holzbiotechnologie  
Waldbau der gemäßigten Zonen  
Waldbau der Tropen und Subtropen  
Wildbiologie und Jagdkunde

**Anlage 2a: Muster des Titelblattes einer Dissertation (Doktorgrad)**

Vorderseite

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

(Titel der Dissertation)

Dissertation  
zur Erlangung des Doktorgrades (Dr. forest.)  
der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie  
der Georg-August-Universität Göttingen

vorgelegt von

.....

(Name)

geboren in .....

Göttingen, .....

(Erscheinungsjahr)

**Noch Anlage 2a: Muster des Titelblattes einer Dissertation, englisch (Doktorgrad)**

**Vorderseite**

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

(Title of Thesis)

Dissertation

In Partial Fulfillment of the Requirements for the Doctoral Degree (Dr. forest.)  
of the Faculty of Forest Sciences and Forest Ecology  
Georg-August-University Göttingen

Submitted by

.....

(Name)

born in .....

Göttingen, .....

(Erscheinungsjahr)

**Anlage 2b: Muster des Titelblattes einer Dissertation (PhD)**

**Vorderseite**

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

(Titel der Dissertation)

Dissertation  
zur Erlangung des akademischen Grades Doctor of Philosophy (PhD)  
der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie  
der Georg-August-Universität Göttingen

vorgelegt von

.....

(Name)

geboren in .....

Göttingen, .....

(Erscheinungsjahr)



**Noch Anlage 2b: Muster des Titelblattes einer Dissertation, englisch (PhD)**

**Vorderseite**

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

(Title of Thesis)

Dissertation

In Partial Fulfillment of the Requirements for the Degree Doctor of Philosophy (PhD)  
of the Faculty of Forest Sciences and Forest Ecology  
Georg-August-University Göttingen

Submitted by

.....

(Name)

born in .....

Göttingen, .....

(Erscheinungsjahr)

**Anlage 3: Muster des Titelblattes einer Dissertation**  
**Rückseite**

1. Gutachterin / 1. Gutachter: .....  
(Name)

2. Gutachterin / 2. Gutachter: .....  
(Name)

Tag der mündlichen Prüfung: .....  
(Datum)

**Noch Anlage 3: Muster des Titelblattes einer Dissertation, englisch**  
**Rückseite**

1. Referee: .....  
(Name)

2. Referee: .....  
(Name)

Date of Oral Examination: .....  
(Date)

**Anlage 4a: Muster der Doktorurkunde (Rigorosum)**

Die Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie  
der Georg-August-Universität Göttingen  
verleiht  
unter der Präsidentin / dem Präsidenten

.....  
(Name)

Frau / Herrn .....  
(Name der Bewerberin oder des Bewerbers)

geboren in .....

den Grad eines Doktors der Forstwissenschaften.

Sie / Er\* hat im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die Dissertation

.....  
.....  
.....  
(Titel der Dissertation)

sowie durch die mündliche Prüfung (Rigorosum) am .....  
in den Fachgebieten

.....  
.....  
.....

ihre / seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil

.....  
(Note)

erhalten.

Göttingen, den .....  
(Universitätssiegel)

.....  
Die Dekanin / Der Dekan der Fakultät

\_\_\_\_\_  
\* Nichtzutreffendes streichen

**Noch Anlage 4a: Muster der Doktorurkunde, englisch (Rigorosum)**

The Faculty of Forest Sciences and Forest Ecology  
of the Georg-August-Universität Göttingen  
awards  
under the president

.....  
(Name)

Mrs. / Mr. ....  
(Name of the applicant)

born in .....

the degree "Doctor of Forest Sciences".

She / He\* has proved pursuant to the regulations by  
successful completion of a doctoral thesis (dissertation)

.....  
.....  
.....  
(Title of Thesis)

and an oral exam (Rigorosum) on .....  
on the subjects

.....  
.....  
.....

her / his scientific competence and thereby reached the final grade

.....  
(Grade)

Göttingen, .....  
(Seal of the University)

.....  
Dean of the Faculty

\_\_\_\_\_  
\* Nichtzutreffendes streichen

**Anlage 4b: Muster der Doktorurkunde (Disputation)**

Die Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie  
der Georg-August-Universität Göttingen  
verleiht unter  
der Präsidentin / dem Präsidenten\*

.....  
(Name)

Frau / Herrn\* .....  
(Name der Bewerberin / des Bewerbers)

geboren in .....

den Grad eines Doktors der Forstwissenschaften.

Sie / Er\* hat im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die Dissertation

.....  
.....  
.....  
(Titel der Dissertation)

sowie durch eine mündliche Prüfung (Disputation) am .....

ihre / seine\* wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil

.....  
(Note)

erhalten.

Göttingen, den .....  
(Universitätssiegel)

.....  
Die Dekanin / Der Dekan der Fakultät

---

\* Nichtzutreffendes streichen

**Noch Anlage 4b: Muster der Doktorurkunde, englisch (Disputation)**

The Faculty of Forest Sciences and Forest Ecology  
of the Georg-August-Universität Göttingen  
awards  
under the president

.....  
(Name)

Mrs. / Mr. ....  
(Name of the applicant)

born in .....

the degree "Doctor of Forest Sciences".

She / He\* has proved pursuant to the regulations by  
successful completion of a doctoral thesis (dissertation)

.....  
.....  
.....  
(Title of Thesis)

and an oral defense (disputation) on .....  
on the subjects

.....  
.....  
.....

her / his scientific competence and thereby reached the final grade

.....  
(Grade)

Göttingen, .....  
(Seal of the University)

.....  
Dean of the Faculty

\_\_\_\_\_ \* Nichtzutreffendes streichen

**Anlage 4c: Muster der PhD-Urkunde (Rigorosum)**

Die Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie  
der Georg-August-Universität Göttingen  
verleiht  
unter der Präsidentin / dem Präsidenten

.....  
(Name)

Frau / Herrn .....  
(Name der Bewerberin oder des Bewerbers)

geboren in .....

den Grad eines Doctor of Philosophy (PhD).

Sie / Er\* hat im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die Dissertation

.....  
.....  
.....  
(Titel der Dissertation)

sowie durch die mündliche Prüfung (Rigorosum) am .....  
in den Fachgebieten

.....  
.....  
.....

ihre / seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil

.....  
(Note)

erhalten.

Göttingen, den .....  
(Universitätssiegel)

.....  
Die Dekanin / Der Dekan der Fakultät

\_\_\_\_\_  
\* Nichtzutreffendes streichen



**Noch Anlage 4c: Muster der PhD-Urkunde, englisch (Rigorosum)**

The Faculty of Forest Sciences and Forest Ecology  
of the Georg-August-Universität Göttingen  
awards  
under the president

.....  
(Name)

Mrs. / Mr. ....  
(Name of the applicant)

born in .....

the degree "Doctor of Philosophy (PhD)".

She / He\* has proved pursuant to the regulations by  
successful completion of a doctoral thesis (dissertation)

.....  
.....  
.....  
(Title of Thesis)

and an oral exam (Rigorosum) on .....  
on the subjects

.....  
.....  
.....

her / his scientific competence and thereby reached the final grade

.....  
(Grade)

Göttingen, .....  
(Seal of the University)

.....  
Dean of the Faculty

\_\_\_\_\_ \* Nichtzutreffendes streichen

**Anlage 4d: Muster der PhD-Urkunde (Disputation)**

Die Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie  
der Georg-August-Universität Göttingen  
verleiht unter  
der Präsidentin / dem Präsidenten\*

.....  
(Name)

Frau / Herrn\* .....  
(Name der Bewerberin / des Bewerbers)

geboren in .....

den Grad eines Doctor of Philosophy (PhD).

Sie / Er\* hat im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die Dissertation

.....  
.....  
.....  
(Titel der Dissertation)

sowie durch eine mündliche Prüfung (Disputation) am .....

ihre / seine\* wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil

.....  
(Note)

erhalten.

Göttingen, den .....  
(Universitätssiegel)

.....  
Die Dekanin / Der Dekan der Fakultät

---

\* Nichtzutreffendes streichen

**Noch Anlage 4d: Muster der PhD-Urkunde, englisch (Disputation)**

The Faculty of Forest Sciences and Forest Ecology  
of the Georg-August-Universität Göttingen  
awards  
under the president

.....  
(Name)

Mrs. / Mr. ....  
(Name of the applicant)

born in .....

the degree "Doctor of Philosophy (PhD)".

She / He\* has proved pursuant to the regulations by  
successful completion of a doctoral thesis (dissertation)

.....  
.....  
.....  
(Title of Thesis)

and an oral defense (disputation) on .....  
on the subjects

.....  
.....  
.....

her / his scientific competence and thereby reached the final grade

.....  
(Grade)

Göttingen, .....  
(Seal of the University)

.....  
Dean of the Faculty

\_\_\_\_\_  
\* Nichtzutreffendes streichen

## Anlage 5: Muster des Revisions Scheins

### Revisionschein

Die Druckvorlage der Dissertation von Frau / Herrn\*

.....

aus .....

betitelt: .....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

ist mir vorgelegt worden. Ich habe gegen den Druck dieser Dissertation nichts einzuwenden und bescheinige dies nach § 22 Abs. 3 der Prüfungsordnung zum Promotionsstudiengang „Wood Biology and Wood Technology“ durch meine Unterschrift.

Göttingen, den .....

.....  
(Unterschrift der 1. Gutachterin oder des 1. Gutachters)

\* Nichtzutreffendes streichen

## **Anlage 6**

### **Diploma supplement**

This diploma supplement follows the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates ect.). It is designed to provide a description of nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give reason why.

#### **1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION**

- 1.1 Family Name:**
- 1.2 Given Name:**
- 1.3 Date of Birth:**

#### **2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION**

- 2.1. Name of the qualification and the title conferred:**
- 2.2. Main field(s) of study for the qualification:**
- 2.3. Name and status of awarding institution (in original language):**
- 2.4. Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language):**
- 2.5. Language of instruction/examination:**

#### **3. INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION**

- 3.1 Level of qualification:**
- 3.2 Official length of programme:**
- 3.3 Access requirements:**

#### **4. INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED**

- 4.1 Mode of Study:**
- 4.2 Programme requirements:**
- 4.3 Programme details and the individual grades/marks obtained:**
- 4.4 Grading scheme:**

#### **5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

- 5.1 Access to further studies:**
- 5.2 Professional status:**

#### **6. ADDITIONAL INFORMATION**

- 6.1 Additional Information:**
- 6.2 Further Information Sources:**

## 7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

[...]

[...]

Certification Date: 11. Juli 2000

---

Prof. Dr.  
Chairman  
Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

## 8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it .

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>**

**8.1. Types of Institutions and Institutional Control**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

<sup>2</sup> Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

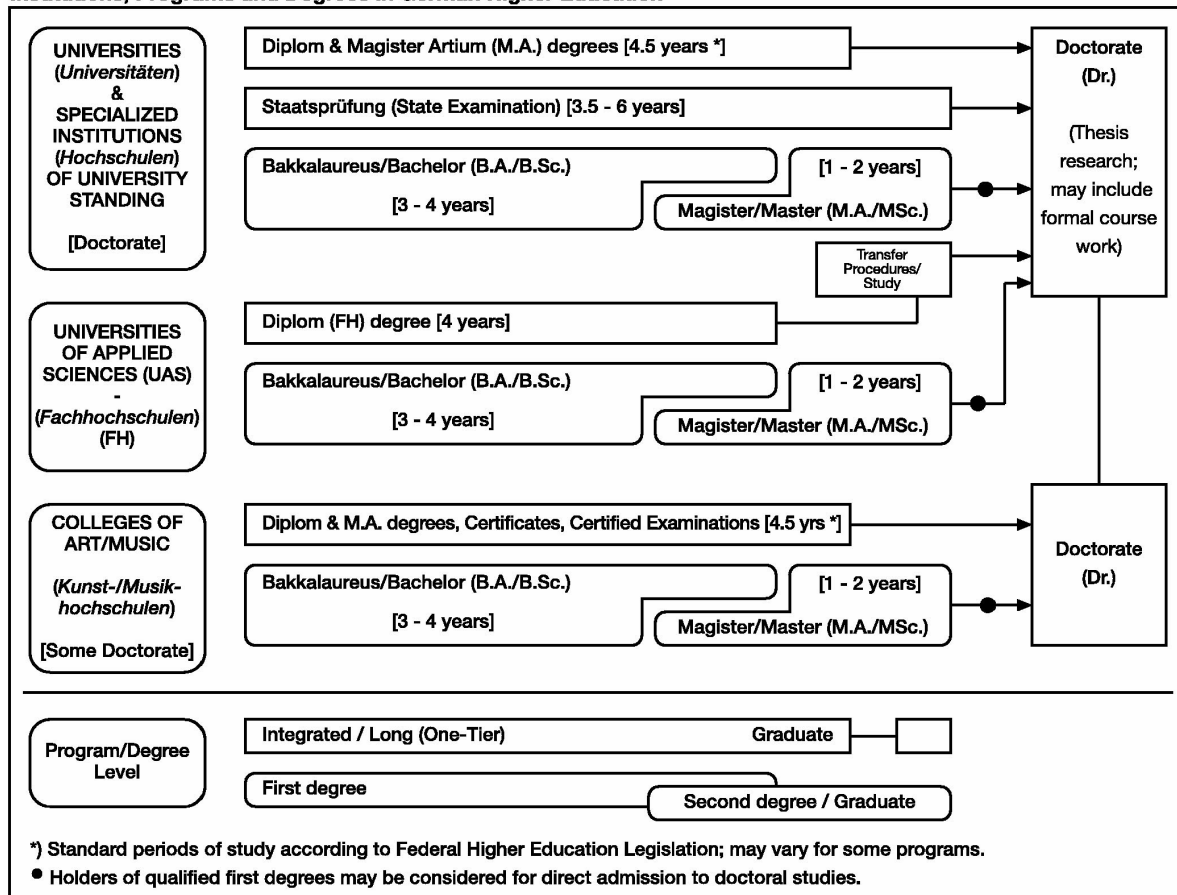
**8.2 Types of programs and degrees awarded**

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

**Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education**



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

#### 8.4 Organization of Studies

##### 8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

###### *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

##### 8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

###### *Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees*

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ... ). All degrees include a thesis requirement.

#### 8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen*/(UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

#### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
  - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
  - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de



**Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie am 10.05.2005 und nach Stellungnahme des Senats am 15.06.2005 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 29.06.2005 die Änderung der Studienordnung zum Promotionsstudiengang „Holzbiologie und Holztechnologie“ an der Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2005 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1 S. 79 ff.) genehmigt, deren Neufassung hiermit bekannt gemacht wird (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664)):

**Studienordnung zum Promotionsstudiengang „Holzbiologie und Holztechnologie“  
(internationale Bezeichnung: "Wood Biology and Wood Technology")  
an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**Teil I**

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Ordnung regelt das Promotionsstudium im Rahmen des Promotionsstudienganges „Wood Biology and Wood Technology“ an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie der Universität Göttingen. <sup>2</sup>Der Promotionsstudiengang setzt sich aus dem Promotionsstudium und der Promotionsprüfung zusammen.

**§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsstudiengang sind in der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang „Wood Biology and Wood Technology“ an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie der Georg-August-Universität geregelt.

**§ 3 Ziel des Promotionsstudiums**

<sup>1</sup>Ziel des Promotionsstudiums „Wood Biology and Wood Technology“ an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie ist es, die Studierenden insbesondere zu befähigen, verantwortliche Aufgaben in der internationalen Holzwirtschaft und in der holzwissenschaftlichen Forschung und Lehre zu übernehmen. <sup>2</sup>Dazu dient ein forschungsorientierter, curricular festgelegter postgradualer Ausbildungsgang, der die theoretischen und methodischen wis-

senschaftlichen Grundlagen des Fachgebiets Holzbiologie und Holztechnologie vertieft und erweitert, sowie die außerfachlichen Schlüsselkompetenzen der Studierenden fördert.<sup>3</sup>Durch die Möglichkeit, dieses Studium vollständig in englischer Sprache zu absolvieren, soll es besonders auch für ausländische Studierende attraktiv sein.

#### **§ 4 Teilnahme**

(1) <sup>1</sup>Alle Doktorandinnen und Doktoranden sind verpflichtet, das Promotionsstudium der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie zu absolvieren und sich hierzu zu immatrikulieren. <sup>2</sup>Bei ordnungsgemäßer Teilnahme an einem Graduiertenkolleg der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie oder einer postgradualen Ausbildung, die dem Promotionsstudium im Promotionsstudiengang „Wood Biology and Wood Technology“ an der Universität Göttingen mindestens gleichwertig ist, gilt die ordnungsgemäße Teilnahme am Promotionsstudium als nachgewiesen.

(2) Über begründete Ausnahmen von Abs. 1 entscheidet der Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder.

### **Teil II**

#### **Art und Umfang des Promotionsstudiums**

##### **§ 5 Umfang des Promotionsstudiums**

<sup>1</sup>Das Promotionsstudium im Promotionsstudiengang „Wood Biology and Wood Technology“ erstreckt sich in der Regel über 6 Semester. <sup>2</sup>Es umfasst insgesamt 36 credits (1 credit = 30 Stunden Arbeitsumfang). <sup>3</sup>Zu Beginn des Studiums wird für Studienanfängerinnen und Studienanfänger eine Einführungsveranstaltung angeboten.

##### **§ 6 Studienprogramm**

- (1) Im Promotionsstudiengang müssen Leistungen aus drei Pflichtmodulen erbracht werden:
- a) Laborpraktikum: insgesamt sind 15 credits durch unterschiedliche Laborpraktika zu erwerben, die der Erarbeitung und Vertiefung der methodischen Fertigkeiten der Doktorandinnen und Doktoranden dienen.
  - b) Doktorandenkolloquium: Die Doktorandinnen und Doktoranden nehmen regelmäßig in jedem Semester an einem Doktorandenkolloquium über Entwicklungen in der Holzbiologie und Holztechnologie teil und berichten hier über die Planung und die Ergebnisse ihrer Forschungsarbeiten. Dies sollte in der Regel im 1. und im 5. Semester geschehen (Vorträge in Institutsseminaren können hierbei angerechnet werden). Außerdem halten sie in diesen Kolloquien zwei Kurzreferate über andere Themen. Insgesamt werden

dadurch 9 credits erworben. Im Rahmen dieser Kolloquien werden zusätzlich Vorträge von auswärtigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern präsentiert.

- c) Im Modul Schlüsselqualifikationen sind insgesamt 12 credits aus mindestens 3 der Bereiche (I) bis (VI) zu erwerben.
- I. Mitarbeit in der Selbstorganisation des Studienganges, wie z.B. Organisation des Doktorandenkolloquiums (Zeit- und Raumplanung, Einladung von Referenten, Moderation), Mitwirkung bei der Vorbereitung einer Fachtagung, Anfängerbetreuung, Marketing für den Studiengang (Pflege der Programmwebsite, Präsentation des Programms bei Tagungen und Messen, Pflege des Kontakts zu Alumni und Verfassen von Pressemitteilungen) (3-6 credits).
  - II. Ein Semester Lehr- oder Betreuungstätigkeit unter Anleitung. (3 credits).
  - III. Verantwortliche Teilnahme an wissenschaftlichem Projektmanagement oder an einer Drittmittelakquirierung (3 credits).
  - IV. Seminar Interdisziplinäres Forschungsmanagement (3 credits).
  - V. Präsentation eigener Forschungsergebnisse auf einer fachwissenschaftlichen Tagung (3 credits)
  - VI. Fremdsprachenkurse, auch von externen Bildungseinrichtungen (anrechenbar, sofern eine erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen wird  $\leq 6$  credits).

(2) <sup>1</sup>Das Lehrangebot (ausgenommen Abs. 1 c) VI) wird von den an der Fakultät vertretenen Fachdisziplinen sichergestellt. <sup>2</sup>Die angebotenen Module gemäß Abs. 1, sowie ihre Zuordnung zu Abs. 1 a) bis c) werden jedes Semester auf der Programmwebsite bekannt gegeben. <sup>3</sup>Andere Lehrveranstaltungen können auf Antrag an den Studiendekan als gleichwertig anerkannt werden, wenn sie thematisch einem der Module in Abs. 1 zugeordnet werden können.

(3) <sup>1</sup>Module können aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungsarten bestehen, insbesondere Kolloquium, Seminar, Praktikum, Vorlesung, Übung und Selbststudium unter Anleitung. <sup>2</sup>Veranstaltungen können mit Hilfe von Medien so gestaltet sein, dass sie im Selbststudium studierbar sind. <sup>3</sup>Veranstaltungen müssen nicht zwingend in Präsenzform stattfinden. <sup>4</sup>Lehrveranstaltungen können aus anderen Universitäten importiert und in das eigene Curriculum eingebunden werden. <sup>5</sup>Die anbietenden Hochschullehrer erhalten hierzu einen Lehrauftrag der Fakultät.

## **§ 7 Leistungsnachweise**

(1) <sup>1</sup>Alle Studienleistungen nach § 6 dieser Ordnung werden studienbegleitend geprüft und setzen die Immatrikulation voraus. <sup>2</sup>Eine erfolgreiche Teilnahme wird durch die Beurteilung „bestanden“ nachgewiesen, Noten werden nicht vergeben. <sup>3</sup>Eine entsprechende Bescheinigung wird ausgestellt, nachdem die notwendigen Leistungen erbracht und beurteilt worden

sind. <sup>4</sup>Im Übrigen gelten die Schutzbestimmungen nach § 22 der Prüfungsordnung zum Promotionsstudiengang „Wood Biology and Wood Technology“.

(2) Als Leistungsarten sind Klausur (max. 2 Stunden), mündliche Prüfung (max. 20 Minuten), Vortrag (max. 45 Minuten), Protokoll (besonders bei (2) b) und Hausarbeit (max. 15 Seiten) möglich.

(3) <sup>1</sup>Prüfende können alle am Promotionsstudiengang beteiligten Personen sein, die in § 3 Abs. 3 der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang „Wood Biology and Wood Technology“ genannt sind. <sup>2</sup>Prüferin oder Prüfer eines Leistungsnachweises ist die für das Modul verantwortliche Lehrperson nach Satz 1. <sup>3</sup>Das erfolgreiche Absolvieren der Wahlpflichtleistungen (§ 6 Abs. 3 a) bis d)) wird in der Regel durch die Betreuerin oder den Betreuer bescheinigt.

(4) Ein Leistungsnachweis gilt als „nicht bestanden“, wenn nicht angetreten wird oder der Prüfling von einem bereits angetretenen Leistungsnachweis zurücktritt.

(5) <sup>1</sup>Versucht ein Prüfling, das Ergebnis durch Täuschung oder die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung als „nicht bestanden“ gewertet. <sup>2</sup>Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf des Leistungsnachweises schuldig gemacht hat, kann von seiner Fortsetzung ausgeschlossen werden. <sup>3</sup>Die Leistung wird dann als „nicht bestanden“ gewertet.

(6) <sup>1</sup>Nicht bestandene Leistungen können wiederholt werden, solange die Regelstudienzeit dadurch um nicht mehr als 2 Semester überschritten wird. <sup>2</sup>Ein Wiederholungstermin muss spätestens innerhalb des auf die nicht bestandene Leistung folgenden Semesters angeboten werden.

(7) <sup>1</sup>Doktorandinnen und Doktoranden gemäß § 2 Abs. 5 der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang „Wood Biology and Wood Technology“ erbringen zusätzliche Leistungsnachweise in maximal 6 Fächern (Anlage 1) im Umfang von je mindestens 3 credits nach Absprache mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter innerhalb des Promotionsstudiums. <sup>2</sup>Die gewählten Fächer sollen in einem sinnvollen Zusammenhang zum Dissertationsthema stehen. <sup>3</sup>Hierüber entscheidet der Fakultätsrat.

### **§ 8 Betreuung und Studienberatung**

(1) <sup>1</sup>Die fachliche Betreuung und Studienberatung eines Doktoranden oder einer Doktorandin übernehmen neben der Betreuerin oder dem Betreuer zwei weitere Personen gemäß § 3 Abs. 3 der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang „Wood Biology and Wood Technology“. <sup>2</sup>Diese sind in der Regel auch Prüferinnen und Prüfer der mündlichen Prüfung und sollen innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Studiums benannt und vom Fakultätsrat bestätigt werden. <sup>3</sup>Eine dieser beiden Personen

kann auch eine Professorin oder ein Professor einer anderen Hochschule sein. <sup>4</sup>Die Studierenden haben ein Vorschlagsrecht.

(2) Die Zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fachübergreifenden Fragen.

(3) <sup>1</sup>Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung eine Studienberatung in Anspruch zu nehmen. <sup>2</sup>Ausdrücklich empfohlen wird eine Studienberatung denjenigen Studierenden, die den Promotions-Studiengang aufnehmen, ohne einen Master- oder Diplom-Abschluss zu besitzen. <sup>3</sup>Außerdem sollte die Studienberatung bei der Planung eines Studiums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen wahrgenommen werden.

### **Teil III**

#### **Schlussbestimmungen**

##### **§ 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten können Doktorandinnen und Doktoranden, die bereits zum Promotionsstudiengang Wood Biology and Wood Technology zugelassen sind, erklären, dass sie nach dieser Studienordnung studieren möchten.

## **Anlage 1**

### Katalog der an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie gelehrteten Fächer:

Bioklimatologie  
Fernerkundung und Waldinventur  
Forstbotanik und Baumphysiologie  
Forstplanung und Waldwachstum  
Forstgenetik und Forstpflanzenzüchtung  
Forstpolitik und Forstgeschichte  
Forstliche Arbeitswissenschaft und Verfahrenstechnologie  
Forstliche Betriebswirtschaftslehre  
Forstliche Biometrie und Informatik  
Forstzoologie und Waldschutz  
Holzbiologie und Holzprodukte  
Holzchemie und Holztechnologie  
Internationale Forstökonomie  
Naturschutz und Landschaftspflege  
Ökologische Grundlagen des Waldbaus  
Ökopedologie der gemäßigten Zonen  
Ökopedologie der Tropen und Subtropen  
Technische Mykologie / Molekulare Holzbiotechnologie  
Waldbau der gemäßigten Zonen  
Waldbau der Tropen und Subtropen  
Wildbiologie und Jagdkunde

## Anlage 2

### Transcript of Records

#### ECTS - TRANSCRIPT OF RECORDS (European Credit Transfer System)

<b>Name of Sending Institution</b>	<b>Name of Receiving Institution:</b>

<b>Family name:</b>	<b>First name:</b>
<b>Date &amp; place of birth:</b>	<b>Country:</b>
<b>Faculty:</b>	<b>Matriculation number:</b>
<b>Study programme:</b>	

Course unit code (1)	Title of course unit	Duration of course unit (2)	ECTS-credits (3)
to be continued on a separate sheet			<b>Total:</b>

(1) (2) (3) see explanation on back page

Göttingen,

---

(Signature of registrar/dean/administration officer/ECTS-coordinator)

NB: This document is not valid without the signature of the registrar/dean/administration officer and the official stamp of the institution.

(1)           **Course unit code:**  
Refer to the ECTS information package.

(2)           **Duration of course unit:**  
Y = 1 full academic year;  
1S= 1 semester  
2S= 2 semesters

(3)           **ECTS credits:**  
1 full academic year = 60 credits  
1 semester = 30 credits



### Anlage 3

## Modulkatalog Promotionsstudiengang Wood Biology and Wood Technology

Modul (Pflicht)	<b>Laborpraktikum</b> Die Veranstaltung dient der Erarbeitung und Vertiefung von Labormethoden. Sie kann sich aus mehreren Teilmodulen zusammensetzen.
Umfang	15 credits / 10 SWS
Art der Veranstaltung	In der Regel Praktikum oder Übung
Prüfungsart	Protokoll oder Hausarbeit (max. 15 Seiten)
Vorbedingungen	keine
Nachbedingungen	Studierende sollen die vermittelten Labormethoden beherrschen und selbständig anwenden können.
Sprache	Englisch

Modul (Pflicht)	<b>Doktorandenkolloquium</b> Im Kolloquium sollen Studierende über den Stand der Arbeiten an ihrem Promotionsthema berichten, einen Einblick in fachspezifische Wissensgebiete oder aktuelle Forschungsrichtungen gewinnen und lernen, die angebotenen Themen selbständig in Bezug zu ihrer eigenen Forschungsarbeit zu setzen.
Umfang	9 credits / 6 SWS
Art der Veranstaltung	Kolloquium
Prüfungsart	Vorträge (max. 45 Minuten)
Vorbedingungen	keine
Nachbedingungen	Studierende sollen Sicherheit im Vortrag, in der Anwendung von Präsentationsmethoden und in der Verteidigung ihrer Arbeit in einer wissenschaftlichen Diskussion erlangt haben.
Sprache	Englisch

Modul (Pflicht)	<b>Schlüsselkompetenzen</b>
Umfang	Mindestens 12 credits
Art der Veranstaltung	Mitwirkung in Programmarbeitsgruppen, Tagungs- oder Seminarorganisation, Lehr- und Betreuungstätigkeit, wissenschaftliches Projektmanagement oder Drittmittelakquirierung, Externe, erfolgreich abgeschlossene Sprachkurse können als Teilleistung des Moduls anerkannt werden.
Prüfungsart	In der Regel Protokoll oder schriftliche Ausarbeitung
Vorbedingungen	Keine
Nachbedingungen	Studierende sollen die durch die Veranstaltungsarten vermittelten Schlüsselkompetenzen für den Bereich Lehre und Forschung und die Fähigkeit zur Mitarbeit in internationalen Arbeitsgruppen erwerben.
Sprache	Englisch oder Deutsch